

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Alexander Böhm</i>	Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs . . . . .	3
<i>Max Busch</i>	Lockerung und Öffnung des Jugendstrafvollzugs. Gesichtspunkte zur freieren Vollzugsgestaltung . . . . .	11
<i>Günter Grübl/Werner Nickolai</i>	Der Einsatz von Freigängern im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim . . . . .	22
<i>Bernd Behnke</i>	Sport im Strafvollzug . . . . .	25
<i>Franz Terdenge</i>	Reformanstöße für den bundesdeutschen Jugendvollzug durch die Praxis in der Schweiz und in den USA . . . . .	29
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Werner Nickolai/Fritz Sperle</i>	Resozialisierung durch Bergsteigen? . . . . .	34
<i>Richard Copony</i>	Entlassungstraining für Jugendstrafgefangene. Ein Erfahrungsbericht über ein Entlaßgruppentraining in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim . . . . .	36
<i>Heinz Schlebusch</i>	Das Ausbildungsangebot des Berufsbildungszentrums in der Justizvollzugsanstalt Geldern . . . . .	38
<i>Klaus Diederichsen</i>	Hauptschulabschlüsse an der JVA Bremen-Oslebshausen . . . . .	40
	Aktuelle Informationen . . . . .	41
	Für Sie gelesen . . . . .	52
	Aus der Rechtsprechung . . . . .	55
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	64

---

*Für Praxis und Wissenschaft*

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Raiffeisenstr. 15 a, 6309 Rockenberg
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal-Elberfeld
<i>Günter Grübl</i>	Dipl.-Sozialwirt, Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 69, Traugott-Bender-Straße 2, 6962 Adelsheim
<i>Werner Nickolai</i>	Sozialarbeiter (grad.), Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 69, Traugott-Bender-Straße 2, 6962 Adelsheim
<i>Bernd Behnke</i>	Vorsitzender des Arbeitskreises Jugendsozialarbeit, der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund, Schillerstr. 22, 6301 Pohlheim 1
<i>Franz Terdenge</i>	Assessor, Universität Tübingen, Institut für Kriminologie, Corrensstr. 34, 7400 Tübingen
<i>Dr. Fritz Sperle</i>	Anstaltspfarrer, Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 69, Traugott-Bender-Straße 2, 6962 Adelsheim
<i>Richard Copony</i>	Dipl.-Psych., Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 69, Traugott-Bender-Straße 2, 6962 Adelsheim
<i>Heinz Schlebusch</i>	Amtsrat, Justizvollzugsanstalt Geldern, 4170 Geldern
<i>Klaus Diederichsen</i>	Sonderschullehrer und Dipl.-Päd., Kapitän-König-Weg 10, 2800 Bremen
<i>Helmut Rehborn</i>	Oberstaatsanwalt, Tennenweg 5, 4600 Dortmund
<i>Endrius Zilius</i>	Dipl.-Psych., Maienweg 177, 2000 Hamburg 63
<i>Eberhard Pies</i>	Dozent, Kath. Akademie Trier, Auf der Jüngt 1, 5500 Trier
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11, Bau 31
<i>Prof. Dr. Thilo Eisenhardt</i>	Lessingstr. 21, 6500 Mainz

In der Spalte „Unsere Mitarbeiter“ von *Heft 4/1979* ist versäumt worden darauf hinzuweisen, daß der Verfasser des Beitrages „Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug“, *Albrecht Brühl* Professor Dr. jur. ist. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

# Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs

Alexander Böhm

## 1. Entwicklung und Stand der Problematik

Mindestens seit den Darlegungen des Gefängnispfarrers Wagnitz, also seit 200 Jahren, ist die Personalfrage zu einem Kernpunkt der ständigen Diskussion über die Vollzugsreform geworden (Krebs in: Festschrift für E. Schmidt 1961, 70 ff.) Wichern hatte mit dem Einsatz von Diakonen in allen Stellen des Zuchthauses Moabit den Gedanken verwirklicht, die Vollzugsverhältnisse aus einem einheitlichen, religiös begründeten und den ganzen Betrieb durchdringenden Geist zu gestalten (Busch, ZfStrVo 1961, 273 ff). Krohne überschrieb ein Kapitel seines Lehrbuchs der Gefängnis-kunde (1889) mit der programmatischen Bemerkung: „Menschen, nicht Maßregeln“. Müller-Dietz bezeichnet die Arbeit im Strafvollzug als „personal- und persönlichkeits-intensiv“ (Probleme des modernen Strafvollzugs, 1974, 97). Nach § 91 IV JGG müssen die Beamten des Jugendstrafvollzugs für die Erziehungsaufgabe geeignet und ausgebildet sein. Nr. 1 II DSVollz weist darauf hin, daß die Vollzugsbediensteten durch ihr Vorbild auf die Insassen einzuwirken haben.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die lange Erörterung des Bedienstetenproblems die Forderung nach der charakterlichen Eignung, der moralischen Kompetenz, der mitmenschlichen Einstellung, der Fähigkeit, Vorbild zu sein. Erkenntnisse zu dieser Voraussetzung werden aus einer Lebenslaufanalyse und einem Einstellungsgespräch mit dem Bewerber entnommen. Dazu kommt heute nach dem ebenso abwegigen, wie offenbar unausrottbaren Vorurteil, Charaktermängel würden durch Diplome ausgeglichen, eine im wesentlichen auf die Bewerber des mittleren Dienstes beschränkte psychologische Eignungsuntersuchung, deren Methoden und Kriterien im einzelnen umstritten sind (Jung, Mitarbeiter, 18 ff; eingehender: G. Schmitt, Ludwigshafen, unser Sachverständiger in der letzten Sitzung, in einer unveröffentlichten Untersuchung).

Neben der Eignung wird die Ausbildung der Mitarbeiter gefördert und seit langem betrieben. Sie erfaßt im Vollzugsbereich ebenfalls nur die Bediensteten, die ohne Fachdiplome eingestellt werden. Sie dauert im Durchschnitt zwei Jahre, gliedert sich in theoretische Kurse an Vollzugs-schulen und praktische Übungen in verschiedenen Anstalts-typen und endet mit der Laufbahnprüfung. Inhaltlich orientiert sich diese Ausbildung aus berufspolitischen Gründen stark an dem Leitbild „Mittlerer Dienst“. Sie rechtfertigt damit die beamtenrechtliche Einstufung der Absolventen. Ihre Leistung zur Berufsvorbereitung wird nicht durchweg so günstig beurteilt (z.B. Schmitt, Sozialtherapeutische Anstalten, 1977, 49 ff.). Die besonderen Belange des Jugendstrafvollzugs werden, da es sich um Einheitsaus-bildungen für alle Vollzugszweige handelt und die Bewerber für den Jugendstrafvollzug eine Minderheit darstellen, in

dieser Ausbildung wenig beachtet (DenkSchr 1970, 48 ff; Jung, Mitarbeiter, 22). Die Fortbildung der im Jugendstraf-vollzug tätigen Bediensteten – und das betrifft alle Bedien-steten, die im mittleren Dienst eingestuften Vollzugsbeam-ten aber besonders – scheint zufällig und ist kaum organi-siert. Das gilt für die praxisbegleitende Fortbildung (in-service-training) ebenso wie für zentrale Weiterbildungsver-anstaltungen außerhalb der Anstalt (DenkSchr 1970, 50; Jung, Mitarbeiter, 41).

Der genauen Strukturierung der angesprochenen Pro-blemfelder in Bundesgesetzen steht der Umstand entgegen, daß der (Jugend-)Strafvollzug Ländersache ist und hinsicht-lich der Ordnung der Verhältnisse von Landesbeamten dem Bund nur das Recht einer Rahmengesetzgebung zusteht. Da unsere Politiker Verfassungsfragen nur dann bis zu den äußersten Grenzen strapazieren, wenn es um die gesetz-liche Regelung eines ihrer (ideologischen) Lieblingskinder geht, der Strafvollzug hierzu aber nicht gehört, lohnt es nicht, an dieser Stelle tiefer zu bohren. Es soll ein Hinweis ge-nügen: Wenn bei der Regelung einer dem Bundesgesetz-geber vorbehaltenen Materie die Personalfrage zentrale Bedeutung hat, kann es dann dem Sinn der Verfassung entsprechen, die bundesrechtliche Regelung auf mehr oder weniger unbedeutende Randfragen zu beschränken?

## 2. Ausgangspunkt ist der Arbeitsplatz des Bediensteten in der Anstalt

Zum Glück bietet sich ein verfassungsrechtlich weniger problematischer Weg an, die Personalfrage zufriedenstel-lend durch Bundesgesetz zu regeln. Das hängt mit der Fortentwicklung der Personaldiskussion in den letzten Jahr-zehnten zusammen, vor allem mit der Erkenntnis, daß der entscheidende Ansatzpunkt für die erfolgversprechende Veränderung auf der Ebene der Vollzugsorganisation und Anstaltsstruktur, der Aufgabenverteilung und der Zusam-menarbeit liegt (DenkSchr 1970, 42 ff; Jung, Mitarbeiter, 16 ff; Rothaus, Sozialtherapeutische Anstalten, 35 ff). Schlüsselerlebnis war für mich die (richtige) Aufstufung des allgemeinen Vollzugsdienstes in den mittleren Dienst, ver-bunden mit der (ebenfalls richtigen) Vertiefung der Ausbil-dung der Bewerber. Beide Forderungen waren mit der Ver-änderung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes begründet worden. Festgestellt kann werden, daß Besol-dung, Einstufung und Ausbildung zum Teil entscheidend verändert sind, während die Aufgaben der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes nur an wenigen Orten und nur für wenige Mitarbeiter tieferegreifende Veränderungen er-fahren haben (ebenso Eisenhardt, Strafvollzug, 103).

Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die in der Berufspraxis vorgefundene Situation Einstellung und Arbeitsweise des, wie auch immer ausgebildeten und eingestuften, Bedien-steten prägt. Oft wird von Beamten des mittleren Vollzugs-dienstes berichtet, kaum seien sie von der Vollzugsschule ausgebildet, wieder in ihre Stammanstalt eingetroffen, habe man ihnen gesagt, sie sollten das Erlernte sofort vergessen und ihren Dienst im alten Trott fortführen. Machten sie nicht mit, würden sie durch Schikanen bei der Diensterteilung mehr oder weniger gezwungen, sich der Auffassung der Mehrheit ihrer (älteren) Kollegen anzupassen. Wahrschein-lich wird diese Behauptung so nur ausnahmsweise, viel-leicht auch gar nicht zutreffen. Sie wirft insbesondere auf die

älteren Bediensteten, die dies nicht verdienen, ein zu schlechtes Licht. Richtig an dem Geschilderten ist aber, daß sich die Berufspraxis den Ausbildungsinhalten gegenüber resistent verhält. Wenn ein geeigneter und ausgebildeter Beamter des mittleren Vollzugsdienstes ohne ihm offiziell eingeräumte Kompetenzen nach einem Dienstplan, auf dessen Gestaltung er keinen Einfluß hat, an oft wechselnden Stellen und in verschiedenen Wohngruppen eingesetzt wird (s. etwa Ohle/Klawe/Naase ZfStrVo 1978, 25, 29), wenn ein Sozialarbeiter in seinem Aufgabenbereich durch Verwaltungsentscheidungen, an denen er nicht mitwirkt, zu denen er nicht einmal gehört wird, ja, die er nicht einmal offiziell erfährt, beeinträchtigt wird, dann werden Arbeitsfreude und Leistung nachlassen. Die Anzahl der „Geeigneten“ unter den Bediensteten geht zurück. Resignation macht sich breit. Im Extremfall lassen sich die Dienstpläne so gestalten und die Arbeitsplätze so zuschneiden, daß es überhaupt niemanden mehr gibt, der für einen solchen Posten geeignet ist. Mitunter gerät man im Strafvollzug bedrohlich nahe an diesen Grenzbereich. Zwar gilt das nicht in gleichem Maß bei allen Arbeitsplätzen, aber bei den Positionen der Sozialarbeiter und der Beamten des mittleren Vollzugsdienstes scheint mir die Gefahr häufig zu bestehen. Die Stelle des Leiters des (uniformierten) allgemeinen Vollzugsdienstes überfordert die meisten Menschen.

Dieser Ansatz relativiert aber auch die Bedeutung von Eignung. Eine kooperative, auf gleichberechtigte Mitarbeit, auf Kommunikation und sorgfältige Information eingestellte Vollzugsorganisation kann mit gutem Erfolg viele Bedienstete verkraften, die – ohne offizielle Information und Kompetenzen – überfordert und unfähig wären. Ich habe solche Veränderungen in der Leistung von Mitarbeitern oft erlebt. Sie sind nach meiner Meinung auch für das Klima der Arbeit im Jugendstrafvollzug notwendig. Denn wer mit der Absicht arbeitet, Verurteilte, die dazu bisher nicht in der Lage waren, zu befähigen, im Leben besser zurechtzukommen, wer optimistisch an die Veränderbarkeit des Menschen glauben muß (dazu verpflichtet ihn das Vollzugsziel), der kann nicht bei seinen Mitarbeitern von einem statischen Menschenbild ausgehen und Veränderungsmöglichkeiten ausschließen. Wer an sich selbst beobachtet, daß er kompetenter und leistungsfähiger wird, wer solches an seinen Kollegen feststellen kann und wer erfährt, daß die Behörde solche Entwicklungen erwartet und fördert, wird auch dem Insassen mehr zutrauen und das Erziehungsziel für erreichbar halten. Daß Menschen unter unterschiedlichen organisatorischen Bedingungen zu unterschiedlichen Leistungen fähig sind, ist unterdessen eigentlich unstrittig und beispielsweise Standardthema gruppendynamischer Übungen.

Auswahlkriterien für die Einstellung von Mitarbeitern kann man umso präziser herausarbeiten, je klarer die Aufgabenstellung ist, die die Mitarbeiter haben. Umgekehrt: Für den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, der gegenwärtig keinen festen Arbeitsplatz hat, können nur sehr vage Einstellungsvoraussetzungen formuliert werden, etwa allgemeinlaufbahnrechtliche (mittlerer Dienst) und allgemeinspsychische (Frustrationstoleranz, ausgeglichene Gemütslage, Kooperationsbereitschaft und Kontaktfähigkeit). Ähnliches gilt für die Ausbildung. Wir wissen, daß die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in ihrer zum Teil sehr

unbefriedigenden Berufssituation genötigt sind, irgendwie über die Runden zu kommen. Sie müssen nicht nur mit den Insassen auskommen, erzieherisch auf sie einwirken und gleichzeitig die Sicherheit gewährleisten, sondern sie müssen auch, da sie unmittelbar mit den Insassen umgehen, den reibungslosen Ablauf des Vollzugs garantieren.

So müssen z.B. alle Insassen ihrer Abteilung die Mahlzeiten regelmäßig bekommen. Die Vorschrift besagt aber auch, daß sie bei dieser Gelegenheit ordentlich angezogen sein sollen. Die Ausgabe der Mahlzeiten muß rasch erfolgen, der Bedienstete muß irgendwelche Kompromisse zwischen beiden Forderungen machen. Stellt ein Vorgesetzter fest, daß ein Gefangener das Frühstück im Nachthemd empfängt, so gibt es Ärger. Ist der Beamte mit der Frühstücksausgabe nicht innerhalb einer gewissen Zeit fertig, so gibt es auch Ärger. Die Gefangenen sollen pünktlich in der Schule und bei der Arbeit sein. Sie sollen sich vorher aber auch gewaschen haben, die Schuhe sollen geputzt sein und sie müssen in der Jacke bei der Arbeit erscheinen. Wenn nun der beste Arbeiter im Pullover zur Arbeit gehen will und der Aufsichtsbeamte läßt ihn deshalb nicht aus seinem Haftraum, dann fehlt er bei der Arbeit, die dann vielleicht nicht so gut wie sonst geleistet werden kann. Dem Werkbeamten und dem Arbeitsleiter erscheint dieser Aufsichtsbeamte vielleicht als zu „stur“. Ebenso wird sich der Aufsichtsbeamte Vorwürfe gefallen lassen müssen, wenn er den Sonderschüler Fritz, der nach vielen Mühen endlich bereit ist, zur Schule zu gehen, zurückweist, weil er sich nicht die Schuhe geputzt hat. Trifft indessen der Anstaltsleiter Fritz mit ungeputzten Schuhen in der Schule an, so wird der Beamte wieder Ärger haben. Kommen viele Beschwerden von Gefangenen, schreibt der Beamte viele Meldungen, so gilt er ebenso wenig als geeignet, als wenn in seinem Bereich oft Unordnung auffällt.

Er muß also ständig und zwar, ohne eine eigene Entscheidungskompetenz zu haben, ab und zu geben, die widersprechendsten Erwartungshaltungen und Vorschriften nach gesundem Menschenverstand ausgleichen und sich mit zahlreichen illegalen und halblegalen Belohnungs- und Strafmöglichkeiten durchsetzen (statt vieler: Quack in: Schwind/Blau, 221 ff; Klapprott, Gruppendynamik 1977, 371 ff). Es muß einleuchten, daß man einen Bediensteten darauf nicht vorbereiten kann und daß er das in der Vollzugsschule Gelernte, von dem er dann doch abweichen muß, um den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu garantieren, am besten gleich wieder vergißt, wenn er in die Praxis kommt (vgl. wieder Quack, Schwind/Blau, 221 ff). Aus diesem Grunde ist es verständlich, daß in den bisherigen Ausbildungen oft Fächer gelehrt wurden (wie Rechtskunde), deren Kenntnis nichts schadet, vielleicht auch das Selbstgefühl des Bediensteten hebt, aber vergleichsweise wenig mit der praktischen Tätigkeit später zu tun hat.

Der richtige Weg, die Praxis zu verändern, liegt demnach im direkten Eingriff in den Vollzugsablauf. Allgemeine Formulierungen sind insoweit wenig hilfreich. Das gilt etwa für die Vorschrift des § 154 I StVollzG, wonach alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und daran mitwirken, die Aufgaben des Vollzugs – also vor allem die Resozialisierung – zu erfüllen (zur zentralen Bedeutung dieser Bestimmung zu Recht: Calliess/Müller-Dietz, 1 bis 3 zu § 154). Denn dieser

vollzugliche Rütli-Schwur kann sich wegen der organisatorischen Bedingungen des nach dem Strafvollzugsgesetz geregelten Strafvollzugs nur auf Tagungen oder auf dem Papier auswirken (so auch Dertinger, ZfStrVo 1978, 197, 200). Die Vorgaben müssen vielmehr bis in die tägliche Vollzugsarbeit hinein durchdacht und in den maßgebenden Bestimmungen festgeschrieben sein. Die Struktur der Vollzugsarbeit und der Arbeitsplatz des einzelnen Bediensteten müssen sich daran genau ausrichten. Aufgabe der Aus- und Weiterbildung der Bediensteten ist es dann, die Mitarbeiter für die vorgegebene Aufgabe auszurüsten. In dieser Weise kann die Jugendstrafvollzugskommission das Bediensteten- und Ausbildungsproblem in den Griff bekommen. Denn es geht jetzt nicht mehr um die in der Kompetenz der Länder liegende beamtenrechtliche Regelung der Ausbildungsgänge. Ist nämlich der Vollzug entsprechend zwingend geordnet, dann ergeben sich daraus die Beamtenfragen und die Ausbildung der Bediensteten beinahe logisch. Es können dann insoweit allgemeine Bemerkungen genügen.

### 3. Die unterschiedlichen Bedienstetengruppen

#### 3.1. Allgemeine Überlegungen

Wir gehen bei der Erörterung der Bedienstetenfrage normalerweise von den Gruppen aus, die wir gegenwärtig im Jugendstrafvollzug vorfinden, nämlich vom allgemeinen Vollzugsdienst, vom Werkdienst, vom mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst, von Juristen, Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern, Pfarrern, Lehrern und Krankenpflegern. Manche denken auch an die probeweise Herannaher neuer Berufe, etwa der Soziologen oder der Diplompädagogen. Ich habe meine Zweifel, ob dieser Ansatz weiterführt. Wenn man sich die gesetzliche Regelung des heutigen Jugendstrafvollzugs ansieht, so sind von ihrer Ausbildung her gesehen, nur Lehrer und Handwerksmeister als Berufsausbilder ohne weiteres legitimiert, hier tätig zu sein. Denn Lehrwerkstätten können nur mit diesem Personal betrieben werden; schulische Aus- und Fortbildung sind ohne diese Fachleute nicht zu leisten. Da die Seelsorge garantiert ist, braucht man auch Geistliche. Aus Gründen der Gesunderhaltung und Versorgung werden der Arzt und der Krankenpfleger benötigt, der Koch und der Heizer. Für diese Fachleute läßt sich auch verhältnismäßig einfach die notwendige Vorbildung benennen. Auch der zahlenmäßige Bedarf läßt sich ermitteln. Für die Lehrer und Meister nach den Ausbildungsbedürfnissen und Möglichkeiten der Insassen, sowie den nach den jeweiligen Defiziten der Klientel errechneten optimalen Größen der Werkgruppen und Schulklassen (Hilkenbach JStrVK III, 1 ff; Grundsatzvorstellungen der Kommission, JStrVK III, 58 bis 62). Die Arbeitsbereiche der Ärzte, der Geistlichen, der Lehrer und der Werkmeister lassen sich auch gut beschreiben. Vielleicht ließe sich auch hier manches besser machen. Sicher ist aber dieser Bereich der Teil des Jugendstrafvollzugs, der schon heute am besten funktioniert. Vergleicht man z.B. Stellung und Aufgabe der Werkbeamten mit denen der Aufsichtsbeamten oder Stellung und Aufgabe der Lehrer mit denen der Sozialarbeiter oder der Psychologen, so sieht man, wieviel sicherer jene Gruppen im Jugendstrafvollzug ihre Positionen gefunden haben.

Ob man Juristen im Jugendstrafvollzug benötigt und wenn ja, mit welcher Aufgabe, ist indessen nicht sicher. Es gibt Bundesländer, die ohne Juristen im Jugendstrafvollzug auskommen. Sollten sich Juristen für den Posten des Anstaltsleiters besonders gut eignen, wofür vielleicht einiges spricht, dann ist noch nicht geklärt, ob sich die Figur des Anstaltsleiters klassischer Art für den Jugendstrafvollzug eignet oder ob nicht eine kollegiale Leitung besser wäre, in der man auf den Juristen verzichten könnte. Wir haben bei unseren Anstaltsbesuchen gesehen, welche unterschiedlichen Aufgaben Psychologen im Jugendstrafvollzug haben können. Wir finden sie als Anstaltsleiter, als Gutachter (insbesondere bei der Aufstellung des Erziehungsplans), als Therapeuten (Drogengruppe), als „Feuerwehr“ bei Selbstmorddrohungen und anderen Verhaltensauffälligkeiten und als Verantwortliche für die Weiterbildung des Personals. Einige dieser Aufgaben könnten auch Diplompädagogen, Sozialarbeiter, vielleicht auch Soziologen wahrnehmen. Auch die Sozialarbeiter leisten unterschiedliche Arbeit. Hier ist unter anderem die Abgrenzung zu den Pflichten des allgemeinen Vollzugsdienstes oft nicht überzeugend gelungen. Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes haben als Gruppenbeamte bei der Freizeitgestaltung und der täglichen Erziehungsarbeit ihrer Wohngruppe teilweise genau das zu leisten, was in anderen Anstalten Sozialarbeitern als Gruppenleiter übertragen ist.

#### 3.2. Die Bediensteten mit Hochschul- oder Fachhochschulvorbildung

Wahrscheinlich spielen bei der Stellenvergabe und Stellenzuweisung auch berufspolitische Überlegungen eine Rolle. Das heißt, die Lobby der Sozialarbeiter, der Juristen oder der Psychologen hat für die Ihren den Fuß in der Tür, ohne daß von der Sache her ein Bedarf ermittelt wäre. Das ginge auch nur mittels genauer Arbeitsplatzbeschreibungen je nach der speziellen Aufgabe der einzelnen Anstalt. Völlig unangemessen sind Schlüsselzahlen (d.h. auf X Gefangene ein Sozialarbeiter, auf Y Gefangene ein Sonderschullehrer); denn es kommt zusätzlich auf die speziellen Defizite der Insassen, auf die durchschnittliche Strafdauer und auf die jeweiligen Behandlungsschwerpunkte der Anstalt an. Hochschul- oder Fachhochschulausbildungen bereiten – was ich für gut halte! – niemand für die Erziehungsaufgabe im Jugendstrafvollzug vor (Jung, Mitarbeiter, 35; Schmitt, Sozialtherapeutische Anstalten, 49, bezeichnet es deshalb als „verantwortungslos, Psychologen, Psychiater, Sozialarbeiter, Lehrer und Soziologen ohne theoretische und praktische Erfahrungen mit Verhaltens- und Erlebnisweisen von Insassen und ohne Kenntnis der Strukturelemente einer Justizvollzugsanstalt damit zu beauftragen, therapeutische Funktionen auszuüben. Dies bedeutet, daß eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung zwar nach dem Angestellten- oder Beamtenrecht ausreichend ist, eine bestimmte Position (die ausgeübte Tätigkeit) und einen bestimmten Status (Rechte, Pflichten, Macht, Verantwortung) in der sozialtherapeutischen Anstalt einzunehmen, keinesfalls jedoch um effektiv therapeutische Funktionen wahrnehmen zu können. Diese Aussage bezieht sich nicht nur auf das therapeutische Personal im engeren Sinn, sondern ebenfalls auf die Anstaltsleitung“). Jeder Praktiker weiß, daß eine Gefangenengruppe bei einem Sozialarbeiter, bei einem Psychologen, bei einem Lehrer, ja auch bei einem Pfarrer in den

besten Händen sein kann, während es Berufskollegen aller dieser Fachleute im Jugendstrafvollzug gibt, die eine Wohngruppe nicht übernehmen könnten. Sie haben dann wieder andere Fähigkeiten.

Ich habe mit einer Soziologin zusammengearbeitet, die heute eine Drogenberatungsstelle leitet, die sich für eine pädagogische Arbeit im Jugendstrafvollzug vorzüglich geeignet hat. In der Schweiz wird eine sozialtherapeutisch orientierte Strafanstalt für junge männliche Erwachsene von einem früheren katholischen Pfarrer geleitet, der aus dem Kirchendienst ausgeschieden ist. Der Leiter eines bekannten pädagogisch-therapeutischen Erziehungsheims ist von seiner akademischen Ausbildung her Diplom-Volkswirt.

Die Ausbildungen dieser, nennen wir sie einmal „sozialwissenschaftlich“ orientierten Berufsgruppen sind von Hochschule zu Hochschule so unterschiedlich, ihre Erfahrungen, wenn sie nach Abschluß der Ausbildung beruflich tätig waren, so vielgestaltig, ihre Fähigkeiten, ohne weitere Diplome durch Fortbildung sich weitere Arbeitsmöglichkeiten und Schwerpunkte zu erschließen, so groß, daß ihre Verwendbarkeit im Jugendstrafvollzug nicht streng nach Ausbildungsgängen festgelegt werden kann. Die entsprechenden Arbeitsplätze wären für jede Anstalt exakt zu beschreiben.

Zum Beispiel: Mitarbeiter, der mit einer Gruppe von 20 zu Jugendstrafe Verurteilten im geschlossenen Vollzug Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe betreibt und in geeigneten Fällen die Eltern der Jugendlichen einbezieht. Oder: Mitarbeiter, der Entlassungen aus Straftat verwaltemäßig vorbereitet und mit zur Entlassung heranstehenden heranwachsenden Strafgefangenen Gespräche führt und Gruppenarbeit leistet. Oder: Mitarbeiter, der mit einer Gruppe schulgeschädigter Jugendlicher in Einzel- oder Gruppenarbeit Defizite aufarbeitet (Böhm, Strafvollzug, B IV 3 a).

Für die meisten Plätze würde eine abgeschlossene sozialwissenschaftliche Ausbildung (eventuell mit Praxiserfahrung in ähnlichen Bereichen) genügen. Damit würde neuen Ausbildungsgängen wie z. B. den Diplom-Pädagogen eine Chance eingeräumt und das Reservoir, aus dem man interessierte und engagierte Fachleute anwerben kann, erweitert. Die einzige Schwierigkeit, die ich hier sehe, ist, daß leider zwischen Sozialarbeitern, Pädagogen unterschiedlicher Ausbildungsgänge und Psychologen ein Besoldungsgefälle besteht. Man müßte deshalb, solange das so ist, sich mit der Forderung begnügen, daß – je nach den Behandlungsschwerpunkten für genau bezeichnete Aufgaben – Stellen für Bewerber mit Hochschulabschluß (im höheren Dienst) und Stellen für Bewerber mit Fachhochschulabschluß (im gehobenen Dienst) zur Verfügung gestellt werden.

### 3.3. Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes

Ob es im Jugendstrafvollzug – neben den Werkmeistern, deren Kompetenz unbestritten ist – sozialwissenschaftlich nicht ausgebildete Bedienstete geben muß, die Aufgaben in unmittelbarem Umgang mit den einsitzenden Jugendlichen wahrnehmen, ist keineswegs selbstverständlich. Allerdings

wird bisher im Jugendstrafvollzug der Hauptteil der täglichen Betreuungsarbeit durch derartige Bedienstete, die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes nämlich, geleistet. Das ist auch im Ausland und bei uns in der Heim-erziehung überwiegend der Fall. Soviel ich weiß, gibt es nur in der Schweiz eine Anstalt für erheblich bestrafte über 18 Jahre alte junge Männer, deren Personal ausschließlich aus Lehrern, Werkmeistern, Sozialarbeitern und Psychologen besteht (Arbeitserziehungsanstalt Arxhof). Die Einrichtung verfügt allerdings bei voller Belegung über nicht mehr als 40 Plätze. Als sozialtherapeutisch orientierte Anstalt ist sie mit ihrer heranwachsenden und jungerwachsenen Klientel und dem – bei aller Offenheit – durchgehaltenen Zwangscharakter dem Jugendstrafvollzug im übrigen ähnlich. Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit werden streng beachtet. Die Erzieher fühlen sich hierfür voll verantwortlich.

Obwohl es unrealistisch ist, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Vollzugsdienst verzichten zu wollen, müssen wir uns zu diesem Problem äußern. Gelangte man zur Auffassung, daß in einem idealen Jugendstrafvollzug nur sozialwissenschaftlich ausgebildete Bedienstete im Erziehungsbereich tätig sein sollten, dann müßte mindestens ein Modelversuch in dieser Richtung angeregt und die weitere Entwicklung auf eine grundlegende Veränderung der personellen Zusammensetzung der Mitarbeiter angelegt werden.

Kein besonders gutes Argument zur Ablehnung einer solchen Veränderung scheint mir der Hinweis auf finanzielle Belastungen und die geringe Zahl der sozialwissenschaftlich ausgebildeten Bewerber. Es ist nämlich damit zu rechnen, daß es zunehmend mehr Absolventen sozialwissenschaftlicher Fachhochschul- und Hochschulausbildungen geben wird, deren Unterbringung in staatlichen Einrichtungen sinnvoll, um nicht zu sagen, geboten ist. Da der Steuerzahler sie ohnehin unterstützen muß, macht es auch finanziell keinen großen Unterschied, ob sie Arbeitslosengeld oder eine Besoldung erhalten.

Es sprechen indessen drei Gesichtspunkte dafür, bei uns auch in Zukunft Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes in der unmittelbaren Erziehungsarbeit tätig sein zu lassen. In der Wohngruppe muß vom Aufstehen bis zur Nachtruhe angesichts des pädagogischen und therapeutischen Bedarfs der Klientel ständig eine Aufsicht gewährleistet sein und ein erwachsener, verständiger Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Das ist etwa auch deshalb nötig, damit nicht Außenseiter unter den Insassen gequält werden. Bei Streitigkeiten gilt es zu schlichten, Rückfragen sind zu beantworten, bei Schularbeiten ist zu helfen, Ratschläge und Anregungen zur eigenen Freizeitgestaltung der Wohngruppenbewohner werden notwendig. Dazu kommen die aus Gründen der Sicherheit unumgänglichen Kontrollen und zahlreiche organisatorische und mit der Versorgung der Insassen zusammenhängende Arbeiten. Die Beobachtung des täglichen Geschehens ist für spätere Besprechungen mit den Fachdiensten wichtig und dient als Grundlage der gemeinsamen Erörterungen der Gruppenprobleme. Die Wahrnehmung all dieser Aufgaben durch an Fachhochschulen ausgebildete Kräfte wäre nicht angemessen. Ihr geschulter Sachverstand würde nur ungenügend genützt.

Entscheidender ist freilich, daß die sozialwissenschaftlich ausgebildeten Fachkräfte, soweit sie – und das ist die Regel – ihren Beruf als Erstberuf erlernt haben, unter Lebensbedingungen aufgewachsen sind, die sich von denen der jungen Gefangenen extrem unterscheiden. Fast kein Anstaltsinsasse hat eine weiterführende Schule besucht, beinahe jeder hat eine Lehre begonnen und oft primitive Hilfsarbeiten geleistet. Er bringt daher Lebens- und Berufserfahrungen aus Bereichen ein, die gerade den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes häufig bekannt sind. Die meisten sozialwissenschaftlich ausgebildeten Bediensteten haben aber in ihrem Leben nur Schulen und Hochschulen kennengelernt. Ihre Sozialisation und ihre Einstellung erschweren ihnen in mancher Beziehung den Zugang zur Klientel. Das zeigt sich vor allem auch bei der sprachlichen Kommunikation. Jeder Anstaltsleiter kennt Aufsichtsbeamte, die eine ausgezeichnete Beziehung zu der Gefangenengruppe und zu einzelnen Gefangenen haben. Oft sind diese Aufsichtsbeamten Menschen, zu denen man selbst aber keinen Zugang findet, weil sie auf einer „anderen Wellenlänge“ fühlen und denken, einer Wellenlänge, die aber bei den Insassen „ankommt“.

Schließlich widerspricht es dem Realitätsprinzip, junge Gefangene ausschließlich oder überwiegend von solchen Erwachsenen behandeln, erziehen, beraten und anleiten zu lassen, denen sie weder in der Familie noch am späteren Arbeitsplatz, noch in der Nachbarschaft und in der Freizeit künftig begegnen werden. Dagegen werden sie – jedenfalls wenn sie Glück haben – auf ältere Meister, Nachbarn und Schwiegerväter stoßen, die in Verhalten und Vorstellungen den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ähnlich sind. In der erwähnten schweizerischen Anstalt wird diese Realität durch die zahlreichen Meister, die den Arbeitsalltag der Insassen gestalten und auch an Freizeitgruppen mitwirken, verkörpert. Das mag dort genügen, zumal jeder Insasse arbeitet und die Arbeitsgruppen klein sind. In unserem Jugendstrafvollzug wäre die Lage schon wegen der zahlreichen Vollzeitschüler anders.

#### 3.4. Besonderer Verwaltungs- oder Sicherungsdienst?

Es wäre noch zu überlegen, ob man Betreuungs- und Sicherungsdienst trennen soll und besondere Stellen für Beamte einrichtet, die nur Verwaltungsfunktionen wahrnehmen. Ich halte das nicht für empfehlenswert. In einer Einrichtung, die der Erziehung dient, müssen auch alle Bedienstete gleichermaßen unmittelbar an der Erziehung der Insassen beteiligt sein. Wer nur andere Aufgaben hat, fühlt sich dem Vollzugsziel, selbst wenn er sich bemüht, nicht verpflichtet. Es gewinnt für ihn zu wenig Gestalt. Das gerade ist der Grund, warum das Zusammenarbeitsgebot des § 154 StVollzG so oft nicht erfüllt wird, an seiner Stelle aber ein lähmendes Gegeneinander beobachtet werden kann. Bei der großen Macht, die in unserem Vollzugssystem z.B. der gehobene Verwaltungsdienst hat, erscheint seine Ausklammerung aus dem pädagogischen Bereich geradezu tödlich. In der JVA Frankenthal sind Bedienstete des gehobenen Verwaltungsdienstes dem Team, das für einzelne Behandlungsgruppen besteht, als gleichberechtigte Mitglieder zugeordnet. Neben ihren zentralen Funktionen (Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung) sind sie für diese Behandlungsgruppe die in Verwaltungsfragen kompe-

tenen Ansprechpartner. Ähnlich ist mit den Beamten zu verfahren, die, meist aus dem allgemeinen Vollzugsdienst hervorgegangen, die Aufsichtsdienstleitung (Zentrale, Dienstplangestaltung) bilden. Allerdings sollte insoweit auf eine Auflösung oder Verminderung dieser Aufgaben hingewirkt werden. Die meisten in der Aufsichtsdienstleitung zentralisierten Arbeiten, wie die Vernehmung von Gefangenen bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen, die Aufstellung von Urlaubs- und Dienstplänen, könnten von den älteren Aufsichtsbeamten der jeweiligen Vollzugseinheit unter Beteiligung der betroffenen Arbeitsgruppen oder in den Arbeitsgruppen selbst geleistet werden. Wahrscheinlich würde dann ein zentraler Koordinator genügen. Dieser Koordinator müßte dann allerdings auch, genauso wie die Verwaltungsbeamten, jedenfalls mit einem Teil seiner Arbeitskraft unmittelbar an der Erfüllung von Erziehungsaufgaben im Jugendvollzug beteiligt sein.

Die Trennung von Erziehungs- und Bewachungsaufgaben ist schließlich kaum durchführbar. Bei Hereinnahme aller Heranwachsenden in den Jugendstrafvollzug und bei der Beschränkung des Jugendstrafvollzugs auf solche Täter, die aufgrund der eigenen Fehlentwicklung oder zum Schutz der Allgemeinheit jedenfalls anfangs nur absondert von der freien Gesellschaft behandelt werden können, sind bei sämtlichen erzieherischen Maßnahmen Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Ob sich der Psychologe, der Sozialarbeiter oder der Lehrer zu diesem Zwecke eines anderen Vollzugsbeamten bedienen, in dem sie ihn rufen, nur in seinem Beisein tätig werden, ihn als Schildwache vor ihrer Tür stehen haben oder ob sie diese Maßnahmen selber durchführen, ist belanglose Kosmetik. In Wahrheit ist die Sicherheit unteilbar. Positionen, in denen ohne Kontakt mit den Insassen Sicherheit gewährleistet wird, gibt es kaum. In Jugendstrafanstalten sind normalerweise keine Türme mit Wachposten besetzt. Die im Nachtdienst tätigen Beamten müssen auch mit einem unruhigen oder verzweifelten Insassen sprechen, da ja gerade in der Nachtzeit das Fachpersonal nicht in der Anstalt ist. Allenfalls könnte man neben „normalen“ Vollzugsbeamten im Nachtdienst ein paar Sicherheitsnachtwächter mitlaufen lassen. Zum Dienst an der Pforte gehört auch der Empfang des Selbststellers, die Verabschiedung des Entlassenen, die Aufnahme des heimkehrenden Urlaubers und das Gespräch mit Besuchern. Das sind alles Tätigkeiten, die interessante Beobachtungen erlauben und im Kontakt mit dem Insassen stattfinden.

Würde man im übrigen einen bloßen Sicherheitsdienst einrichten, so wäre der berühmte Zielkonflikt wahrscheinlich schärfer als er ohnehin ist. Er tritt dann nicht nur bei allen mit der Behandlung der Gefangenen befaßten Bediensteten auf – er wäre nämlich bei diesen nicht aus der Welt geschafft, allenfalls gemildert –, sondern darüber hinaus auch noch in der Anstalt zwischen den in erster Linie mit der Behandlung betrauten und den Sicherheitsbediensteten auf der anderen Seite.

#### 4. Allgemeine Anforderungen an die Arbeitsplätze der Bediensteten

Bei allen Mitarbeitern muß deshalb das Erziehungsziel unmittelbar Zentrum der täglichen Arbeit sein. An ihm ist

jeder durch Beschäftigung mit einem oder mehreren Insassen verantwortlich beteiligt. Ausnahmen gelten nur für den Geistlichen insoweit, als dessen Beschäftigung mit dem einzelnen Insassen von seiner Aufgabe her eine andere Qualität hat (Seesemann, StrVK V, 1 ff; Grundsatzvorstellungen der Kommission, 140 ff).

Etwas ähnliches könnte vielleicht noch für den Arzt gelten. Ob man Angestellten mit technischen Aufgaben ohne Beziehung zu Gefangenen (Heizer, Kraftfahrer, Putzfrau, Schreibkraft) einen Sonderstatus einräumt, wäre zu überlegen. Nach meiner Meinung sollte man auch sie am Ziel der Vollzugsarbeit unmittelbar beteiligen. Allerdings wäre eine Sonderstellung für sie weniger gefährlich, weil sie nur eine kleine Minderheit in der Bedienstetenschaft darstellen und keinen größeren Einfluß haben.

Die Sicherheitsaufgaben tragen alle Mitarbeiter. Deshalb wird man auch keinen etwa grundsätzlich von der Aufsicht bei der Ausführung eines Insassen ausschließen dürfen (ich denke an Ausführungen als pädagogische Maßnahme; hier sind sowohl weibliche Bedienstete im Vollzug an männlichen jungen Gefangenen, wie Geistliche – Seesemann, StrVK V, 7 ff; Grundsatzvorstellungen IV, 4, 142 – und Angehörige aller anderen Dienste „geeignet“).

Als Konsequenz des vorgetragenen, ergibt sich zunächst, daß jede Jugendstrafanstalt unter Beteiligung aller vorhandenen Bediensteten für jeden als notwendig erachteten Mitarbeiter, entsprechend den besonderen Aufgaben der Anstalt, eine Arbeitsplatzbeschreibung anfertigt. Die Stellen werden nach diesen Beschreibungen zugewiesen. Zu jedem Arbeitsplatz gehören Erziehungsaufgaben an einzelnen Insassen und an Wohn-, Arbeits-, Schul-, Freizeit- oder anderen Insassengruppen. Jedem Mitarbeiter, insbesondere auch jedem Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, werden Behandlungs- und Erziehungsaufgaben eigenverantwortlich zugewiesen. Sie werden gegen den Aufgabenbereich anderer, etwa der sozialwissenschaftlich ausgebildeten Bediensteten genau abgegrenzt (ebensowie etwa der Arbeitsbereich des Werkmeisters, der einen Lehrling ausbildet, gegen den des Berufsschullehrers abgegrenzt ist). Jeder Bedienstete wird einer Arbeitsgruppe von Beamten zugewiesen, die gemeinsam Erziehungsaufgaben zu erfüllen hat. Seine Mitwirkung am Entscheidungsprozeß und seine Einbeziehung in das Informationssystem werden geregelt.

Ob man von Mehrheitsentscheidungen, wechselnder Entscheidungszuständigkeit (Heckmann, Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, 1975, 146 ff) oder differenzierteren Modellen (Rotthaus, Teamarbeit in der Sozialtherapie, Sozialtherapeutische Anstalten, 35 ff) ausgehen will, ist eine Frage, die nicht abschließend geregelt werden kann. Jede Anstalt könnte hier ihren eigenen Weg gehen.

Die notwendigen Vertretungen, Sicherheits- und Nachtdienste werden – insoweit für die verschiedenen Bedienstetengruppen verschieden, innerhalb der Gruppen aber gleichmäßig – aufgeteilt. Die Dienstpläne, die den Einsatz innerhalb der Arbeitsgruppe, aber auch die Wahrnehmung von Vertretungen, Sicherheits- und Nachtdiensten regeln, werden entweder von der jeweiligen Arbeitsgruppe oder

doch wenigstens in Absprache mit ihr erstellt (vgl. Quack, ZfStrVo 1976, 91). Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes verrichten – schon um nicht in eine besondere kustodiale Rolle gedrängt zu werden – ihren Dienst am Arbeitsplatz in Zivil (hierzu neuerdings auch Eisenhardt, Strafvollzug, 1978, 103). Allenfalls kann für besondere Sicherheitsdienste und den Nachtdienst das Tragen von Dienstkleidung in Betracht kommen.

Alle Arbeitsplätze, besonders die Arbeitsplätze der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, sind räumlich, personell und inhaltlich definiert. Das heißt, jeder wird vorwiegend an einem bestimmten Platz (Wohngruppe, Abteilung, Arbeitsbetrieb) mit stets denselben Kollegen des eigenen und anderer Fachdienste tätig und hat mit einer festen Gefangenengruppe zu tun. Dieser Arbeitsplatz wird für den Regelfall für eine längere Zeit (zu denken wäre etwa an ein Jahr) zugewiesen. Eine Umverteilung erfolgt möglichst im Einvernehmen mit dem betreffenden Bediensteten und seiner Arbeitsgruppe, jedenfalls nicht ohne Erörterung mit den Beteiligten.

Daß viele Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes gar keinen festen Arbeitsplatz haben, einmal abgesehen davon, daß der Platz, den sie haben, oft nicht mit offiziellen Kompetenzen ausgefüllt ist, erscheint mir als das schlimmste Übel im Jugendstrafvollzug. Gegenwärtig unterscheiden sich die Bediensteten des Jugendstrafvollzugs dadurch, daß einige einen Arbeitsplatz haben und andere keinen, daß einige im Erziehungsbereich als Werkmeister, Lehrer, Koch, Sozialarbeiter, Psychologe und Sportübungsleiter eigenverantwortliche Aufgaben mit besonderen Kompetenzen und Mitwirkungsrechten bei Konferenzen und Entscheidungsgängen besitzen und auch mit einer nicht stark wechselnden Gefangenengruppe befaßt sind, während andere Bedienstete keinen bestimmten Arbeitsplatz haben, keiner bestimmten Gefangenengruppe zugeordnet sind, keine genau beschriebenen Kompetenzen besitzen und ohne organisierte Mitwirkungsmöglichkeiten am Vollzugsgeschehen tätig werden. Das kann natürlich nicht gutgehen, bringt Spannungen in den Betrieb, verstärkt den Zielkonflikt und führt zu Resignation.

Das skizzierte System führt zu einem Abbau hierarchischer Strukturen. Damit werden zahlreiche Vorgesetztenstellen hinfällig. Im allgemeinen Vollzugsdienst und im Sozialdienst besteht keine Notwendigkeit, Abhängigkeiten zu schaffen, ja, die Einrichtung von Zwischenvorgesetzten stört die reibungslose Zusammenarbeit. Das bedeutet, daß Beförderungstellen (von den Stellen für die Vollzugsleiter abgesehen) nicht mit größerer Weisungsgewalt ausgestattet sind, sondern andere Qualitäten haben müssen (etwa Ausbilder für Lehrgangsbeamte, verantwortlich für zentrale Freizeitgestaltung). Hinsichtlich der drei „unteren“ Ämter im mittleren und gehobenen Dienst (Sekretär bis Hauptsekretär; Inspektor bis Amtmann) sollte – vorwiegend nach Dienstalter – „durchgestuft“ werden.

## 5. Zur Laufbahnausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes

### 5.1. Allgemeine Überlegungen

Die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes muß sich, wenn die Arbeitsplätze genau beschrieben sind und

die oben aufgezeigten Gemeinsamkeiten haben, nach den Erfordernissen dieses Arbeitsplatzes richten (allein diese Rangordnung ist funktional; Böhm, ZfStrVo 1975, 10 ff; Schmitt, Sozialtherapeutische Anstalten 49 ff, 57). Neben der theoretischen und praktischen Beherrschung der Vorschriften und der Kenntnis der rechtlichen Ordnung, innerhalb deren ein Beamter im Justizvollzug tätig wird, müssen insbesondere die Probleme der Sozialisation und der rückfallmindernden Behandlung erarbeitet werden. Der Bedienstete muß in Gesprächsführung und Gruppenarbeit sowie in den Grundzügen der Freizeitpädagogik unterwiesen sein, etwas über die eigenen Gefühle und Reaktionen wissen, in der Lage sein, seine Beobachtungen zu gliedern und ordnungsgemäß zu Papier zu bringen, sich in Konferenzen und Diskussionen auch mit besser Ausgebildeten – also in einer interdisziplinären Zusammenarbeit – artikulieren können und gelernt haben, in einem Team zu arbeiten. Die Schwierigkeit besteht vor allem im Verbund von Praxis und Theorie. Denn es ist entscheidend, daß die Kenntnisse nicht nur abfragbar im Gehirn ruhen, sondern das praktische Handeln des Beamten bestimmen. Da der Umgang mit Menschen auch von der Einstellung zum Mitmenschen abhängt und Einstellungsänderungen nicht nur auf kognitiver Ebene zu erwirken sind, kommt es besonders darauf an, wie der neue Mitarbeiter in der Ausbildung und in der Praxis seinerseits sich angenommen und behandelt fühlt (hierzu: Neuland, ZfStrVo 1975, 19 ff, 22, 23 – auch zu den Grenzen solcher Ausbildungsinhalte in einer mit einer Prüfung zu beendenden Laufbahnausbildung). Man kann kaum erwarten, daß er verunsichert, unter Druck gesetzt, nicht nach seiner Meinung gefragt und barsch angewiesen, ihm nicht erklärte Weisungen durchzusetzen, zu einem vernünftigen Verhalten gegenüber den Klientel motiviert wird. Das spricht unter anderem auch für eine Verminderung des Leistungsdrucks während der Ausbildung und für eine Beschränkung von Beurteilungen und Noten auf die späteren Abschnitte in der Laufbahnausbildung (ebenso Jung, Mitarbeiter, 29 ff). Eine völlige „Entkrampfung“ der Ausbildung ist aus beamtenrechtlichen Gründen nicht möglich und wohl auch nicht nötig.

### 5.2. Sonderausbildung für den Jugendstrafvollzug?

Ob für die im Jugendstrafvollzug tätig werdenden Vollzugsbediensteten eine gesonderte Laufbahnausbildung vorgesehen werden soll, ist fraglich. Für eine Spezialisierung spricht, daß Vollzugsbeamte im Untersuchungsvollzug, im Vollzug an Erwachsenen, in sozialtherapeutischen Anstalten, im Jugendstrafvollzug und im Vollzug in Frauenanstalten sehr unterschiedliche Aufgaben zu bewältigen haben. In der Laufbahnausbildung richtet sich – wie eigentlich überall – der Schwerpunkt nach dem Gros der Lehrgangsteilnehmer, also nach dem Vollzug an Erwachsenen im geschlossenen Vollzug. Auf der anderen Seite erscheint es aber problematisch, den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes eine Ausbildung anzubieten, die keinerlei Wechsel ermöglicht und auch der Aufsichtsbehörde oder der Jugendstrafanstalt die Chance nimmt, jemanden, der sich für eine andere Aufgabe im Vollzug vielleicht doch besser eignet, zu versetzen. Alle anderen Bediensteten im Jugendstrafvollzug haben die Möglichkeit, teilweise in ganz andere Arbeitsbereiche überzuwechseln, wenn sie meinen, der Jugendstrafvollzug sei für sie zu

anstrengend oder wenn sie eine andere Erfahrung machen wollen. Es ist vielleicht schon fragwürdig, daß der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes eine Spezialausbildung erhält, die es ihm in der Regel nicht erlaubt, wieder aus dem Vollzugsdienst auszuschneiden, also z.B. in die offene Jugendarbeit, in die Fürsorgeerziehung oder in die Krankenpflege zu gehen. Deshalb sollte ihm nun nicht auch noch im Bereich des Strafvollzugs das Tätigkeitsfeld eingeeignet werden. Man muß auch bedenken, daß möglicherweise (auch gerade um Forderungen des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes zu erfüllen) die Vollzugsverwaltungen genötigt sind, neue Einrichtungen für den Strafvollzug an jungen Menschen zu schaffen. Dann werden bisher als Jugendstrafanstalten ausgewiesene Vollzugseinrichtungen für andere Vollzugsformen genützt. Viele Vollzugsbeamte haben in der Nähe „ihrer“ Anstalt eigene Häuser und sind dort gebunden. Sie werden dann vielleicht lieber in der alten Umgebung im Erwachsenenvollzug tätig sein, als in einen anderen Landesteil umziehen. Ich rate deshalb dazu, an der Einheitsausbildung festzuhalten.

Es sollte aber möglich sein, bereits während der Laufbahnausbildung Schwerpunkte zu wählen. Die Laufbahnprüfung wäre dann mit dem Schwerpunkt Untersuchungsvollzug, Jugendstrafvollzug etc. abzulegen (ähnlich Jung, Mitarbeiter, 22). Ich stelle mir das so vor, daß für jeden auszubildenden Vollzugsbeamten ein Kern von Pflichtfächern und Pflichtübungen unverzichtbar feststeht, zu denen er sich ein Wahlfach, das seinen besonderen Interessen entspricht, aussuchen kann. Dort ist er dann einige Monate länger in der praktischen Ausbildung, und in dessen theoretischen Grundlagen wird er in der Laufbahnprüfung besonders eingehend geprüft.

### 6. Zur ergänzenden Ausbildung der nicht besonders für den Jugendstrafvollzug ausgebildeten Bediensteten

Für alle Bediensteten ist eine theoretische und praktische Einführung in den Jugendstrafvollzug erforderlich, ehe sie dort eine selbständige Arbeit aufnehmen (so Jung, Mitarbeiter, 35 ff für den Strafvollzug überhaupt).

Für alle Bediensteten, die keine Berufspraxis haben, also von der Hochschule kommen, muß diese Einführung 6 Monate dauern. Für Bedienstete mit Praxiserfahrung im Schuldienst, in Beratungsstellen, in Heimen, in der Bewährungshilfe, in einer anderen Vollzugsform und für Absolventen der Vollzugsschule, die nicht den Ausbildungsschwerpunkt Jugendstrafvollzug gewählt haben, genügt eine Einführung von 3 Monaten. Abkürzungen in geeigneten Fällen wären zuzulassen. Im wesentlichen kann – auch zur Strukturierung dieser Einführung – auf die vom Fachausschuß I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe erhobenen Forderungen (Jung, Mitarbeiter, 35 ff) Bezug genommen werden. Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die ihre Laufbahnprüfung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Jugendstrafvollzug abgelegt haben, eventuell auch die Werkbeamten und die Beamten des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes, wenn für sie in der Laufbahnausbildung die Wahl dieses Schwerpunktes möglich ist und stattgefunden hat, werden ohne weitere Einführung in der Jugendstrafanstalt tätig.

## 7. Gedanken zur Weiterbildung

Wichtig ist eine geordnete und geregelte Weiterbildung für alle Mitarbeiter. Wie oben angedeutet, vermag die Laufbahnausbildung auch bei der vorgeschlagenen „Entkrampfung“ solche Ausbildungsinhalte nicht zu vermitteln, bei denen der Bedienstete ohne den Druck einer Prüfung und ohne Sorge zu haben, daß eine Äußerung oder Handlung vielleicht negativ bewertet wird, seine Probleme mit Mitarbeitern, mit Gefangenen, mit Streßsituationen und mit Angstgefühlen äußern können muß. Obendrein ergeben sich ständig neue Probleme im praktischen Dienst, zeigen sich hier Bedürfnisse nach weiterer Qualifikation, steigt auch das Interesse an für die Praxis hilfreichen Bildungsmaßnahmen. Ziel der Weiterbildung kann sowohl die Kompetenzerweiterung für den einzelnen sein, also bessere Schulung in Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe, Gesprächsführung, Freizeitpädagogik, als auch eine Aufarbeitung der in der Arbeitsgruppe entstehenden Spannungen und Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Entscheidungsfindung, überhaupt bei der Kooperation. Bei der letztgenannten Art der Weiterbildung, die in die Richtung einer Supervision geht, müßten die Weiterbildungsveranstaltungen interdisziplinär angelegt sein und jeweils eine geschlossene Arbeitsgruppe oder mehrere Arbeitsgruppen erfassen.

Für die Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen, daß jeder Bedienstete regelmäßig in ihren Genuß kommt (Domurath, ZfStrVo 1975, 221, 222; Jung, Mitarbeiter, 42; schon DenkSchr. 1970, S. 50). Man könnte eine jährliche Mindestausbildung, etwa von 5 Arbeitstagen vorschreiben. Sie wäre Recht und Pflicht des Bediensteten und muß von der Behörde gewährleistet sein, die freilich auch zwei (oder drei?) Jahresausbildungsraten für einen längeren Kurs ansparen dürfte. Neben dieser, außerhalb der Anstalt in der Vollzugsschule oder in einer anderen Einrichtung stattfindenden Fortbildung ist die regelmäßige Weiterbildung innerhalb der Anstalt, das sog. „in-service-training“ sicherzustellen.

### Literatur:

*Bundesministerium der Justiz*, Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission 3. Band 1977, 5. Band 1978, 6. Band 1978 (zitiert: JStrVK, III, V u. VI)

*Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe*, Berichte des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“, Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzugs, hrsg. von Heike Jung, Hans-Georg Mey, Heinz Müller-Dietz und Karl-Peter Rothhaus, 1978 (zitiert: Jung, Mitarbeiter)

*Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe*, Bericht des Fachausschusses V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt“, 2. Aufl. 1977 (zitiert: Sozialtherapeutische Anstalt)

*Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.*, Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten Tätern in Vollzugsanstalten, 1970 (zitiert: DenkSchr 1970)

*Böhm, Alexander*, Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes, ZfStrVo 1975, 10 ff

*Böhm, Alexander*, Strafvollzug 1979

*Busch, Max*, Johann Hinrich Wichern, ZfStrVo 1961, 273 ff

*Callies/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 1977

*Dertinger, Christian*, Möglichkeiten der Verbesserungen der Kommunikation in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt, ZfStrVo 1978, 197 ff

*Domurath, Friedhelm*, Beamtenausbildung – nur eine Phrase? ZfStrVo 1975, 221

*Eisenhardt, Thilo*, Strafvollzug, 1978

*Fleck, Johannes*, Zur Strukturproblematik in der Jugendstrafanstalt, JStrVK VI, 89 ff

*Heckmann, Gottfried*, Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, 1975, 146 ff

*Hilkenbach, Herbert*, Schulische und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug, JStrVK III, 1 ff

*Klapprott, Jürgen*, Ärgern und geärgert werden: subtile Formen der Bestrafung und einige Folgerungen für die Praxis des Strafvollzugs, Gruppendynamik 1977, 271 ff

*Krebs, Albert*, Die Vorschläge von Heinrich Balthasar Wagnitz zur Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, in: Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag 1961, 70 ff

*Müller-Dietz, Heinz*, Probleme des modernen Strafvollzugs. Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzugs, 1974

*Neuland, Günter*, Was man beim Umgang mit Häftlingen wissen sollte. Zur Entwicklung des Psychologieunterrichts für Aufsichtsbedienstete am H.B. Wagnitz-Seminar, Rockenberg, ZfStrVo 1975, 19

*Ohle, Karl-Heinz; Klawe, Willi; Nase, Rüdiger*, Praxisbezogene Fortbildung für Aufsichtsbedienstete des Hamburger Strafvollzugs, ZfStrVo 1978, 25 ff

*Quack, Josef*, Eine andere Art der Diensterteilung. Dienstplangestaltung in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen, ZfStrVo 1976, 91

*Quack, Josef*, Alltagsprobleme im Regelvollzug, in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, 1976, 221 ff

*Rotthaus, Karl-Peter*, Teamarbeit in der Sozialtherapie, in: Sozialtherapeutische Anstalten, 35 ff

*Schmitt, Günter*, Aus- und Fortbildung des Personals – oder: Behandlung den Behandlern! in: Sozialtherapeutische Anstalten, 49 ff

*Seesemann, Otto*, Seelsorge im Jugendstrafvollzug, JStrVK V, 1 ff

Zusätzlich sei auf die sorgfältig dokumentierte Literatur bei Jung, Mitarbeiter, 43 ff hingewiesen.

# Lockerung und Öffnung des Jugendstrafvollzugs

(Gesichtspunkte zur freieren Vollzugsgestaltung) (1)

Max Busch

## 1. Definition und Abgrenzungen

### 1.1 Vorbemerkung:

Bereits das JGG von 1953 hat die Möglichkeit einer Auflockerung des Vollzugs und in geeigneten Fällen einen Vollzug in weitgehend freien Formen ermöglicht (§ 91,3 JGG). Für eine Reform des Jugendstrafvollzugsrechts ist also die Grundfrage, ob Jugendstrafvollzug überhaupt aufgelockert und in freien Formen durchgeführt werden sollte, nicht mehr zur Diskussion zu stellen, es sei denn, daß sich diese Vollzugsformen so wenig bewährt hätten, daß eine Reduzierung der Möglichkeit angezeigt wäre. Hierfür liegen aber keinerlei Anzeichen oder gar wissenschaftliche Untersuchungen vor. Vielmehr sind der gelockerte und der offene Vollzug in so geringem Maße erprobt worden, daß für das Gesamt der Insassen der Jugendstrafanstalten eine Aussage nicht gemacht werden kann. Selbst bei den wenigen Formen der Erprobung neuer Vollzugsformen sind aber keinerlei negative Ergebnisse festzustellen. Vielmehr haben sich durchaus ernstzunehmende und wissenschaftlich nachprüfbare Anhaltspunkte für eine positive Auswirkung dieser Vollzugsform ergeben (2).

Wichtiger als eine neue Gesetzesregelung ist daher die Frage, wie erreicht werden kann, daß der gegebene Rahmen und die angebotenen Chancen des Gesetzes auch wirklich genutzt werden. Hier stellt sich die Frage, welches Risiko die Verantwortlichen des Strafvollzugs eingehen wollen, inwieweit sie ihre als notwendig erkannten Lockerungsmaßnahmen in der Bevölkerung verständlich machen können, um zu erreichen, daß bei Schwierigkeiten nicht sofort das ganze Instrument diffamiert oder als ungeeignet abgetan wird, und wie ein Entscheidungs- und Behandlungssystem gefunden werden kann, das gewährleistet, daß diese Vollzugsform konstruktiv eingesetzt und gezielt verwertet wird.

Die Frage des rechtlichen Verhältnisses der beiden Vollzugsformen (Vorrang des offenen oder des geschlossenen Vollzugs) muß in diesem Zusammenhang nicht diskutiert werden. Diese Diskussion wurde im Rahmen der Entwicklung des Strafvollzugsgesetzes eingehend geführt. Es soll aber damit nicht gesagt sein, daß diese Diskussion überflüssig gewesen wäre oder nicht doch auch einzelne interessante Aspekte für den Aufbau eines flexibleren Systems des Jugendstrafvollzugs bringen könnte. (3).

Auch die Frage, ob der offene Vollzug als Regelvollzug für Jugendliche eingeführt werden sollte, muß in unserem Zusammenhang nicht eingehend erörtert werden. Diese Frage ergibt sich in voller Schärfe nur dann, wenn eine eindeutige Trennung zwischen geschlossenem und offenem Vollzug angezielt wird. Geht man von einem flexiblen System mit fließenden Übergängen aus, das pädagogischen Prozessen auch am ehesten entspricht, wird man ein breites Angebot zwischen geschlossenem und offenem Vollzug bereithalten

müssen, in das der einzelne Jugendliche je nach seiner individuellen Ausgangslage und seinen pädagogischen Bedürfnissen eingeordnet wird. Dennoch bleibt die Frage, mit welchem Grad der Öffnung der Vollzug einsetzen soll und ob nicht eine geschlossene Anfangsphase allemal notwendig sei, zumindest offen (4).

Im Blick auf die Rechtsprechung sollte davon ausgegangen werden, daß eine Einweisung in eine Jugendstrafanstalt, also die Verhängung einer Jugendstrafe nur dann erfolgt oder erfolgen sollte, wenn Eingriffe ambulanter Natur (Erziehungsmaßregeln nach §§ 5 und 9 - 12 JGG) nicht ausreichen. Daß die Verurteilung eines Jugendlichen zu Jugendstrafe die Aussage enthält, daß dieser über einen länger als 6 Monate dauernden Zeitraum stationär behandelt werden müsse, schließt noch nicht die Aussage ein, daß diese Maßnahme in geschlossener Form, also mit entsprechender Außenabsicherung, zu erfolgen hätte. Für die Alltagspraxis kann man aber davon ausgehen, daß die Entscheidung des Jugendrichters für Jugendstrafe zumindest die Vermutung und den Anspruch enthält, daß die Jugendstrafe in qualifizierter Form mit Freiheitsentzug verbunden sei, d.h. daß eine geschlossene Unterbringung zumindest rechtlich vertretbar und erforderlich wäre. Auch diese Frage kann in unserem Zusammenhang nicht eingehend behandelt werden, so bedeutsam sie auch für die Zusammensetzung der Adressanten der Jugendstrafe und deren Behandlung sein mag.

Ein anderer, mit Notwendigkeit zu untersuchender Aspekt im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsprechung wäre die Frage, ob der Gesichtspunkt der „Schwere der Schuld“ unabhängig von der Behandlungsproblematik als Rechtfertigungsgrund für die Einsperrung Jugendlicher weiterhin wie im JGG 53 gelten soll (§ 17, 2 JGG). Da zu vermuten ist, daß mit einer künftigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs nicht zugleich eine Änderung des JGG in seiner Grundkonzeption verbunden wird, muß allerdings damit gerechnet werden, daß im Jugendstrafvollzug auch weiterhin Personen untergebracht werden, die eine äußere Abschließung aus individuellen Gründen nicht benötigen, jedoch wegen schwerer Straftaten zu Freiheitsentzug (als Jugendstrafe) verurteilt werden. Wenn man davon ausgeht, daß Jugendliche mit schweren Straftaten häufig auch persönliche Defizite und Fehlentwicklungen aufweisen, die eine individuelle Rechtfertigung des Freiheitsentzugs unabhängig von der Tat ermöglichen, wird der Personenkreis, bei dem ausschließlich oder im Schwerpunkt

(1) Die Abhandlung geht im wesentlichen auf ein Referat zurück, das bei der 5. Arbeitstagung der Jugendstrafvollzugskommission vom 10. bis 14. 4. 1978 vorgelegt wurde. Überlegungen dieser Arbeitstagung sind bereits eingearbeitet.

(2) Die Frage der Erfolgskontrolle und ihrer Problematik hat Thomas Schait in seiner Dissertation „Der Freigang im Jugendstrafvollzug“ eingehend behandelt. Hier sind auch im internationalen Vergleich erste Nachweise für die Effektivität gelockerten und offenen Vollzugs zu finden. Thomas Schait, Der Freigang im Jugendstrafvollzug, dargestellt am Beispiel der Fließner-Häuser des Landes Hessen, Karlsruhe 1977, insbesondere S. 78 ff.

(3) Eine kurze Darstellung der Diskussion über verschiedene Vollzugsformen gibt Müller-Dietz mit dem Verweis auf weitere Literatur. Müller-Dietz, Heinz, „Strafvollzugsrecht“, 2. Aufl., Berlin 1978, S. 102 ff.

(4) Obwohl die einschlägigen Forschungen schon einige Jahre zurückliegen, bleiben die Untersuchungen von Theodor Hofmann für den Anfangsvollzug interessant. Theodor Hofmann, „Jugend im Gefängnis“, 2. Aufl., München 1975, S. 74 ff.

die Schwere der Schuld zu einer geschlossenen Unterbringung führt, relativ klein sein und in den folgenden Überlegungen keine größere Rolle spielen müssen. Es muß jedoch die Tatsache auf jeden Fall erwähnt werden, daß die Behandlungsbedürftigkeit und die Individuallage des In-sassen nicht alleinige Grundlage für die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe ist. Auch über den letztgenannten Personenkreis hinaus wird die Erwartung der Rechtsprechung ihren Einfluß auf die Entscheidung über offene oder geschlossene Unterbringung haben. Dies wird insbesondere dann deutlich werden, wenn durch Entweichung oder durch massives Versagen im Rahmen des offenen Vollzugs (z.B. durch Straftaten) die Art der Unterbringung für die Rechtsprechung interessant wird. M.E. zu recht hat der Gesetzgeber im JGG 1953 die Frage nach der Entscheidungskompetenz und der Zuständigkeit bezügl. der Art der Durchführung der Jugendstrafe uneingeschränkt und eindeutig als Aufgabe des Vollzugs selbst definiert. Aus den Bestimmungen über den Vollstreckungsleiter (§ 82 JGG) ergibt sich ebenfalls keine Zuständigkeit für diese Frage. Im Blick auf die Gesetzgebung wird eine grundsätzliche Klärung der Frage, inwieweit das Schuldprinzip im Jugendstrafrecht aufrechterhalten werden soll und welches Verhältnis es zu dem Erziehungsprinzip hat, weiterhin als ungeklärt hingenommen werden müssen, so daß die hier anstehenden Fragen davon unabhängig behandelt werden müssen.

## 1.2 Das Definitionsproblem

### 1.2.1 Die Öffnung des geschlossenen Vollzugs

Auch der geschlossene Vollzug mit maximaler Außen-sicherung kann in seiner Ausgestaltung Elemente der Öffnung enthalten. Diese Öffnung kann „nach innen“ erfolgen oder sich „nach außen“ verwirklichen. Für die Öffnung „nach innen“ kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht: Öffnung der Hafträume innerhalb eines Vollzugs, der in Wohngruppen durchgeführt wird und daher aus kleinen Einheiten besteht, Öffnung der Wohnräume und aufgelockerte gemeinschaftliche Aktivitäten in der Freizeit und schließlich Reduzierung der unmittelbaren Aufsicht, z.B. durch stundenweises Alleinlassen von Gruppen ohne Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Öffnung des geschlossenen Vollzugs nach außen würde bedeuten, daß in vermehrtem Umfang Personen zu den Jugendlichen Zutritt erhalten, die an ihrer Fortbildung oder Freizeitgestaltung mitwirken (ehrenamtliche Helfer). Hierzu gehört auch die Beteiligung von Jugend- und Sportgruppen zu gegenseitigen Kontakten und gemeinsamen Aktivitäten. Weitere Formen der Auflockerung des geschlossenen Vollzugs sind sicher mit einer Differenzierung des pädagogischen Handelns im Vollzug zu entwickeln, da grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß eine absolute Geschlossenheit und ein durchgängiges Kontrollsystem nur vorübergehend und in wenigen Fällen, z.B. in Phasen psychischer Störungen mit Gewalttätigkeit, notwendig sind.

### 1.2.2 Die Lockerungen des Vollzugs

Grundlage für die Definition der Lockerungen des Vollzugs können – von der bestehenden Gesetzeslage ausgehend – die Nummer 6 VVJug und § 11 StVollzG sein. Dort werden als Lockerungen aufgezählt: Außenbeschäftigung,

Freigang, Ausführung, Ausgang. Bei einer Systematisierung der Formen der Lockerung und der Öffnung erscheint es angebracht, die Lockerungen deutlich von den Gegebenheiten des offenen Vollzugs zu unterscheiden. Dies gilt auch dann, wenn in einem durchdachten System des Strafvollzugs Lockerungen und offener Vollzug ein kontinuierliches System darstellen, das keine abrupten Übergänge hat. Lockerungen wären in diesem Zusammenhang Maßnahmen im Bereich des geschlossenen Vollzugs, die eine zeitlich begrenzte, mit bestimmter Zielsetzung durchgeführte organisatorisch-technische Reduzierung des Einschließens enthalten. Hierher gehört zunächst die Möglichkeit, die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse des Jugendlichen freier zu gestalten bis zu einem Freigang während der Arbeitszeit ohne Überwachung durch Mitarbeiter des Vollzugs. Eine andere Form der Lockerung des Vollzugs wäre die Ausführung, d.h. das Hinausgehen eines Gefangenen oder einer Gefangenengruppe, z.B. mit einem Sozialarbeiter, sei es zu einer Wanderung, sei es zu einer sportlichen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltung. Auch an eine Ausführung zur Regelung persönlicher Angelegenheit ist hierbei zu denken (Vorsprache bei Behörden, Vorstellung bei Arbeitgebern, Kontaktaufnahme mit Bekannten und Verwandten, bei denen Schwierigkeiten entstanden sind usw.). Ebenso kann die Einübung von Alltagsfertigkeiten zur Vermeidung von Lebensentfremdung ein Motiv zur Ausführung sein. Die Vielfältigkeit sozialpädagogischer Aufgaben und Zielvorstellungen wird hier sicher eine beliebige Verlängerung der Liste der Möglichkeiten ergeben.

Viele dieser Aufgaben und Zielvorstellungen können, falls sich der Jugendliche hierfür eignet, auch auf dem Wege des Ausgangs oder des Urlaubs bewältigt werden, die von der Voraussetzung ausgehen, daß der Jugendliche in der Lage ist, auch ohne Überwachung, Begleitung oder unmittelbare Beratung seine Angelegenheiten zu regeln, Kontakte aufzufrischen, anzubahnen und zu pflegen und sich im Alltag zu bewähren. Um die Weite des Spektrums deutlich zu machen, soll hier nur ein Beispiel angeführt werden, das in den letzten Jahren erfolgreich erprobt wurde. In der JVA Wiesbaden wurden Jugendliche des an sich geschlossenen Vollzugs in der ihnen zustehenden Urlaubszeit, die sie mangels Kontakten nicht bei Angehörigen verbringen konnten, in Jugendferienlagern vermittelt, in denen sie mit anderen Jugendlichen intensiven Kontakt pflegen und neue Erlebnisformen realisieren konnten.

### 1.2.3 Der offene Vollzug

Eine Definition oder auch nur eine Abgrenzung der Merkmale des offenen Vollzugs ist in der einschlägigen Gesetzgebung nicht zu finden. In Nr. 5 der VVJug wie auch im StVollzG in § 10 ergeben sich keine inhaltlichen Merkmale für den offenen Vollzug. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß unter offenem Vollzug eine Vollzugsform verstanden wird, die ein Minimum an Außenabsicherung beinhaltet. Dies bedeutet im allgemeinen, daß Mauern und Gitter nicht vorhanden sind und auch nicht durch Stacheldraht, bewaffnete Beamte oder ähnliche Maßnahmen ersetzt werden. Hier ergibt sich eine erste Abgrenzungsfrage, die bereits früher in der Zeitschrift für Strafvollzug zwischen Steinbrink und mir abgehandelt worden ist (5). Es bleibt die Aufgabe, weiter zu klären, wo die Grenzen

des offenen Vollzugs liegen und in welchem Rahmen diese Bezeichnung noch sinnvoll ist. Ist Lagervollzug in einer entlegenen Gegend, die durch ihre geographischen Gegebenheiten Mauern und Gitter ersetzt, offener Vollzug? Dies gilt z.B. für Anstalten in Schweden, die so entlegen sind, daß ein Entweichen praktisch wirkungslos ist. Man könnte der Auffassung sein, daß die Verlegung einer Anstalt in eine menschenleere Gegend nichts anderes als die „horizontale Anlage“ einer Mauer ist. Dann wäre dieser Vollzug nicht als offener Vollzug zu bezeichnen.

Offener Vollzug wäre also ein solcher, der dem Insassen eine echte Chance gibt, sich von der Institution zu entfernen. Konstruktiv und im Blick auf die Entscheidung des Jugendlichen selbst bedeutet dies, daß ein Verbleiben in der Institution von organisatorisch-technischen Gegebenheiten in die Entscheidungsfreiheit des Insassen verlegt wird, dieser also darüber entscheidet, ob er in der Institution bleibt oder nicht. Es handelt sich also um die Ablösung des Bewachungssystems durch eine Organisationsform, die dem Beteiligten zumutet, zutraut und zuschreibt, daß er fähig ist, seinen Verbleib in der Institution selbst positiv zu entscheiden, wobei auf die Hintergründe und Grundlagen des Entscheidungssystems (Disziplin, Verantwortungsbewußtsein, Identifizierung mit den Zielen des Vollzugs) hier nicht eingegangen werden kann.

#### 1.2.4 Das Problem des sogenannten Freigangs

Neben den Begriffen der Lockerung des Vollzugs und des offenen Vollzugs wird besonders häufig noch vom sogenannten Freigang gesprochen. Teilweise (z.B. im StVollzG) gilt er als eine Form der Lockerung und wird als „Außenarbeit ohne Aufsicht“ definiert. Teilweise wird der Freigang aber auch mit dem offenen Vollzug gleichgesetzt. Die Freigängerhäuser des Landes Hessen sind Einrichtungen des offenen Vollzugs und können nicht als Maßnahmen der Lockerungen des Vollzugs definiert werden. Daß Arbeit außerhalb der geschlossenen Anstalt als Freigang definiert wurde und mit offenem Vollzug auch heute noch hier und da gleichgesetzt wird, ist auf die geschichtliche Entwicklung zurückzuführen, in der Arbeit als der Mittelpunkt der erzieherischen Behandlung Jugendlicher im Strafvollzug gesehen wurde, so daß Arbeit ohne Aufsicht zugleich als offener Vollzug gelten konnte. Wenn sich neuerdings im Jugendstrafvollzug die pädagogische Einsicht durchsetzt, daß Sozialisation nicht nur im Bereich der Arbeit, sondern auch in anderen Lebensbereichen realisiert wird und daß Arbeit im Jugendstrafvollzug nur eine reduzierte Bedeutung hat, wogegen Schul- und Berufsbildung, soziales Lernen in Gruppen und therapeutische Aktivitäten zentrale Bedeutung erlangen, kann eine enge Anbindung des offenen Vollzugs an die Arbeitssituation nicht mehr als Ausgangsposition genommen werden. Unabhängig von der Frage, wie die Lockerungen des Vollzugs im einzelnen organisiert werden, ist sicherzustellen, daß offener Vollzug nicht „Freigang“ ist,

sondern dadurch definiert wird, daß sich das gesamte Leben des Insassen ohne die oben geschilderten Außensicherungen vollzieht. Als offener Vollzug kann nur eine Organisation bezeichnet werden, in der neben der Arbeitszeit auch die Freizeit und die Ruhezeit in mehr oder minder freien Formen durchgeführt werden, d.h. die Freizeit des Insassen auch außerhalb der Institution, zumindest teilweise verbracht werden kann und während der Nachtzeit ein Verlassen der Institution zwar durch Kontrollen, nicht jedoch durch technische Sicherungen (Mauern, Gitter usw.) verhindert wird. Anzumerken ist, daß auch der offene Vollzug im Rahmen von Ordnungsregelungen Grenzen setzen kann (z.B. Begrenzung des abendlichen Ausgangs). Damit ist aber der Begriff des Freigangs keineswegs gerechtfertigt. Er sollte nur für Lockerungen benutzt werden, die den Jugendlichen regelmäßig zu bestimmten Funktionen (z.B. Besuch einer Lehrstelle) außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht lassen. Dabei wäre im übrigen die Frage zu stellen, ob es sinnvoll ist, einen Jugendlichen über längere Zeiträume (z.B. für die Arbeits- und Ausbildungszeit) ohne Aufsicht zu belassen und ihn andererseits in der Freizeit durch geschlossenen Vollzug einzuengen. Denkbar sind allerdings alle möglichen Kombinationen von Auflockerung, teilweiser oder gelegentlicher Überwachung und freie Entfaltungsmöglichkeiten ohne Rechenschaftsforderungen.

## 2. Die Stellung des offenen Vollzugs im Gesamtsystem des Jugendstrafvollzugs

Die Frage, wie offener, halboffener und geschlossener Vollzug einander zugeordnet werden sollen, wurde bereits bei der Diskussion des Strafvollzugsgesetzes eingehend erörtert (siehe Fußnote 3). Dies erübrigt jedoch nicht, daß für den Jugendstrafvollzug die gleiche Frage erneut diskutiert wird. Das Verhältnis von Sicherheit, Bestrafung und Erziehung ist im Jugendstrafvollzug anders zu betrachten als im Erwachsenenstrafvollzug. Beim Erwachsenen kann davon ausgegangen werden, daß eine gelungene oder mißlungene Sozialisation als „primärer“ Prozeß, d.h. als ein adäquater Ablauf normkonform oder abweichend abgeschlossen ist. Man könnte die dann in Frage kommende Erwachsenenenerziehung als „Umerziehung“ betrachten, wenn dieser Ausdruck nicht politisch vorbelastet wäre. Im Jugendstrafvollzug kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der Entwicklungs- und Bildungsprozeß noch nicht abgeschlossen ist, also genuin Erziehung stattfindet. Dieser Tatsache tragen auch fast alle gesetzlichen Regelungen für Jugendliche Rechnung, indem sie einen Erziehungsanspruch des Kindes und des Jugendlichen (§ 1 JWVG) postulieren oder zumindest die Berücksichtigung erzieherischer Belange fordern (§ 18,2 JGG). Unter diesen und anderen Aspekten kann der Erziehungsanspruch im Jugendstrafvollzug nicht als eine fakultative Zugabe betrachtet werden, die dann greift, wenn subjektiv hierfür Voraussetzungen vorhanden sind und objektiv die Institution dazu in der Lage ist. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß Erziehung grundsätzlich möglich ist und daß die Institution zu entsprechenden Organisationsformen verpflichtet werden kann. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Gestaltung des Vollzugs im Hinblick auf Offenheit und Geschlossenheit aus. Unter voller Würdigung der Tatsache, daß pädagogische Systeme stets Prozeßcharakter haben

(5) Die Diskussion um die Definition und die Abgrenzungen zwischen Freigang, Freigängeranstalt, offene Anstalt und Stufenstrafvollzug wird von Schält (s. Anm. 2) mit Quellenangaben sowohl für die BRD als auch für das Ausland eingehend dargestellt. a.a.O. S. 19 ff. Die Arbeit geht allerdings vom Stand 1975 aus. Inzwischen haben sich weitere Entwicklungen ergeben, die berücksichtigt werden müssen.

und auf Vermeidung abrupter Übergänge orientiert sind, muß das ihnen zugrundeliegende Bedingungssystem (Organisation und Institution) als in Raum und Zeit relativ statisch betrachtet werden und daher in seinen Elementen auf deren Verhältnis zueinander geprüft werden. Dies bedeutet, daß die Fragestellung der Einordnung des offenen Vollzugs in das Gesamtsystem des Jugendstrafvollzugs geklärt werden muß. Es bieten sich für das Gesamtsystem des Jugendstrafvollzugs verschiedene Lösungen an, die nicht von vornherein als alternativ zu sehen sind, sondern unter Umständen auch in entsprechenden Kombinationen realisiert werden können.

### *2.1 Offener Vollzug als Übergangsvollzug am Ende eines geschlossenen Systems.*

Es kann eine Regelung versucht werden, die davon ausgeht, daß Jugendstrafvollzug im allgemeinen mit Freiheitsentzug verbunden ist und „hinter Mauern und Gittern“ oder unter anderen technischen Sicherungen durchgeführt wird (siehe 1.2.3). Als Begründung hierfür wird im allgemeinen angeführt, daß Jugendstrafvollzug für einen Personenkreis angeordnet wird, dessen Behandlung in freien Formen, ambulant und ohne technische Sicherungen nicht gewährleistet ist, da sich aus der psychosozialen Diagnose ergibt, daß mit einem Verbleiben in der Erziehungsinstitution nicht gerechnet werden kann und die zentrifugalen Kräfte so stark sind, daß durch ständiges Ausweichen ein kontinuierlicher Behandlungsprozeß nicht zustande kommt. Eine erste Phase des Vollzugs muß dann also „geschlossen“ abgewickelt werden, wobei ein allmählicher Übergang in freiere Formen durch gelockerten und offenen Vollzug ermöglicht werden soll, sobald dieser verantwortbar – und zwar pädagogisch und nicht nach Sicherheitsgesichtspunkten verantwortbar – erscheint. Diese Möglichkeit kann als „kleine Lösung“ bezeichnet werden, weil sie dem offenen Vollzug nur ein funktionales Minimum zugesteht und seine Rechtfertigung aus der Problematik des Übergangs in die Freiheit entnimmt.

Auch wenn man sich für eine später zu schildernde weitergehende Lösung entscheidet, ergibt sich aus den Aspekten dieses Minimal-Konzepts, daß auch für gelockerten und offenen Vollzug nicht geeignete Jugendliche gegen Ende der Strafzeit, soweit dies irgend verantwortet werden kann, mit Lockerungen und mit offenem Vollzug konfrontiert werden müssen. Dies gilt also auch für Jugendliche, die aufgrund eines „Versagens“ im offenen Vollzug wieder in den geschlossenen Vollzug zurückgebracht werden. Da auch deren Entlassung „unvermeidbar“ ist und eine Konfrontation mit freien Lebensbedingungen auf jeden Fall stattfindet, und zwar unabhängig von der Frage, ob der Entlassungszeitpunkt sinnvoll oder ungeeignet ist, muß selbst bei einer individuell angezeigten geschlossenen Unterbringung während des gesamten Vollzugs eine Trainingsmöglichkeit für den Übergang in die Freiheit geschaffen werden (Mindestforderung: Entlassungsgruppe oder Entlassungsvollzug als „Abgangstraining“).

Im Rahmen einer solchen Lösung wäre auf jeden Fall eine gesetzliche Regelung zu fordern, die sicherstellt, daß bei jedem Jugendlichen in bestimmten Fristen überprüft wird, ob er für den gelockerten oder offenen Vollzug geeignet ist.

Dies müßte auch dann gelten, wenn bei der Zugangsbehandlung eine fehlende Eignung für den offenen Vollzug festgestellt wurde. Gegen Ende der Strafzeit sind andere und viel weitgehendere Kriterien für die Zulassung des gelockerten und offenen Vollzugs einzusetzen, als dies bei der Zugangsplanung vielleicht noch der Fall ist. Voraussetzung wäre allerdings, daß insgesamt eine Behandlungszeit zur Verfügung steht, die überhaupt Entwicklungsphasen in einem Prozeß zuläßt.

Hierbei ist wie bei allen anderen Lösungssystemen zu beachten, daß nicht von einem Eskalationssystem ausgegangen werden kann, wie dies in der Rechtsprechung und Strafzumessung üblich ist, sondern unter pädagogischen Aspekten die Wiederholung einer bereits mehrfach angewandten Intervention legitim und angezeigt ist (6).

### *2.2 Offener und geschlossener Vollzug als paralleles Angebot*

Offener Vollzug kann in einem Jugendstrafvollzugssystem auch so eingebracht werden, daß er als durchgängige Alternative von Beginn des Vollzugs an vorgesehen wird. Dies würde bedeuten, daß jeweils schon bei der Zugangsbehandlung entschieden werden könnte, ob der einzelne Jugendliche im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht wird. Die beiden Vollzugsformen wären insoweit theoretisch als gleichwertig einzusetzen. Dies müßte organisatorisch und institutionell zur Folge haben, daß eine wesentlich größere Anzahl von Plätzen im offenen Jugendstrafvollzug zur Verfügung gestellt werden müßte, als dies zur Zeit der Fall ist (siehe 2.4). Bei gesetzlichen Regelungen müßte sichergestellt werden, daß zumindest so viele Plätze für den offenen und geschlossenen Vollzug zur Verfügung stehen, daß die Entscheidung für die eine oder andere Vollzugsform nicht von technischen Gegebenheiten abhängig ist (Warteliste für den offenen Vollzug). Die Gleichwertigkeit ist also keineswegs nur von der grundsätzlichen deklaratorischen Entscheidung des Gesetzgebers, sondern auch von der Gestaltung des Vollzugs selbst abhängig. Ein Gesetz, das lediglich den Grundsatz deklariert, aber niemanden verpflichtet, entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, muß als Alibi – Regelung bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang werden heute noch häufig Psychologie und Sozialpädagogik dazu mißbraucht, sekundäre Rechtfertigungen z.B. für den Verbleib im geschlossenen Vollzug zu liefern, weil keine Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung stehen. Andererseits kann nicht wie bei der Definition von Straftatbeständen von statischen Merkmalen ausgegangen werden. Vielmehr sind die Kriterien für die Anwendung der verschiedenen Vollzugsformen in ständiger Entwicklung und auch von Außengegebenheiten (Lage der Anstalt usw.) abhängig. Ob es zu einer durchgängigen Gleichwertigkeit der Vollzugsformen kommt, hängt auch davon ab, in welcher Höhe von den Justizverwaltungen und auch von den im Vollzug tätigen Fachkräften die Risikoschwelle angesetzt wird, die im Hinblick auf die Durchführung des offenen Vollzugs in Kauf

(6) Auf die Divergenz juristischer (insbes. strafrechtlichen) pädagogischen Denkens habe ich bereits 1967 auf der 14. Tagung der Gesellschaft für die Gesamte Kriminologie hingewiesen: „Zur Pädagogik junger Rückfälliger“, in: *Kriminologische Gegenwartsfragen* (Mitteilungen. Bd. 14), Heft 8, hrsg. Göppinger/Lefrenz, Stuttgart 1968. S. 147 - 163. Auch in Kluge. K.J., *Kriminalpädagogik II*, Darmstadt 1977. S. 265.

genommen werden muß. Diese Risikoschwelle wird wiederum durch politische Aspekte bestimmt, zu denen insbesondere die Haltung der Öffentlichkeit zum jugendlichen Rechtsbrecher und zu Randgruppen überhaupt gehört.

Die Frage, nach welchen Kriterien die Einweisung in die eine oder andere Vollzugsform erfolgen soll, kann im Detail gesetzlich nicht geregelt werden. Hier wird lediglich zu fixieren sein, daß in die jeweils eine oder andere Vollzugsform die hierfür geeigneten Insassen eingewiesen werden. Es wäre zu prüfen, ob die Regelung nicht so formuliert werden könnte, daß eine Beweisführung sowohl dann notwendig ist, wenn der Jugendliche in die geschlossene Anstalt eingewiesen wird, als auch dann, wenn seine Einweisung in den offenen Vollzug erfolgt. Damit wäre zugleich erreicht, daß zu Beginn und evtl. auch zu einem späteren Zeitpunkt geprüft wird, in welchem Entwicklungs- und Befähigungsstadium sich im Hinblick auf das Sozialisationsziel der einzelne Insasse befindet. Dabei wird davon ausgegangen, daß durchaus bereits Möglichkeiten bestehen, das Sozialverhalten unter Entwicklungsaspekten zu typisieren und adäquate Zuweisungen vorzunehmen (7). Geregelt werden sollte auf jeden Fall, daß eine solche Prüfung zu Beginn des Vollzugs und sodann in bestimmten Abständen zu erfolgen hat. Es könnte z.B. vorgeschlagen werden, eine solche Prüfung jeweils zumindest nach Ablauf von 3 Monaten im geschlossenen Vollzug durchzuführen, wobei für eine verschiedene Strafdauer noch andere Fristen angesetzt werden könnten. Dabei ist auch die Strafzeit zu berücksichtigen, die evtl. auf Bewährung ausgesetzt wird, wenn diese auch noch nicht im Zeitpunkt der Überführung in den offenen Vollzug festgelegt werden kann.

Das System der alternativen Zuordnung des offenen und geschlossenen Vollzugs hat den Vorteil, daß die Verbringung in den offenen Vollzug u.a. nicht offiziell als Belohnung deklariert werden muß und flexibler gehandhabt werden kann. Allemal wird aber ein wesentlich differenzierterer Beurteilungsapparat erforderlich als bei der unter 2.1 angegebenen Lösung (offener Vollzug als Endphase). Die Vielzahl der Variablen, die hier eingebracht werden muß, z.B. die Ausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal, die organisatorische und bauliche Gestaltung des geschlossenen und des offenen Vollzugs, läßt einen Hinweis auf dringend erforderliche Behandlungsforschung (§ 166 Strafvollzugsgesetz) berechtigt erscheinen. Diese sollte auch in einem Jugendstrafvollzugsgesetz geregelt und verpflichtend für die Justizverwaltung gemacht werden. Daß gerade in einem solchen flexiblen System die Beteiligung des Betroffenen am Entscheidungsprozeß differenziert einzubringen ist, erscheint auch dann sozialpädagogisch angebracht, wenn die Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen durch seine defizitäre Sozialisation stark reduziert ist. Hier

sind Vorurteile auf Seiten der Mitarbeiter abzubauen, die häufig davon ausgehen, daß die Jugendlichen nur „auf ihren Vorteil“ aus seien. Abgesehen von der Frage, inwieweit dies in der Gesellschaft überhaupt und in Karrieren (s. Beamtenum) der Fall ist, muß geprüft werden, ob nicht gerade die Reduzierung der Entfaltungsmöglichkeiten in Anstalten diese „negative Eigenschaft“ verstärkt oder gar erst produziert. Daß Mängelagen und Isolierung kritischen Verzicht auf Entfaltung nicht gerade fördern, dürfte nachgewiesen sein.

### 2.3 Offener Vollzug als Regelvollzug

Sowohl der Alternativentwurf für ein Strafvollzugsgesetz als auch die Diskussion dieses Gesetzes selbst hielten eine Lösung für möglich, die eine Einweisung des Rechtsbrechers in eine offene Anstalt als den Regelfall annimmt, so daß eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug nur dann erfolgt, wenn eine Eignung für den offenen Vollzug nachweisbar ausgeschlossen werden kann oder durch Fehlverhalten in dieser Vollzugsform widerlegt wird. Eine solche Regelung stößt auf Bedenken, weil der Prozentsatz der Jugendlichen, die für den offenen Vollzug nicht geeignet sind, stets verhältnismäßig hoch sein wird, wenn die Jugendstrafe als letzte Lösung im Rahmen des jugendrechtlichen Reaktionssystems betrachtet wird. Nach vorliegenden Untersuchungen in Jugendstrafanstalten, die offene Abteilungen haben, muß davon ausgegangen werden, daß auf jeden Fall über 50 % der Jugendlichen zunächst bzw. für längere Zeit nicht für den offenen Vollzug geeignet sind, so daß eine sofortige Einweisung in diese Vollzugsform zu sehr hohen Entweichungsquoten und damit auch in der Folge zu erheblichen Straftaten führen muß. Insgesamt ist das Entweichen eines Jugendlichen nicht nur ein Abbruch eines Behandlungsprozesses oder die Beendigung einer Möglichkeit der Einflußnahme, sondern zugleich der Eintritt in eine illegale Existenz, die in hohem Grade kriminalisierend wirksam ist. Sowohl unter dem Aspekt der allgemeinen Sicherheit als auch unter pädagogischen Gesichtspunkten muß dies beachtet werden. Der Strafvollzug trägt auch dafür Verantwortung, daß junge Menschen, die ihre Belastbarkeit selbst häufig nicht kennen, nicht Situationen ausgesetzt werden, zu deren Bewältigung ihnen das erforderliche Handlungsrepertoire fehlt. Da ein negatives Reagieren der Anstalt auf eine Entweichung nach Rückkehr des Entwichenen als selbstverständlich gilt, als notwendig betrachtet wird oder dies auch ist, wird der Erziehungsprozeß noch zusätzlich in erheblichem Maß belastet.

Die Argumente der Verfasser des Alternativentwurfs und anderer Vertreter einer Lösung mit dem Vorrang des offenen Vollzugs gehen von rechtsdogmatischen und zum Teil von ideologischen Thesen aus, nicht jedoch von empirisch psychosozialen Tatsachen. Die rechtlich angemessene Argumentation, daß der Eingriff in die Freiheit eines Menschen möglichst klein gehalten werden müsse und nur so weit gehen dürfe, wie dies zu seiner Behandlung und zu seiner sicheren Verwahrung unbedingt notwendig sei, wird durch die Verneinung einer sofortigen Einweisung aller jugendlichen Gefangenen in offene Anstalten nicht außer Kraft gesetzt. Dieser Grundsatz müßte dazu Veranlassung

(7) Hierzu sind die Darstellungen der Resozialisierungsprogramme der California Youth Authority interessant, auch wenn dort ebenso die Grenzen von Typisierungsversuchen deutlich werden. Eidt, H.H., *Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit*, Göttingen 1973, und differenzierter: Hompesch, Raimund/Hompesch-Cornelz, Ingeborg, *Jugendkriminalität und pädagogisches Handeln*, Bad Honnef/Frankfurt/Main 1979. Eine entsprechende Untersuchung für eine Typologie, die auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten des Jugendstrafvollzugs variiert ist, fehlt leider noch. Ansätze aus der Vollzugspraxis: siehe Schall, a.a.O., S. 39 ff.

geben, eine Überprüfung sorgfältig und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchzuführen. Dies würde gegenüber dem gegenwärtigen Zustand bereits einen erheblichen Fortschritt bedeuten.

Es erscheint im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugssystems im übrigen sinnvoll und folgerichtig, den offenen Vollzug erst in einem Annäherungsverfahren im größeren Umfang zu erproben, um empirische Daten für die Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen zu gewinnen, so daß die vorgeschlagene Lösung, nämlich sofort mit dem offenen Vollzug zu beginnen, erst dann realisiert würde, wenn diese Erprobung (nach den Vorschlägen unter 2.2) positiv verlaufen würde. Dies muß auch unter dem Aspekt gesehen werden, daß in dieser Hinsicht Rückschlüsse in der Öffentlichkeit zu negativen Einstellungen führen, die sich insgesamt nachteilig für die pädagogische Aufarbeitung des Jugendstrafvollzugs auswirken.

#### 2.4 Vorschlag zur Einordnung des offenen Vollzugs in das Jugendstrafvollzugssystem

Nach Abwägung aller Möglichkeiten und der Vor- und Nachteile der verschiedenen Regelungssysteme wird empfohlen, alle Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe verurteilt werden und zwar unabhängig von der Haftdauer, zunächst in eine geschlossene Anstalt einzuweisen, dort aber (Fristsetzung zwischen 4 Wochen und 3 Monaten) alsbald zu prüfen, ob eine Eignung für den offenen Vollzug vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Jugendrichter die Möglichkeit hat, eine Jugendstrafe von vornherein zur Bewährung auszusetzen, so daß eine, wenn auch nicht immer fachlich-pädagogisch qualifizierte Prüfung bereits vorher erfolgt ist. Es kann zwar nicht davon ausgegangen werden, daß jeder Jugendliche, der für Bewährungsaufsicht nicht in Frage kommt, auch für den offenen Vollzug nicht geeignet ist, doch muß die Nichtanwendung der Möglichkeit der Strafaussetzung als ein Kriterium gewertet werden, das zumindest eine Überprüfung im geschlossenen Vollzug gerechtfertigt erscheinen läßt. Eine Entscheidung gegen die Unterbringung im offenen Vollzug, möglicherweise jedoch auch eine Entscheidung für diese Unterbringung könnten entweder durch den Vollstreckungsleiter allgemein oder aber auf den üblichen Wegen der Rechtsbehelfe überprüft werden. Eine weitere Prüfung der Eignung sollte im Ablauf des Vollzugs durch die Festlegung von Fristen sichergestellt werden, wobei die Fachlichkeit (psychologisch, soziologisch und sozialpädagogisch) aller Entscheidungen zu gewährleisten wäre.

Durch eine besondere Regelung müßte dafür Sorge getragen werden, daß gegen Ende der Strafzeit die Kriterien für eine Verlegung in den offenen Vollzug wesentlich entschärft werden und der Tatsache Rechnung getragen wird, daß die baldige Entlassung einen qualifizierten Übergang erfordert. Bei einer alternativen Anwendung des offenen und des geschlossenen Vollzugs müßte festgelegt werden, daß zumindest im Verhältnis 1 : 2 offene und geschlossene Plätze zur Verfügung gestellt werden. Dies würde bedeuten, daß eine Anstalt mit 200 Jugendlichen mindestens 65 Freigängerplätze haben müßte. Alternativ könnte geprüft werden, ob das Verhältnis der Plätze im offenen und geschlossenen Vollzug nicht 1 : 1 betragen sollte.

Besonders soll hier wie bei anderen Bestimmungen darauf hingewiesen werden, daß durch eine bundeseinheitliche Regelung abgesichert werden muß, daß negative Interpretationen und einschränkende Verwaltungsvorschriften dem Gesetz nicht nachgeschoben werden, wie dies z.B. bei der VV zum Strafvollzugsgesetz zu § 6 erfolgt ist.

### 3. Die Ausgestaltung des offenen Vollzugs.

#### 3.1 Bauliche Gestaltung und Unterbringung.

##### 3.1.1 Verhältnis des offenen Vollzugs zum geschlossenen Vollzug.

Wenn auch in einer gesetzlichen Regelung nicht festgelegt werden kann, wie baulich und organisatorisch offener und geschlossener Vollzug in ihrem Verhältnis zueinander zu gestalten sind, erscheint es doch angebracht zu prüfen, wie die beiden Vollzugsformen im Verhältnis zueinander gestaltet werden sollen.

Zur Zeit wird offener und geschlossener Vollzug in verschiedenen Formen realisiert. Insbesondere sind folgende Organisationsformen festzustellen:

- a) Gefangene des offenen Vollzugs sind gemeinsam mit Gefangenen des geschlossenen Vollzugs im gleichen Gebäude und z.T. auch in der gleichen Gruppe untergebracht. Eine Trennung erfolgt weder räumlich noch unter anderen Aspekten. (Beispiel: Berlin-Plötzensee).
- b) Die Gefangenen des offenen Vollzugs sind im geschlossenen Bereich der Vollzugsanstalt, jedoch in besonderen Gebäudeteilen untergebracht. Sie werden mehr oder minder von den Gefangenen des geschlossenen Vollzugs getrennt gehalten (Beispiel: Bremen).
- c) Die Gefangenen des offenen Vollzugs sind in Gebäuden außerhalb der Mauer untergebracht. Sie sind von Gefangenen des geschlossenen Vollzugs vollständig getrennt. Teilweise befinden sich die offenen Abteilungen auch in anderen Stadtteilen oder Gemeinden (Beispiel: Freigängerhäuser in Hessen).

Unter sozialpädagogischen Aspekten erscheint es nicht empfehlenswert, die Lösung a) als Regel einzuführen. Der Unterschied der Lebenshaltung zwischen Jugendlichen im offenen und im geschlossenen Vollzug wird immer so tiefgreifend sein, daß ein in der Gesellschaft nur selten zu beobachtender Unterschied des Lebensstils entsteht. Da der Vollzug keine Ausweichmöglichkeiten bietet, kann der Betroffene dieser Diskrepanz der Behandlung und der Lebensführung nicht ausweichen. Diese Situation führt dazu, daß die Jugendlichen im geschlossenen Vollzug von den Freigängern erwarten, daß sie ihnen wenigstens entsprechende Leistungen und Hilfen gewähren, die unter dem Aspekt der Solidarität durchaus verständlich und angemessen sind und die Diskrepanz relativieren könnten. Will der geschlossene Vollzug jedoch eine Kontrolle über die Verbindung des Gefangenen mit der Außenwelt weiterhin aufrecht erhalten, wie dies aus Sicherheitsgründen durchaus

erforderlich sein kann, wird er nicht zulassen können, daß Post, Gegenstände und evtl. auch Drogen und Alkohol in die Anstalt geschmuggelt werden. Die Verweigerung von Hilfeleistungen und Gefälligkeiten durch den Jugendlichen im freien Vollzug kann aber billigerweise von diesem nicht erwartet werden. Der freie Vollzug mit der Drohung, jederzeit in den geschlossenen zurückgenommen zu werden, stellt für den jungen Rechtsbrecher bereits eine solche Belastung dar, daß zusätzliche Erschwernisse auf jeden Fall vermieden werden müssen. Vom Freigänger zu verlangen, daß er jede illegale Hilfe für seinen in der gleichen Gruppe untergebrachten Mitgefangenen verweigert, stellt eine pädagogisch nicht zu verantwortende Forderung dar. Sie ist im übrigen lebensfremd. Die ständige Konfrontation mit den Vorteilen des offenen Vollzugs stellt für die Gefangenen des geschlossenen Vollzugs eine Hafterschwerung dar, die nicht zu rechtfertigen ist. Zu verlangen, daß die Freigänger ihre Vorteile in „vernünftiger“ Weise darstellen und damit eine „Werbewirkung“ im Hinblick auf die Bereitschaft, die Bedingungen für den freien Vollzug zu erfüllen, zu erreichen, dürfte ohne Schwierigkeiten als illusionistisch nachgewiesen werden und entspricht meist pädagogischen Laienvorstellungen, die allerdings gerade im Bereich der Jugendstrafrechtspflege weit verbreitet sind. Wenn der offene Vollzug als eine Vollzugsform angesehen wird, die sich nicht nur auf die Arbeitszeit, sondern auch auf die Freizeit erstreckt, wird die Situation weiter verschärft.

Es bleibt daher nur übrig, die offene Vollzugsform in besonderen Abteilungen oder besonderen Häusern durchzuführen. Dies sollte auch in einem künftigen Jugendstrafvollzugsgesetz geregelt werden, um zu vermeiden, daß aus Sparsamkeits- oder Verwaltungsgründen Fehlorganisationen entstehen. Grundsätzlich ist dabei besonderen Häusern gegenüber getrennten Abteilungen der Vorrang zu geben, u.a. auch um dadurch eine möglichst von Sicherheits- und Ordnungsaspekten der geschlossenen Anstalt unabhängige Lebensgestaltung für die Freigänger verwirklichen zu können.

### 3.1.2 Größe und Gliederung der Einrichtungen des offenen Vollzugs.

Geht man von einer z.Z. noch allgemein bestehenden Größe der Jugendstrafanstalten von 250 Plätzen aus, ergeben sich für den offenen Vollzug Größenordnungen von etwa 80 bis 100 Freigängerplätzen. Soziologische, sozialpädagogische und therapeutische Aspekte lassen Anstalten und Anlagen in dieser Größenordnung nicht als besonders effektiv erscheinen, selbst wenn diese in Abteilungen und Gruppen unterteilt werden. Es ist daher zunächst zu fordern, daß die Erziehungsgruppen im offenen Vollzug mit dem Ziel weitgehender Selbständigkeit eingerichtet werden und nicht mehr als 12 Gefangene umfassen. Gruppenpädagogische Aspekte müssen bei Freigängern besonders sorgfältig beachtet werden, da die Vielfalt der zu bewältigenden Konfliktsituationen wesentlich größer und ihre Intensität wesentlich schwerwiegender ist als im Bereich des weitgehend reglementierten Lebens im geschlossenen Vollzug. Es ist außerdem erforderlich, daß Einzelhilfe und Beratung in besonders intensiver Form geleistet werden. In über 20 Jahren haben sich in Hessen die sogenannten Flieger-Häuser (Freigängerhäuser des

offenen Vollzugs) in hervorragender Weise bewährt (8). Sie haben eine Größenordnung zwischen 12 und 15 Plätzen. Geleitet werden diese Häuser von einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Für Vertretungs- und Hilfsdienste sind allgemeine Vollzugsbeamte mit besonderer Qualifikation zugewiesen. Die Ansiedlung kleinerer Einheiten wäre in der BRD durchaus in ehemaligen und inzwischen häufig leerstehenden Gerichtsgefängnissen möglich, die entsprechend umgebaut werden müßten. Es wurde außerdem beobachtet, daß die Ansiedlung in Klein- und Mittelstädten durchaus angebracht erscheint und daß bei einer Unterbringung in einer Großstadt (Beispiel Wiesbaden) besonders intensive pädagogische Hilfe gewährt werden muß.

## 3.2 Organisation und pädagogische Arbeit im offenen Vollzug.

### 3.2.1 Auswahlkriterien und Auswahlzuständigkeit.

Für den Freigang und den offenen Vollzug ist der Aspekt der Auswahl von besonderer Bedeutung. Nicht nur im Hinblick auf die gesellschaftliche Wirkung des Versagens von Freigängern, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der angemessenen sozialpädagogischen Behandlung ist es erforderlich, auch im Rahmen von Gesetzgebung bzw. anschließend zu erlassenden Richtlinien zu fixieren, wie in dieser Hinsicht verfahren werden soll.

Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß für die Auswahl des Jugendlichen nicht allein seine Eignung, wie diese auch immer definiert sein mag, ausschlaggebend ist, sondern in erster Linie seine Bedürftigkeit (9). Wenn im Jugendstrafvollzug überhaupt Eignungs- bzw. Ausschließungsaspekte generell festgelegt werden können, muß dies gegenüber den weitreichenden Fixierungen der VV zu § 11 StVollzG in reduzierter Form erfolgen. Es stellt sich die Frage, ob die in generellen Eignungs- oder Ausschließungsrichtlinien festgeschriebenen Kriterien tatsächlich eine erhöhte Absicherung gegenüber Fehldiagnosen bringen. Die Vielgestaltigkeit der kriminellen Karrieren und die Multi-kausalität abweichenden Verhaltens lassen eine generelle Aufzählung von Auswahl Gesichtspunkten kaum zu. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, daß in den Kriterien eine rechtliche und verwaltungstechnische Absicherung gesehen wird, so daß nicht in den Richtlinien festgehaltene, jedoch in der individuellen kriminellen Karriere bedeutsame

(8) Thomas Schall, a.a.O., S. 87 ff. Der Verfasser dieses Aufsatzes kann berichten, daß nach den weiteren empirischen Untersuchungen in dem Freigängerhaus Groß-Gerau, die allerdings nur teilweise ausgewertet und nicht veröffentlicht wurden, die von Schall angedeuteten Tendenzen sich weiter bestätigt haben. Eine Weiterführung der Untersuchung von Schall konnte schon deshalb nicht durchgeführt werden, weil im Bereich der Justiz eine eigene Forschung nicht existiert und Universitätsinstitute im allgemeinen an langfristigen Untersuchungen nicht interessiert sind bzw. dafür ebenfalls keine Mittel haben. Daß jeweils gesellschaftlich-ökonomische Entwicklungen auf die Zusammensetzung der Insassen der Freigängerhäuser, deren abweichendes Verhalten und auch die Reaktion der Gesellschaft auf Jugendkriminalität Einfluß haben, sei hier nur angedeutet. Die Forschungsmethoden müßten diesen Tatsachen entsprechend verändert werden. Die Behandlungsmethoden werden in Groß-Gerau übrigens auch ständig den gegebenen zusätzlichen oder neuen Bedingungen angepaßt, sie müssen sich z.B. mit den Auswirkungen des in den letzten Jahren entstandenen Drogenproblems, mit den neuen Formen des Terrorismus und auch neuerdings mit den Problemen der Arbeitslosigkeit auseinandersetzen. Dies erfordert zusätzlich eine ständige wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Handelns in den Freigängerhäusern. Die Forderung nach einer handlungsorientierten Strafvollzugsforschung wird hier besonders deutlich.

(9) Thomas Schall, a.a.O., S. 37 ff.

Aspekte vernachlässigt werden. Daß mit dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit ein Aspekt in den Vordergrund gestellt wird, der durchaus die Risikoschwelle erhöht, wird bewußt in Kauf genommen werden müssen. Es ist eine Frage der Öffentlichkeitsarbeit, ob es gelingt, der Bevölkerung deutlich zu machen, daß ein intensiv überwacht Agieren in der Freiheit im Rahmen des offenen Vollzugs besser ist als eine verfrühte Entlassung auf Bewährung oder ein völlig unkontrolliertes Leben nach der Entlassung, das schließlich auch bei der Masse der Rechtsbrecher von der Bevölkerung in Kauf genommen werden muß, da der Personenkreis, der z.B. der Führungsaufsicht unterstellt wird, stets klein bleiben wird. Wesentlich aber ist, daß durch den Aspekt der Angemessenheit im Hinblick auf Bedürftigkeit die Gefahr reduziert werden kann, daß Wohlverhalten im geschlossenen Vollzug durch offenen Vollzug honoriert wird und damit ein pädagogisches Mittel zum Disziplinierungsmittel degradiert werden könnte.

Für die Auswahl der Gefangenen für den offenen Vollzug muß in entscheidender Weise ein sozialpädagogischer Fachmann zuständig sein. Weder Verwaltungsmaximen noch Interessen des Betriebsablaufs dürfen die psychosozialen Kriterien manipulieren, die im Sozialisationsprozeß auch für die Verlegung in den offenen Vollzug maßgebend sind. Es muß, um nur ein Beispiel zu nennen, verhindert werden, daß beruflich qualifizierte Jugendliche im geschlossenen Vollzug gehalten werden, um einen Anstaltsbetrieb aufrecht zu erhalten. Es besteht ebenso durchaus die Gefahr, daß unerwünschte und für andere Funktionen nicht geeignete Gefangene in den offenen Vollzug abgeschoben werden. Langjährige Erprobung hat bewiesen, daß für den Vollzug keinerlei Probleme entstehen, wenn die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug in einer Erzieherkonferenz erfolgt (Beispiel: JVA Wiesbaden).

### 3.2.2 Die Ausgestaltung des offenen Vollzugs.

Die Ausgestaltung des offenen Vollzugs, insbesondere im Hinblick auf Arbeit und Freizeit, muß nicht besonders beschrieben werden. Es gelten hier die allgemeinen sozialpädagogischen Kriterien, die auch im geschlossenen Vollzug von Bedeutung sind. Im offenen Vollzug kommen jedoch einige Aspekte hinzu.

Arbeit und Ausbildung erlangen im offenen Vollzug eine wesentlich größere Flexibilität, da eine Vermittlung auch in eine Vielzahl von Berufen und Arbeitsstellen möglich ist, die im geschlossenen Vollzug nicht angeboten werden können. Der Berufsberatung und der begleitenden Beratung im Arbeitsprozeß kommen daher besondere Bedeutung zu. Dies muß im offenen Vollzug sichergestellt werden. Das Arbeitseinkommen des im offenen Vollzug untergebrachten Jugendlichen muß diesem in vollem Umfang verbleiben, wobei selbstverständlich die Verpflichtungen (Unterkunft, Verpflegung, Versicherung, Schadensersatz usw.) denen eines freien Bürgers anzupassen sind. Da eine Vielzahl von Lebensbedingungen im offenen Vollzug denen der Freiheit entsprechen, kann eine reduzierte Bezahlung, wie sie im geschlossenen Vollzug zunächst noch üblich ist, nicht gerechtfertigt werden. Es würden sowohl bezüglich der Arbeit als auch im Hinblick auf die Freizeit Bedingungen

geschaffen, die der Freigänger nicht bewältigen könnte. Andererseits muß es den Einrichtungen des offenen Vollzugs gestattet sein, das Einkommen des Freigängers zu kontrollieren, Auflagen über die Verwendung zu erteilen und u.U. den offenen Vollzug in dieser Hinsicht ebenfalls in Phasen einzuteilen, in denen eine allmähliche Belastung mit dem freien Umgang mit Geld in einem sozialpädagogischen Prozeß realisiert wird. Gerade in diesem Problemkomplex ist eine schwergewichtige Ursachenkonstellation für abweichendes Verhalten nachzuweisen.

Für die Gestaltung der freien Zeit sollte von vornherein davon ausgegangen werden, daß der im offenen Vollzug Untergebrachte zumindest einen Teil seiner Freizeit außerhalb der Anstalt (des Hauses) verbringt. Auch hier bedarf es einer abgestuften Planung der Freisetzung. Durch eine entsprechende personelle Ausstattung des offenen Vollzugs mit Fachkräften muß sichergestellt werden, daß eine qualifizierte Freizeitberatung stattfindet, wenn der offene Vollzug als ein soziales Trainingsfeld mit Intensivcharakter verwirklicht werden soll. Dabei ist besonders zu beachten, daß das Freizeitverhalten im offenen Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen wird. (§ 3,1 StVollzG). Wird die Diskrepanz zu den allgemeinen Lebensgepflogenheiten, z.B. unter dem Aspekt der Sparsamkeit und der Enthaltensamkeit, zu groß, tritt weder der erforderliche Lerneffekt ein, noch kann auf die Dauer die Kluft zwischen den Wunschvorstellungen und der Wirklichkeit des Lebens als „Strafgefangener“ überbrückt werden. Der Verkehr mit der Außenwelt, der Gebrauch von Genußmitteln und andere im geschlossenen Vollzug durchaus regelbare Materien sind im offenen Vollzug nur bedingt fixierbar. Die Kontrolle sollte im offenen Vollzug aber auch nicht durch moralische Verpflichtungen und Appelle ersetzt werden, deren Einhaltung billigerweise vom Freigänger nicht erwartet werden kann.

### 3.2.3 Disziplinarmaßnahmen

Angesichts des unter 3.2.2 Gesagten kann die notwendige Ordnung im offenen Vollzug nicht in der gleichen Weise sichergestellt werden wie im geschlossenen Vollzug. Die Drohung mit der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug oder die Benutzung dieser Maßnahme als repressives Mittel sollten nur dann und da angewandt werden, wo sich aus einem Fehlverhalten deutlich ergibt, daß eine Eignung für den offenen Vollzug insgesamt nicht gegeben ist. Eine Fixierung von disziplinarischen Einzelmaßnahmen erscheint für den offenen Vollzug nicht angebracht, es sollte jedoch ermöglicht werden, unter sozialpädagogisch qualifizierten Aspekten Einschränkungen im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Freizeitgestaltung und Außenkontakte in die Entscheidungskompetenz des Gruppenerziehers bzw. des Leiters der offenen Anstalt zu geben. Grundsatz sollte im übrigen sein, daß – wie dies auch die Entscheidungskriterien für die Verlegung in den offenen Vollzug nahelegen – während einer Strafzeit durchaus die Behandlung im offenen Vollzug wiederholt erprobt wird. Ein Versagen im offenen Vollzug sollte also nicht automatisch zu einer endgültigen Verlegung in den geschlossenen Vollzug führen. Es erscheint behandlungstheoretisch angemessen, eine Maßnahme durchaus wiederholt zu erproben und nicht von einem negativen Eskalationsdenken auszugehen (siehe 2.1).

### 3.2.4 Entlassung und Übergang in die Freiheit.

Unter dem Thema des offenen Vollzugs kann über Vorbereitung der Entlassung und Entlassung nur insoweit berichtet werden, als besondere Probleme auftauchen. Diese ergeben sich weniger bei der allgemeinen Entlassungsvorbereitung, die u.U. sogar weniger intensiv als bei der Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug sein kann. Es besteht aber zusätzlich die Problematik, daß im offenen Vollzug, insbesondere wenn er in kleinen Häusern und in Gruppen durchgeführt wird und der Kommunikationsprozeß intensiv abläuft, eine Ablösungsproblematik auftritt. Diese tritt etwa in der Form auf, daß Insassen des offenen Vollzugs zum Entlassungszeitpunkt die offene Anstalt nicht verlassen wollen oder aber nach kurzer Zeit beim Auftreten erster Krisen dorthin wieder zurückkehren. Diese Problematik ist faktisch bereits intensiv empirisch untersucht worden und zwar insbesondere in den Freigängerhäusern des Landes Hessen (10). Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, ist es sinnvoll und folgerichtig, daß offenen Jugendstrafanstalten gestattet wird, eine „Aufnahme auf freiwilliger Grundlage“ durchzuführen, wie sie im § 125 StVollzG für die sozialtherapeutischen Anstalten geregelt wurde. Ob eine Einschränkung der Begründung der Aufnahme auf die Gefährdung des Behandlungszieles angebracht ist oder ob eine weitere Fassung, nämlich etwa in der Form, die Aufnahme dann zuzulassen, wenn das Ziel der Behandlung dadurch gefördert werden kann, angebracht erscheint, müßte noch geprüft werden. Die Gefahr, wie verschiedentlich in dieser Hinsicht geäußert wurde, daß nämlich die Justizverwaltung und der Strafvollzug mit Aufgaben belastet würden, die nicht in ihren eigentlichen Zuständigkeitsbereich gehören, sollte nicht so hoch eingeschätzt werden, zumal nicht damit zu rechnen ist, daß die Zahl der freiwilligen Rückkehrer in den offenen Vollzug groß wird. Im übrigen sollte gerade hier, nachdem wenigstens in einem sehr bescheidenen Umfang bei den sozialtherapeutischen Anstalten ein Durchbruch gelungen ist, die starre Grenze zwischen Strafrechtspflege und Sozialhilfe, im vorliegenden Fall der Jugendhilfe, relativiert werden. In einem richtig verstandenen Strafvollzugssystem, insbesondere im Jugendstrafvollzug, gehört die Behandlung im Rahmen der Jugendstrafe zweifellos zu einem Gesamtkomplex von Sozialleistungen, die die Gesellschaft ihren Bürgern mit psychischen, sozialen und physischen Schäden anbietet und die sich auch auf Personen mit abweichendem Verhalten erstrecken. Dies ergibt sich auch aus § 72 BSHG und aus einschlägigen Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechtes. Auf die Diskussion über ein erweitertes Jugendhilferecht unter Einbeziehung des Jugendstrafrechtes sei hier ebenfalls verwiesen. Selbst wenn hier keine „große Lösung“ in einem erweiterten Jugendhilferecht durchzusetzen ist, bleibt doch die Kontinuität und Identität der Aufgabe bestehen, die sich schon aus den einzelnen Geschädigten und aus den kontinuierlichen Problemen der Randgruppen ergibt.

## 4. Personal- und Kostenprobleme

### 4.1 Das Personal des offenen Vollzugs

Abgesehen von dem zwingenden Erfordernis, bei sozialisierend-konstruktiver Zielsetzung für den Jugendstrafvollzug offene Vollzugsformen zu schaffen, kann als Neben-

effekt vermerkt werden, daß die Personalkosten in dieser Vollzugsform jedenfalls nicht höher sind als die im traditionellen Jugendstrafvollzug geschlossener Form (11). Wenn auch der Einsparungseffekt nicht so groß ist wie der zahlenmäßige Unterschied zwischen dem Personal einer geschlossenen und einer offenen Anstalt, sind doch erhebliche Einsparungen zu registrieren.

Sicherlich wird auch im offenen Vollzug ein 24-Stunden-Dienst einzurichten sein, der durchaus von reduziert ausgebildeten Erziehern wahrgenommen werden kann, wie sie z.B. durch die Fachschulen für Heimerziehung produziert werden. Eine solche Ausbildung müßten zumindest auch Vollzugsbeamte durchlaufen, die im offenen Vollzug eingesetzt werden. Eine Funktionstrennung im Aufsichtsdienst einerseits mit minimalen sozialpädagogischen Funktionen, zumindest soweit es sich um unmittelbare Erziehungstätigkeit handelt, und Erzieher andererseits (Sozialarbeiter, Lehrer, Psychologen usw.) wird im offenen Vollzug nicht in der gewohnten Form aufrechterhalten werden können. Gerade hier sollte aber vor einer Fehlentwicklung gewarnt werden, die teilweise bereits eingesetzt hat, nämlich Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes ohne entsprechende fachliche Ausbildung zu Erziehern zu ernennen. Es sollte den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes der Zugang zu erzieherischen Funktionen und zwar auch zur hauptamtlichen Ausübung solcher Funktionen nicht verwehrt werden. Andererseits muß diesen Mitarbeitern dann auch die erforderliche Qualifikation und Kompetenz vermittelt werden, damit Überforderungen, Fehleinschätzung durch sich selbst und andere und unqualifiziertes Handeln aufgrund von nicht reflektiertem Alltagswissen vermieden werden. Diese allgemeine Personalproblematik verschärft sich im offenen Vollzug. Ein Rückzug auf formale Aufsichts- und Versorgungsfunktion ist dem dort eingesetzten Personal, auch wenn es pädagogisch nicht ausgebildet wäre, nicht möglich. Ebenso können Verwaltungstätigkeiten im offenen Vollzug nicht in der Isolation vom Insassen realisiert werden, wie dies in den Verwaltungsabteilungen der Vollzugsanstalten geschlossener Form der Fall ist.

Anstalten des offenen Vollzugs bedürfen also einer qualifizierten personellen Besetzung. Das Fachpersonal muß insbesondere in sozialpädagogischer Hinsicht qualifiziert

(10) Thomas Schall, a.a.O., S. 74 ff. Der Verfasser dieser Abhandlung hat in der JVA Wiesbaden Befragungen darüber durchgeführt, ob jugendliche Strafgefangene nach ihrer Entlassung in Krisensituationen bereit wären, freiwillig vorübergehend in den Vollzug zurückzukehren. Dabei ergab sich, daß sogar eine gewisse Bereitschaft dazu bestand, sich wieder in den geschlossenen Vollzug zu begeben. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Befragung noch in der Situation der Unterbringung im geschlossenen bzw. offenen Vollzug durchgeführt werden mußte und daher eine Aussagekonstellation ermöglicht wurde, die sich nach der Entlassung nicht reproduzieren ließe. Wegen der geringen Aussagekraft punktueller Befragungen wurden die Zahlen vom Verfasser auch nicht veröffentlicht. Hierzu auch: Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 2. Aufl., Berlin 1978, S. 329 ff.

(11) Thomas Schall, a.a.O., S. 67. Ergänzend zu den Untersuchungen von Schall wäre eine noch mehr Variablen berücksichtigende Gesamtuntersuchung über ökonomische Probleme neuer Vollzugsformen durchaus sinnvoll. Diese müßte neuerdings auch unter den Regelungen des StVollzG zum Arbeitsentgelt, zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung und zu den allgemeinen Verwertungsgrundsätzen für die Einkünfte der Gefangenen durchgeführt werden. Eine solche Untersuchung wäre von hoher Bedeutung für Öffentlichkeitsarbeit und Strafvollzugspolitik, bei denen Aspekte der Kosten entweder vordergründig sind oder als Vorwand benutzt werden, um anders motivierte Entscheidungsmechanismen zu kaschieren. Wichtig dazu auch: Neu, Axel, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der BRD, Tübingen 1971.

ausgebildet sein. Das Verhältnis von Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen zu Insassen wäre auf jeden Fall mit 1 : 10 festzusetzen (12). Außerdem müßte spezifisch ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen, das in der Diagnose (Psychologen), in der organisatorischen Gestaltung (Soziologen) und in spezifischen, therapeutischen relevanten Krisensituationen zu beteiligen wäre. Der Leiter einer, wie oben bereits gesagt, stets klein zu haltenden offenen Anstalt sollte ein entsprechend vorgebildeter Sozialwissenschaftler/ Sozialpädagoge/ Pädagoge sein. Auch kleinere Einheiten, z.B. Freigängerhäuser im Sinne des hessischen Vollzugs, müßten mindestens mit zwei Sozialarbeitern besetzt werden, damit eine Entlastung in der auf sieben Tage in der Woche festzusetzenden Arbeit möglich wird.

Insgesamt ist zur Personalfrage zu sagen, daß zwar durch eine Reduzierung des Aufsichtsdienstes Einsparungen möglich sind, daß aber das Fachpersonal qualifizierter sein muß und auch für pädagogische Hilfskräfte (früher allgemeiner Vollzugsdienst) wegen der höheren Qualifikation zusätzliche Kosten anzusetzen sind.

Die Zusammenarbeit mit Fachkräften außerhalb des Vollzugs kann im offenen Vollzug intensiviert werden (spezifische Beratungsdienste, Sozialdienste, Berufsberatung usw.). Der Verweis auf diese Dienste und das Konsultieren entsprechender Dienststellen durch den Freigänger selbst reichen hier nicht aus, da besondere Voraussetzungen im Hinblick auf die spezifischen Probleme Straffälliger beachtet werden müssen und daher klientspezifische Zusammenarbeit erforderlich ist. Die Personalausstattung des offenen Vollzugs sollte so sein, daß neuere Erkenntnisse, z.B. über Familientherapie, berücksichtigt werden können. Auch eine Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen oder gemeinsame Aktivitäten mit Jugendlichen der Umgebung (Beispiel: Das Gulf-Haus bei der JVA Vechta, hier allerdings zunächst für den geschlossenen Vollzug vorgesehen), erfordern zusätzlich Personal.

Einzelprobleme der personellen Ausstattung und eine spezifische Fortbildung des hier tätigen Personals können im vorliegenden Rahmen nicht abgehandelt werden. Es wäre jedoch zu prüfen, ob nicht besondere Richtlinien für das Personal im offenen Vollzug, seine Qualifikation und seine Fortbildung zu erarbeiten wären.

#### 4.2 Die Kosten des offenen Vollzugs

Wie bereits unter 4.1 festgestellt, ergeben sich die reduzierten Kosten für den offenen Vollzug nicht aus dem Zahlenverhältnis des benötigten Personals. Der Unterschied zwischen den Personalkosten für den geschlossenen Vollzug und dem offenen Vollzug ist geringer anzusetzen, da das qualifizierte Fachpersonal im offenen Vollzug gegenüber dem geschlossenen Vollzug mit vordringlicher Notwendigkeit erhöht werden muß. Dies schließt die Forderung, auch den geschlossenen Vollzug besser personell, insbesondere mit Fachkräften, auszustatten, nicht aus. Eine fehlende qualifizierte Personalausstattung würde aber für den offenen Vollzug mit Sicherheit zu einem Scheitern

führen, das dann mit großer Wahrscheinlichkeit den Insassen oder den Vertretern der Konzeption eines offenen Vollzugs angelastet würde.

Bau- und Betriebskosten würden jedoch im offenen Vollzug wesentlich niedriger sein als im geschlossenen Vollzug. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wegfall von Sicherungsmaßnahmen baulicher und technischer Art, sondern auch aus der Entbehrlichkeit von Versorgungsbetrieben oder zumindest aus deren Reduzierung (Kleiderkammer, Küche usw.). Auch auf die Einrichtung eigener Werkstätten kann verzichtet werden. Ebenso sind Schulräume nicht erforderlich, da im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, daß Gefangene des offenen Vollzugs öffentliche Schulen besuchen. Soweit spezifische Gruppen eingerichtet werden müssen oder Einzelunterricht erforderlich ist, reichen hierfür die für diesen Vollzug erforderlichen Gruppenräume aus. Ebenso kann die ärztliche Versorgung weitgehend reduziert werden, da im allgemeinen davon auszugehen ist, daß die in einem freien Arbeitsverhältnis stehenden Insassen krankenversichert sind und daher eine vollzugseigene Versorgung nicht benötigen (13).

Insgesamt werden die Kosten für den offenen Vollzug erheblich unter denen des geschlossenen Vollzugs liegen, so daß ein Verweis auf die Reduzierung von Reformen wegen der wirtschaftlichen Rezession hier nicht begründet ist.

### 5. Modelleinrichtung und Forschung

Der offene Vollzug ist in den Freigängerhäusern in Hessen langjährig erprobt und auch andernorts bereits in verschiedenen Formen in einer Erprobungsphase. Aus verschiedenen Gründen wird das Modell der hessischen Freigängerhäuser nicht überall unmittelbar übertragbar sein. Es müßten durchaus auch Alternativmodelle erprobt werden, die z.B. auf der Basis mittlerer offener Anstalten (50 - 80 Insassen) mit Gruppenvollzug eingerichtet werden könnten. Auch wäre eine weitere Differenzierung der offenen Anstalten und zwar insbesondere nach einer Typologie des Adressatenkreises möglich. Es könnten therapeutisch orientierte offene Vollzugsformen geplant werden, während andererseits offene Anstalten für Verhaltensgestörte ohne besondere psychische Defekte als soziale Trainingsstationen möglich wären. Auch andere Differenzierungsgesichtspunkte könnten angewandt werden, insbesondere solche, die sich aus den schulischen und beruflichen Bedürfnissen von Gruppen junger Straffälliger ergeben. Für einzelne Modellversuche und auch für ein Gesamtsystem eines qualifizierten und differenzierten

(12) Das Verhältnis 1 : 10 für den die Gruppe leitenden Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, der bei kleinen Freigängerhäusern zusätzlich mit Verwaltungs- und Versorgungsaufgaben belastet ist, wäre auf 1 : 5 zu korrigieren, wenn eine über 8 Stunden hinausgehende Anwesenheit pro Tag, die 5-Tage-Woche und Urlaubszeiten usw. berücksichtigt werden. Ein detaillierter Personalplan wäre schon deshalb notwendig, um die Kontinuität des Behandlungsprozesses sicherzustellen.

(13) Ein Teilproblem der Krankenversorgung ist der Krankenhausaufenthalt. Auch hier sollten Freigänger in allgemeinen Krankenhäusern untergebracht werden, nicht in Vollzugskrankenhäusern, die ohnehin Infektionsherde für sozial negative Erscheinungen sind, weil eine Differenzierung und Trennung der Insassen kaum möglich ist. Eine Anrechnung der Krankenhauszeit auf die Strafzeit sollte selbstverständlich sein.

Jugendstrafvollzugs ist eine spezifische wissenschaftliche Begleitung und Auswertung erforderlich. Diese Aufgabe kann nicht durch einzelne wissenschaftliche Arbeiten (Dissertationen, Diplom-Arbeiten usw.) bewältigt werden. Hierfür ist auch die Arbeit von Schalt ein Beweis, die von mir angeregt und beraten wurde. Es ergab sich, daß nur ein kleiner Teil der anfallenden Daten registriert, verwertet und dargestellt werden konnte. Sozialpädagogik, die Theorie der Jugendhilfe und der Jugendarbeit und die Straffälligenpädagogik haben auf der Basis einer differenzierten sozialpsychologischen und soziologischen Forschung, insbesondere auch durch die Soziologie abweichenden Verhaltens, einen Stand erreicht, der wissenschaftliche Forschung und Begleitung bei der Erprobung unentbehrlich, aber auch möglich macht. Dies gilt auch dann, wenn nur der gesicherte Teil dieser Wissenschaften berücksichtigt wird und wahrscheinliche, jedoch noch nicht gesicherte Annahmen vorerst nicht akzeptiert werden. Mögen sich auch die Ergebnisse der begleitenden Forschung nicht unmittelbar auf die Gesetzgebung auswirken oder überhaupt nicht in gesetzgeberischer Fixierung ihren Niederschlag finden, da Handlungsanweisungen und Detailregelungen nicht unmittelbar codifizierbar sind, so bilden sie doch die Grundlage des praktischen Handelns der Erzieher in diesem Bereich, die im allgemeinen in ihrer Ausbildung auf diese spezifische Arbeit nicht vorbereitet werden konnten. Der Fortbildung ist daher in diesem Bereich ebenfalls besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Auswertung ausländischer Modelle, die häufig unkritisch und ohne Berücksichtigung des sozio-kulturellen Hintergrundes geschieht, sollte nicht vernachlässigt werden. Eine unmittelbare Übertragung von Methoden aus Ländern mit einer anderen Sozialstruktur (dünnbesiedelte Flächenstaaten wie Schweden) ist jedoch nicht ohne weiteres möglich. Für dichtbesiedelte und hochindustrialisierte Gesellschaftssysteme mit einer hohen Liberalität des gesellschaftlichen Lebens und einem hohen Konsumstand sind spezifische Behandlungssysteme zu entwickeln, die ständig überprüft werden müssen. Ebenso ergibt sich aus der Veränderung des Adressatenkreises die Forderung, mit neuen Bedingungskonstellationen zu arbeiten (z.B. im Hinblick auf das Problem der Behandlung Drogensüchtiger und Alkoholiker). Die Organisation wissenschaftlicher Begleitung und Forschung könnte dabei durchaus den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden (z.B. Kooperation mit einer nahegelegenen Universität).

## 6. *Schlußbemerkungen.*

In den obigen Darlegungen wurden nur wesentliche Grundsatzfragen angeschnitten. Es ergeben sich noch viele Einzelfragen, die einer Behandlung, wahrscheinlich jedoch keiner rechtlichen Regelung bedürfen. Hierzu gehören insbesondere die Probleme der Kooperation mit anderen Diensten, z.B. mit der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe und Jugend- und Sozialbehörden. Weiterhin wäre zu prüfen, ob eine Beteiligung der Jugendgerichtsbarkeit an der Entscheidung über die Art des Vollzugs wünschenswert ist. M.E. würde es die Möglichkeiten der Rechtsprechung überschreiten, bereits in der Phase des Verfahrens über geschlossenen und offenen Vollzug zu entscheiden oder in dieser Richtung Anregungen und

Anweisungen zu geben. Es ergäbe sich daraus auch die Gefahr, daß die verschiedenen Vollzugsformen unter dem Aspekt der Verschärfung oder Milderung der Strafe eine nicht den sozialpädagogischen Prozessen angemessene Zuordnung erfahren würden. Dies schließt eine gerichtliche Nachprüfung getroffener Maßnahmen selbstverständlich nicht aus. Eine weitere Frage wäre die des Verbleibs in der offenen Anstalt bei Verbüßung einer anschließenden Freiheitsstrafe und auch über das 21. Lebensjahr hinaus. Dabei stellt sich auch die Frage, ob eine Differenzierung der Freigängerhäuser oder der offenen Anstalten nach Altersgesichtspunkten stattfinden sollte, da die altersadäquaten Interessen zwischen 14jährigen und 21jährigen stark variieren.

Gesetzliche Regelungen geben sozialpädagogischen Handlungssystemen einen Rahmen, setzen Eingriffsgrenzen und erschließen Möglichkeiten. Die Perfektion von Gesetzen sichert aber nicht die Richtigkeit und Effektivität pädagogischen Handelns. Öffentlichkeitsarbeit und eine konstruktive Sozialpolitik sind für risikoreiche Randgruppenarbeit unentbehrlich.

## Der Einsatz von Freigängern im Jugendstrafvollzug \*

– Erfahrungen der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim –

Günter Grübl/Werner Nickolai

Die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, die im Februar 1974 ihrer Bestimmung übergeben wurde, hat es mit dem Problem des Freigangs jetzt etwa vier Jahre zu tun.

Die Ausführungen hier beschränken sich auf die Vollzugsanstalt Adelsheim. Es wird deshalb nicht über den Einsatz von Freigängern im Vollzug im allgemeinen gesprochen, was jedoch nicht heißen soll, daß die auftretenden Probleme nicht in anderen Anstalten ähnlich sind.

Der Umstand, daß wir eine Jugendvollzugsanstalt sind und der Umstand, daß wir unsere Freigänger innerhalb der Mauern untergebracht haben, machen unsere Erfahrungen möglicherweise kaum oder nur schwer vergleichbar mit der Situation etwa in Freigängerhäusern außerhalb der Anstalt. Der Freigang in einem Ort mit 4.000 Einwohnern sieht zudem wohl auch anders aus als in einer Großstadt.

Der Freigang im Jugendvollzug hat seine gesetzliche Grundlage in § 91 Abs. 3 JGG, wo es heißt: „Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden“.

Wenn ich vom Freigang spreche, so meine ich ausschließlich ein tariflich voll entlohntes Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt, aus dem die Zahlung der Lohn- und Kirchensteuer resultiert und das die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit sich bringt. Nicht gemeint ist jede andere Form von Beschäftigung außerhalb der Anstalt.

Den ersten Freigänger hatte unsere Anstalt am Ende des Jahres 1974. Mit Absicht wurde in der Anfangsphase kein Freigänger zugelassen. Ziel war es, die Bevölkerung zunächst mit der Existenz der Anstalt vertraut zu machen. Die Vollzugsanstalt Adelsheim ist, schon aufgrund der Größe des Ortes, im besonderen Maß auf die positive Einstellung der Bevölkerung angewiesen. Wir versuchten von Beginn an durch Vorträge in Schulen und Vereinen für unsere Arbeit um Verständnis zu werben. Der Start mit Freigängern war deshalb sehr verhalten. Die Auswahl war recht streng, und es wurden zumindest in der Anfangsphase nur solche „ausgewählt“, von denen man ganz sicher war, daß sie uns nicht schaden würden.

1974 hatten wir nur einen Freigänger.

1975 waren es dann 15.

1976 waren es dann 19.

1977 waren es 27.

Dieses Jahr sind es bis zum September 34 Freigänger gewesen.

Die ständig ansteigende Zahl zeigt zum einen, daß wir im Umgang mit dem Freigang sicherer geworden sind; zum anderen ergibt sie sich daraus, daß heute mehr Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Der erste Freigänger kam damals noch aus dem Regelvollzug, da die Häuser des gelockerten Vollzugs noch nicht eröffnet waren. Später waren dann die Freigänger mit anderen Insassen im gelockerten Vollzug untergebracht. Erst seit April 1978 können wir die Freigänger in einem Haus für sich unterbringen. \*

Eine weitere Verbesserung ist zu erhoffen, wenn es zum beabsichtigten Kauf eines Hauses in Adelsheim kommt: dann können wir die Freigänger außerhalb der Mauer unterbringen.

Der Freigänger dürfte zwar die weitestgehende Lockerung im Vollzug sein, wohl aber auch die problematischste. Der Freigänger lebt objektiv in zwei Welten. Er geht einem normalen Beschäftigungsverhältnis nach, wie ein anderer „gewöhnlicher“ Arbeitnehmer auch. Er tauscht für diese Zeit seine Rolle als Insasse mit der eines in Freiheit lebenden Arbeiters. Die Rückkehr in die Anstalt geht infolge dessen jeden Tag mit einem deutlichen Statusverlust einher. Ähnliche Wechselbäder werden dem Freigänger in Bezug auf das Vertrauen zugemutet: man hält den Insassen für vertrauenswürdig und läßt ihn deshalb zum Freigang zu. Jeden Abend wird er gleichwohl kontrolliert, ob er Verbotenes bei sich hat. Diese Kontrollen, das hat uns die Vergangenheit gezeigt, sind durchaus notwendig, insbesondere da der Insasse mit Nichtgelockerten innerhalb der Mauer untergebracht ist.

Für den Betroffenen sind sie dennoch kaum einzusehen.

Auch eine Doppelbödigkeit belastet die Moral unserer Freigänger. Da darf der Freigänger eigentlich keinen Alkohol trinken. Um aber auf dem Bau als „Normaler“ anerkannt zu werden, wird er nicht an der Flasche vorbeigehen. Bei Rückkehr in die Anstalt fragen wir dann, ob er Alkohol zu sich genommen hat und machen brav bei „Nein“ das Kreuz – beide, der Freigänger und wir wissen aber, daß dies nicht immer stimmt. Ich habe den Eindruck, daß viele unserer Freigänger aufgrund dieses zwiespältigen Lebens psychisch an den Rand des gerade noch verkraftbaren gedrängt werden. Da frage ich mich dann, ob der Freigang überhaupt verantwortbar ist. Die Antwort darauf wird nicht gerade leichter, wenn ich bedenke, daß Urlaub und Ausgang im wesentlichen dasselbe Dilemma nach sich ziehen. Die derzeitige Vollzugsrealität hinkt jedenfalls den Anforderungen für einen sinnvollen Freigang hinterher.

Durch Inkrafttreten der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug, bzw. im Erwachsenenvollzug des Strafvollzugsgesetzes, ist es jetzt

\* Überarbeitetes Referat gehalten bei der Fortbildungsveranstaltung für Sozialarbeiter des Strafvollzugs Baden-Württemberg am 2. 11. 78.

\* Anmerkung: So lange war ein Gebäude der Anstalt „zweckentfremdet“ für die Ausbildung von Bediensteten durch die Vollzugsschule in Beschlag genommen worden.

möglich, dem Freigänger 6 Tage Entlassungsurlaub im Monat sowie Ausgang zu geben. Dies läßt ihn möglicherweise seine Situation leichter ertragen. Bei uns geht der Freigänger alle 14 Tage für 3 Tage in Urlaub. An den Wochenenden, die er im Vollzug verbringt, kann er entweder am Samstag oder am Sonntag für mehrere Stunden Ausgang bekommen. Die Rollenunsicherheit, eine recht massive Belastung, die der Freigang mit sich bringt, ist nur ertragbar, wenn der Freigang dem Insassen neben dem Erreichen der Lockerung ein weiteres Ziel, eine weitere Perspektive vermittelt. Ganz schlicht ausgedrückt: Der Freigänger muß für sich selber ein für ihn wichtiges Ziel verfolgen, das er nur durch den Freigang erreichen kann.

These: Je deutlicher der Freigänger sein Ziel sieht, desto eher ist er in der Lage, die Belastungen zu ertragen.

Solche Ziele können sein:

1. Erreichung des beruflichen oder schulischen Abschlusses.
2. Der Erwerb eines Führerscheins, um nach der Entlassung den gewünschten Job als Kraftfahrer zu übernehmen.
3. Geld zu sparen, um nach der Entlassung gleich heiraten zu können oder die schon bestehende eigene Familie zu unterstützen.
4. In seltenen Fällen wird die Notwendigkeit der Schuldenbegleichung gesehen; wenn sie gesehen wird, ist auch dies eine Perspektive.
5. Durch die Möglichkeit, häufiger Ausgang und Urlaub zu bekommen, bietet der Freigang auch die Möglichkeit, wichtige für den Insassen stabilisierende soziale Kontakte aufrecht zu erhalten.
6. Letztendlich kann Freigang eine völlig neue, vorher nicht vorhandene Entlassungssituation erreichen. Gelegentlich behalten bei uns Freigänger nach ihrer Entlassung ihren Arbeitsplatz und werden ortsansässig.

Diese Aufzählung läßt sich sicher erweitern. Ich würde jetzt die vorhin genannte These ergänzen: „Je deutlicher der Freigänger sein Ziel sieht, desto unproblematischer ist die Frage, wie lang denn eigentlich die Freigängerzeit gehen soll“.

Innerhalb des Freigangs haben wir in der Anstalt eine eigenartige Entwicklung mitgemacht. Früher hatten wir mehr Freigängeraspiranten als Stellenangebote, heute haben wir mehr Stellenangebote als Freigängeraspiranten. Dies liegt sicher daran, daß wir in der Anstalt eine breite Palette beruflicher und schulischer Ausbildung anbieten können. Lehrstellen außerhalb des Vollzugs zu finden, ist fast unmöglich. Bei uns ist es umgekehrt: Nichtbestrafte Jugendliche von außerhalb machen in der Anstalt ihre Ausbildung.

Die Forderung, das Freigängerwesen deshalb auszubauen, weil die Ausbildung im Freigang im allgemeinen

passender und lebensnaher sei und den Erfordernissen der freien Wirtschaft und damit normalen Bedingungen entspreche, hat für uns keine Geltung.

Wir haben einmal unsere bisher entlassenen Freigänger nach verschiedenen Fragestellungen durchgesehen.

So haben beispielsweise von bisher 84 Freigängern nur 4 draußen eine Ausbildung – und zwar den Besuch eines Gymnasiums – absolviert. Alle anderen waren in mehr oder weniger hilfsarbeiterähnlichen Beschäftigungen untergebracht. Es waren 29 in Handwerksbetrieben, 13 Freigänger auf dem Bau und die größte Gruppe, 38, ging einer fabrikähnlichen Tätigkeit nach.

Wir haben uns weiter die Frage gestellt: Wer wird eigentlich bei uns Freigänger? Lassen sich allgemein gültige Aussagen treffen? Welche Kriterien haben wir (vielleicht unbewußt) angelegt? Wir sind dabei auf folgende, vielleicht nicht uninteressante Ergebnisse gestoßen:

1. Unsere Freigänger liegen im Durchschnittsalter um mindestens ein Jahr über den sonstigen Insassen. Sie sind bei der Zulassung zum Freigang im Schnitt 20 Jahre 8 Monate alt.
2. Die durchschnittliche Verweildauer im Vollzug liegt mit 15 Monaten deutlich über dem Anstaltsdurchschnitt (10 - 11 Monate).
3. Die deutlich längere Verweildauer ergibt sich, und das finde ich besonders interessant, aus der Überrepräsentanz sogenannter schwerer Delikte.

Hier unsere Ergebnisse:

- Wegen Tötungsdelikten sitzen ca. 2 % der Insassen – in der Gruppe der Freigänger machen sie ca. 10 % aus (5 × soviel)
- Körperverletzer sind sonst mit ca. 5 % – in der Gruppe der Freigänger mit ca. 15 % (3 × soviel) vertreten.
- Wegen Raub sitzen bei uns 14 - 16 % – bei den Freigängern machen sie 18 % aus.

Die hauptsächlich wegen Diebstahl verurteilten Insassen sind dagegen in der Freigängergruppe weniger repräsentiert: Statt 50 % nur 39 %. Das gleiche gilt für Betäubungsmitteldelinquenten: Statt 18 % nur 14 %. Am auffälligsten ist also die Differenz bei den Körperverletzern: 5 % : 15 %. Warum gerade sie so überproportional unter die Freigänger gekommen sind, ist mir ein Rätsel. Ein weiteres interessantes Ergebnis unserer Auswertung war die Feststellung, daß der durchschnittliche Freigang nur 3 Monate andauert. Dies ist allerdings ein statistischer Durchschnitt. Die häufigsten Nennungen fanden wir bei einem bis zwei Monaten.

Diese doch recht kurze Zeit erklärt sich möglicherweise aus der Art der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze, der Länge der noch zu verbüßenden Strafzeit und nicht zuletzt auch aus der Risikofreude der Anstalt: Es fällt sicher leichter,

einen Insassen nur für zwei Monate zum Freigang zuzulassen als etwa für sechs.

Welche Probleme haben wir mit dem Freigang? Die Tatsache, daß von 84 Freigängern 26 aus unterschiedlichsten Gründen „abgebrochen“ haben oder scheiterten, das ist immerhin knapp ein Drittel, zeigt deutlich, daß wir Probleme haben. Probleme scheinen sich nicht aus der Länge des Freigangs zu ergeben. Die Zeit ist hier ohnedies recht kurz. Ich möchte einmal im einzelnen die Ablösungsgründe nennen:

5 wurden wegen Flucht abgelöst

7 auf Intervention der Firma – wegen schlechter Arbeitsleistung

1 wegen Krankheit – er war bis zum Entlassungstag krankgeschrieben

3 auf eigenen Wunsch – Unzufriedenheit am Arbeitsplatz

12 hatten Schwierigkeiten im Umgang mit dem Alkohol – bzw. einer davon wurde wegen Tablettenmißbrauchs abgelöst.

Jetzt möchte ich noch einmal auf die Überrepräsentanz der Körperverletzer zurückkommen. Während die wegen Körperverletzung Verurteilten in der Gruppe der zum Freigang zugelassenen 15 % ausmachen, machen sie bei den Versagern 31 % aus, sind hier also nochmals deutlich überrepräsentiert. Ich hatte zunächst angenommen, daß dies die Gruppe ist, die auch Schwierigkeiten im Umgang mit dem Alkohol hat. Dies hat sich aber nicht bestätigt.

Versagensgründe, die nur für diese Gruppe alleine sprechen, können wir nicht finden.

Probleme resultieren zum Teil aus der Auswahl der Firmen. Wir haben zwei Firmen, bei denen unsere Freigänger häufig versagen. Eine ist eine Baufirma, bei der drei von vier freiwillig aufhörten, die andere ist eine Firma mit fabrikähnlichen Tätigkeiten, bei der von bisher 29 Jugendlichen 13 versagt haben. Die Baufirma wird in der Zwischenzeit von uns nicht mehr angeboten. Bei der letztgenannten Firma sieht es anders aus: Sie nimmt uns immer 8 Freigänger unter Vertrag. Die hohe Versagerquote ergibt sich nicht zuletzt aus dem indirekten Druck, den die Firma auf uns ausübt. „Wir brauchen 8 Freigänger, oder es rentiert sich nicht“. Trotz dieser Schwierigkeiten hatten wir noch nicht den Mut, unsere Beziehung zu dieser Firma abzubrechen. Ich habe hierbei den Eindruck, daß für manche Leute eine möglichst hohe Zahl von Freigängern wichtiger ist als alles andere. Der Umfang, in dem Freigang betrieben wird, wird fälschlicherweise als Beweis für progressive und offene Einstellung der Anstalt gewertet: Quantität geht vor Qualität.

Neben der Auswahl der Freigänger und der Findung geeigneter Stellen sowie der Art der Unterbringung ergibt sich als ein weiteres Problem die Betreuung der Freigänger. Sie scheint mir in unserer Anstalt gerade noch befriedigend. Die

Arbeitszeit der Freigänger bringt mit sich, daß die Anwesenheit des Sozialarbeiters verstärkt in der Abendzeit gefordert wäre. Ich stelle offen die Frage, wer von den Sozialarbeitern mehr als zweimal in der Woche in der Lage oder willens ist, über 20.00 Uhr hinaus im Dienst zu sein. Natürlich ist der „Hausbeamte“ der Spätschicht jeden Tag bis 22.00 Uhr im Haus. Er wird auch vielfach um Rat oder einfach als Aussprachepartner angegangen. Trotzdem verlangt die höhere Belastung, der der Freigänger ausgesetzt ist, eine intensivere Betreuung. Die Tatsache, daß letzteres bei uns derzeit nicht gegeben ist, dürfte mit der Grund für die hohe Zahl von Versagern sein.

Ich kann abschließend nicht sagen, ob der Freigang grundsätzlich sinnvoll oder nicht sinnvoll ist, konkret gesprochen ob nicht die gegenwärtigen Belastungen für Freigänger den sonst zu erwartenden Nutzen aufheben. Als nächstes versuchen wir jetzt, ein Haus außerhalb der Mauern für unsere Freigänger zu bekommen. Wahrscheinlich stellt sich ein Teil der Probleme dann wieder anders.

Für Adelsheim gilt, daß wir mit dem Problem des Freigangs erst am Anfang stehen. Wir können noch von Erfahrungen anderer Anstalten lernen.

## Sport im Strafvollzug \*

Bernd Behnke

### I. Zum Wert des Sports im Anstaltskonzept

Sport hat bei Jugendlichen einen hohen Freizeitwert. Besonders bei männlichen Jugendlichen wird dem Sport im Freizeitverhalten eine dominante Stellung eingeräumt. (1)

Als Motivation gilt in erster Linie der kommunikative Aspekt „weil es mir Spaß macht“, erst dann kommt die Begründung „weil mir eine Sportart gut gefällt“. (2)

Der gesundheitliche Aspekt „weil ich etwas für meine Gesundheit tun möchte“ folgt auf Rang 3. (3)

Dies gilt im allgemeinen Freizeitbereich von Jugendlichen. Die Beliebtheit des Sports im Jugendstrafvollzug hat Kofler untersucht, danach wünschen von 154 Befragten 70 mehr als 8 Stunden pro Woche. 25 Befragte wünschen bis 8 und 22 Befragte begnügen sich mit 6 Stunden. Keinen Sport wünschen lediglich 8 Insassen von den 154 Befragten. (4)

Der Strafvollzug kann mit seinem Gefüge nicht dem normalen Bewegungsbedürfnis von Menschen, besonders von jungen Menschen gerecht werden. Aufgrund der besonderen Zwänge im Vollzug ist der Bewegungsumfang zwangsläufig eingeschränkt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Sport im Jugendvollzug zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen hat.

Auf der einen Seite ist bei der erzieherischen Vermittlung von Freizeitverhalten, dem im Hinblick auf eine Resozialisierung besondere Bedeutung zukommt (5) das Freizeit-sportangebot unerlässlich und andererseits kann Sport Kompensationsfunktion für den stark eingeschränkten Bewegungsraum haben.

Neben diesen zwei Hauptargumenten für einen ausreichenden Sportbetrieb in JVA sind

- a) gesundheitliche Aspekte,
- b) die Verbesserung sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Förderung der Selbstsicherheit der Bewegung,
- c) die Hilfe beim Erlernen sozialer Regeln und sozialen Verhaltens

als mögliche Ergebnisse eines durchdachten Sportbetriebes anzunehmen.

In mehreren Beiträgen wird auf die aggressionsmindernde Wirkung des Sports hingewiesen. Dies vor allem im Zusammenhang mit dem Jugendvollzug. Man spricht dem Sport eine Ventilwirkung zu, die Aggressionen mindert, die sich gerade im Jugendstrafvollzug aufstauen können. (6)

So können (Neumann) durch sportliche Betätigung innere Konflikte, Spannungen und aggressive Tendenzen in subli-

mierter Form auf „Ersatzobjekte“ wie Bälle und anderes Gerät und das durch feste Regeln geordnete Spiel umgelenkt werden. (7)

Dagegen hat Slavson (8) bei Kampfsportarten ermittelt, daß sich beim Sport die Aggressionen wechselseitig entladen und verstärken können.

Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, daß eine allgemein gültige Unterstellung, der Sport mindere Aggressionen, nicht haltbar ist. Aggressionen, die das Anstaltsleben hervorbringt und die täglich, so beweist die Praxis, neu reproduziert werden, können nicht mit dem Rezept Sport „behandelt“ werden. Hier ist der Sport überfordert. Der Ansatz kann hier nur in der Beseitigung der Auslösemechanismen liegen.

Ein Ansatz wäre z.B. die Freizeit und den Sport nach den Bedürfnissen der Jugendlichen zu organisieren. Mehr Freizeit und mehr Sport mindert die triste Zeit des „Verwahrt-werdens“, so wäre durch neue Gewichtung in einem Teilbereich eine Form der Aggressionsprophylaxe möglich.

Fragwürdig ist weiter, ob die im praktischen Vollzug weitverbreitete These, daß Sport der Abreaktion sexueller Bedürfnisse dient, unterstützt werden kann. Ich greife dieses Thema besonders deshalb auf, weil sich die These von der Abreaktion sexueller Bedürfnisse durch Sport noch immer so hartnäckig hält.

In der Literatur finden sich ältere Aussagen dazu. Munkwitz erklärte, daß die mit Sport einhergehende körperliche Ermüdung von sexuellen Phantasien ablenken würde. (9)

Steinemann (10) erkennt 1956, daß dem Sport die Aufgabe des psycho-physischen Spannungsausgleichs im Zusammenhang mit sexuellen Bedürfnissen zukommen könnte.

Insgesamt gesehen erscheinen diese Darstellungen nicht valide genug, um die Gesamtaussage zu unterstreichen. Man sollte dieser These entgegenzutreten, denn hier wird der Sport mit Erwartungen belastet, die er nicht zu erfüllen imstande ist. (11)

\* Dieses Referat wurde anlässlich der 4. Sitzung der Jugendstrafvollzugskommission am 21. 02. 78 in Bremen gehalten.

(1) Artus, 1974, S. 55

(2) Artus, 1974, S. 155, Tabelle 38

(3) Artus, 1974, S. 155, Tabelle 38

(4) Kofler, 1976, S. 104

(5) Quensel, 1977, S. 6

(6) Neumann, 1956, S. 206 u. Steinemann, 1956, S. 314 ff.

(7) Neumann, 1964, S. 206

(8) Slavson, 1954, S. 121

(9) Munkwitz, 1955, S. 11

(10) Steinemann, 1956.

(11) Kofler, 1976, S. 126

Zusammenfassend ist zum Wert des Sports im Anstaltskonzept festzuhalten, daß er mit seinem hohen Freizeitwert und sozialen Lernfeld als Erfahrungsbereich in den Erziehungsbemühungen im Strafvollzug, vor allem für Jugendliche, unersetzbar ist.

Sport kann jedoch nur ein Teil der Bemühungen darstellen. Die positive Wirkung wird begrenzt durch die Art des Angebots. Nicht jeder Sportbetrieb eignet sich grundsätzlich für die Erziehungsarbeit im Jugendvollzug.

## II. Sportangebot

1. Hier stellt sich die Frage nach dem Pflichtsport. Im Rahmen des Schulbesuches der jugendlichen Insassen ist Schulsport unabdingbar. Das soll auch für die Berufsschulbildung innerhalb der Anstalt gelten.

Benachteiligt sind dann die Jugendlichen, die keine Schule innerhalb der Anstalt besuchen. Hier sollte innerhalb der Arbeitszeit als Ausgleich für die oft manuell einfache Arbeit eine vierstündige Sportunterweisung gesorgt werden. Wichtig ist, daß für diese Zeit die Arbeitsbelohnung weiter gezahlt wird. Dieser Sportkomplex kann als Pflichtsport gelten.

Davon zu unterscheiden ist der Freizeitsport. Der Freizeitsport muß in ein vielfältiges Freizeitangebot eingegliedert sein. Die Teilnahme muß für die jugendlichen Insassen freiwillig sein. Problematisch ist die Frage, ob die Teilnahme als Vergünstigung gilt und somit eine Disziplinierung über ein Teilnahmeverbot möglich wird. Grundsätzlich darf die Teilnahme am Sport- und Freizeitangebot nicht als Vergünstigung angesehen werden.

Wie bereits dargestellt, kann der Sport vielfältige Aufgaben im Erziehungskonzept erfüllen. Ein, auch teilweiser, Ausschluß würde ein Verzicht auf die Möglichkeiten bedeuten und andererseits in den meisten Fällen keine Problemlösung darstellen. (12)

### 2. Sportpraktische Inhalte

Bei der Zusammenstellung des Freizeitsportangebotes ist weitgehend auf die Wünsche der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Eine Beschränkung durch organisatorische Zwänge und Sicherheitserwägungen ergibt sich unvermeidlich ohnehin. Insgesamt sollte die Mühe der Verantwortlichen darauf gerichtet sein, die oft zu umfangreich angesetzten Organisations- und Sicherheitsbedenken auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Wünsche der Insassen richten sich zumeist nach ihren sportlichen Vorerfahrungen. Hier kann auf die Beliebtheitskala von Kofler, für den Jugendstrafvollzug 1976 ermittelt, verwiesen werden. (13) (Siehe auch Ausführungen unter V)

Hierbei sollten Freizeitsportaktivitäten während der Ferienzeit, wie Bergsteigen (JVA Adelsheim 1978), Radtouren (JVA Rockenberg), Ferienlager mit anderen Jugendlichen (Praxis bei Sportjugend NW), nicht ausgespart werden.

Insgesamt gesehen muß der Sport- und Freizeitbereich die Inhalte vermitteln können, die ihn zum wesentlichen Bestandteil der dem Vollzug zugewiesenen Aufgabe macht.

Die Berücksichtigung der Wünsche ist dafür unbedingte Voraussetzung. Die Frage ist, was bleibt heute im Jugendvollzug, ohne die Freizeit, um dem Erziehungsziel näherzukommen? Mit kaum zureichenden Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten einer unwirklichen Arbeitssituation, mit der Zerschneidung der letzten sozialen Kontakte durch minimale Besuchszeiten und mit einer Förderung der Freizeitverwahrlosung durch frühzeitigen Einschluß am Abend und an den Wochenenden kennzeichnet Quensel (14) die derzeitige Situation im Jugendstrafvollzug.

Folgt man dieser Meinung, ist eine gründlichere Form des Sport- und Freizeitbereiches für den Jugendstrafvollzug überfällig.

## III. Personelle Ausstattung

1. Für jede JVA ist der Einsatz eines hauptamtlichen Sportlehrers zu fordern.

Aufgabengebiet:

- a) Durchführung des Schul- und Betriebssports,
- b) Mitarbeit beim Freizeitsport,
- c) Anleitung bei der Aufstellung des Sportplans für die Anstalt,
- d) Beratung der Übungsleiter.

2. Der Sportbeamte aus dem Aufsichtsdienst als Übungsleiter, ausgebildet von den Landessportbünden, in mehreren Bundesländern bereits verwirklicht.

Aufgabengebiet: – während der Dienstzeit –

- a) Anleitung von Freizeitsport,
- b) Mitarbeit bei der Aufstellung eines Sportplans,
- c) Unterstützung der Arbeit des Sportlehrers.

*Anmerkung:*

Besonderer Vorteil ist hier die Einbindung von Beamten des Aufsichtsdienstes in die Erziehungsarbeit. Grundsätzlich sollte in diesem Zusammenhang diskutiert werden, daß dem auszubildenden Beamten die Möglichkeit gegeben wird, während der Ausbildungszeit den Übungsleiterstatus zu erwerben.

(12) Hierzu auch Gisela Herkert in dem Referat Freizeitgestaltung und Jugendstrafvollzug, vorgelesen bei der 4. Sitzung der Jugendstrafvollzugskommission Februar 1978 in Bremen (unveröffentlicht)

(13) Kofler, 1976, S. 95 ff.

(14) Stephan Quensel, 1977, S. 6

3. Ehrenamtliche Mitarbeiter z.B. Übungsleiter aus Vereinen oder Studenten.

Aufgabengebiet:

- a) Anleitung von Freizeitsport,
- b) Mitarbeit bei der Aufstellung des Sportplanes,
- c) Unterstützung der Arbeit des Sportlehrers.

*Anmerkung:*

Der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter bringt Kontakte mit Personen, die außerhalb der Anstalt stehen. Die Praxis hat gezeigt, daß vielfältige persönliche Kontakte entstehen, die sich bis auf wenige Ausnahmen positiv auf den Erziehungsprozeß auswirken.

#### 4. Insassen

Es ist geplant, Insassen zum Übungsleiter auszubilden.

Problem: Besonderer Status dieser Insassen im Anstaltsgefüge, hier läuft bei der Deutschen Sportjugend eine intensive Diskussion.

Aufgabengebiet für diese Übungsleiter:

- a) Unterstützung der Arbeit des Sportlehrers und der anderen Übungsleiter,
- b) Mitarbeit bei der Aufstellung des Sportplans.

## IV. Sachliche und materielle Ausstattung

### 1. Sportstätten

Die derzeit in Betrieb befindlichen Justizvollzugsanstalten für Jugendliche haben nach einer Untersuchung (15) eine zu 85 % gute bis befriedigende Ausstattung mit Sportanlagen.

Bisher mußte sich der Sportbetrieb in den Anstalten an den räumlichen und sachlichen Gegebenheiten orientieren. Somit ist erklärlich, daß auch bei schlechten Voraussetzungen erklärt wurde, daß für den angebotenen Sport gute Einrichtungen vorhanden sind.

So ist man z.B. in der JVA Rockenberg auf einen „Schlauch“ von 5 × 18 m angewiesen und kann dort Tischtennis spielen und einige turnerische Aktivitäten (Bock- und Kastenspringen) befriedigend durchführen. Insgesamt sollen daher zwei Empfehlungen gegeben werden:

a) Für eine Turnhalle ist wegen der vielseitigen Verwendbarkeit die Größe von 27 × 45 m zu fordern. Eine kleinere Halle würde die Vielseitigkeit des Betriebes gerade an den Aktivitäten einschränken, an denen sie besonders wichtig sind. So z.B. bei Kleinfeldspielen gegen Mannschaften von „draußen“, die in einer kleineren Halle nicht möglich sind und so für Schlechtwetterperioden und das gesamte Winterhalbjahr ausfallen müßten. Bei einer vielseitig verwend-

baren Turnhalle könnte in nicht genutzter Zeit die Bevölkerung des Ortes Sport treiben und auch der Bedienstetensport durchgeführt werden.

Die effektive Nutzungszeit einer Turnhalle kann täglich von 8.00 – 22.00 Uhr angesetzt werden und bietet somit eine umfangreiche Nutzungszeit bei nur geringen Unterhaltungskosten. Für die allgemeinen Wartungs- und Reinigungsarbeiten könnten Insassen beschäftigt werden.

Das Institut für Sportstättenbau in Köln hat einen Musterentwurf für eine Sportanlage im Strafvollzug erstellt. Darauf kann im übrigen verwiesen werden. (16)

b) Ein Sportplatz wird für unverzichtbar gehalten. Die Jugendlichen müssen bei entsprechendem Wetter die Möglichkeit haben, sich im Freien zu bewegen. Die besonderen räumlichen Zwänge im Jugendvollzug fordern zur Gesunderhaltung dringend eine solche Erweiterung des „sich außerhalb des Hauses aufhalten“. Die Freistunde ist nicht ausreichend.

Oft reicht ein Kleinfeld (20 × 40 m) zur sportlichen Betätigung im Freien. Die Aufnahmekapazität ist jedoch gering. Zu empfehlen ist daher eine Kunststoffanlage mit Fußballfeld und Einzeichnungen eines Handballfeldes sowie Vorrichtungen für eine Volleyball- und Basketballanlage. Die Anlage eines Kunststoffplatzes empfehlen wir aus Gründen der Nutzungseffektivität. Ein Rasenplatz kann nicht genügend strapaziert werden, um allen Nutzungsanforderungen gerecht zu werden, außerdem ist ein Rasenplatz nur mit relativ hohen Aufwendungen zu erhalten. Eine Kunststoffanlage ist wartungsfrei und immer zu benutzen.

c) Aufgrund des besonderen Bedürfnisses, Schwimmen steht in der Beliebtheitsskala der Sportarten bei männlichen und weiblichen Jugendlichen an erster Stelle (17), sollte regelmäßig die Möglichkeit gegeben sein, zum Schwimmen zu gehen. Hier können im wesentlichen kommunale Einrichtungen genutzt werden.

### 2. Sportetat

Hier wird an erster Stelle von uns die Einrichtung eines Sportetats gefordert, der in vielen Anstalten bisher noch nicht ausdrücklich existiert.

Pro Insasse und Jahr sollten DM 35.- zur Verfügung stehen, die zum Kauf für verbrauchtes Sportmaterial und verschlissener Kleidung als Mindestbetrag zur Verfügung stehen sollten.

Diese Zahl beruht auf Erfahrungssätzen und schließt eine Neuanschaffung von Sportschuhen aus, weil weitgehend dazu übergegangen werden soll, den Jugendlichen den Besitz eigener Sportschuhe zu ermöglichen. Dies ist nicht zuletzt aus hygienischen Gründen geboten.

(15) Herbert Beutel. 1977. Umfrage bei Justizvollzugsanstalten

(16) Zur Ausstattung DSJ-Broschüre. Sport im Jugendstrafvollzug 1978.

(17) Artus. 1974. S. 59

### 3. Versicherung

Ein dringendes Problem ist die Sicherstellung des Versicherungsschutzes für die jugendlichen Insassen, die am Sport teilnehmen. Durch eine Mitgliedschaft in einem bestehenden Anstaltssportverein (Vechta, Rockenberg) bzw. in einem Verein am Ort auf der Patenschaftsebene (Adelsheim) ist der Versicherungsschutz über den Landessportbund gewährleistet. Bei vielen anderen Anstalten ist das Problem weitgehend ungelöst.

Hier muß angestrebt werden, daß entweder generell eine Mitgliedschaft im Landessportbund angestrebt wird (pauschale Mitgliedschaft aller Sporttreibenden aus den JVA's) oder eine Absicherung der Jugendlichen über die Sozialpflicht des Staates erfolgt.

## V. Organisation

Es wird in der Praxis viel darüber diskutiert, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Insassen an der Planung und Durchführung des Sports in der Anstalt mitwirken können. Um zur Beantwortung zu kommen, gilt es zu überprüfen, ob bei den jugendlichen Insassen sportliche Vorerfahrungen und darüber hinaus ein Sportinteresse vorhanden ist.

Kofler (18) befragte männliche Jugendliche einer JVA und erfuhr, daß zwei Drittel der Insassen zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Inhaftierung in einem Verein Sport betrieben haben. Nach sportlichen Interessenbereichen befragt, antworteten die Jugendlichen (19) mit folgenden Wertungsschwerpunkten:

Mannschaftssport:	Fußball	(63 Nennungen)
	Handball	(16 Nennungen)
	Basketball	(4 Nennungen)
Individualsport:	Schwimmen	(34 Nennungen)
	Leichtathl.	(19 Nennungen)
	Karate u. Boxen	(je 13 Nennungen)

Zur Motivation wurden folgende Werte ermittelt: (20)

Körperlich fit bleiben	(138 Nennungen)
Bedürfnis nach Bewegung	(68 Nennungen)
um für ein Spiel zu trainieren	(50 Nennungen)
um etwas zu lernen	(42 Nennungen)

Zur Beteiligung von Jugendlichen am Anstaltssport hat Haas (21) ermittelt, daß mehr als zwei Drittel der jugendlichen Insassen der JVA Rockenberg am angebotenen Freizeitsport 1974 teilgenommen haben.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann festgestellt werden, daß die jugendlichen Insassen zum überwiegenden Teil über sportliche Vorerfahrungen verfügen und Interessen und Bedürfnisse entwickelt haben, die sie erfüllt sehen wollen. (22)

Bietet sich die Umsetzung dieser Wünsche in einem Sport- und Freizeitkonzept für die Anstalten an? Ich meine ja! Die Einbindung der Jugendlichen in die Organisation und Planung muß unerläßlich sein, andererseits besteht die Gefahr, an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbeizuplanen. Interessant für das Erziehungskonzept ist der mit der Planung und Organisation einhergehende Arbeitsaufwand, der auch Teil einer umfassenden Freizeiterfahrung sein muß.

Schwierigkeiten bringt die Suche nach einer Regelung des Organisationsprozesses. Eine Verstärkung subkultureller Tendenzen im Vollzug durch Schaffung neuer Führungspositionen innerhalb der Gefangenenhierarchie durch Sportorganisationen muß von Anfang an ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist es nicht zu unterstützen, daß die Freizeitangebote, also auch der Sport im Anstaltsbereich von denen bestimmt wird, die sich engagieren. (23)

Letztlich darf die Vergabe von begehrten Sportkursplätzen sowie die Zuweisung attraktiver Positionen in den Auswahlmannschaften nicht davon bestimmt werden, daß nur die relativ unproblematisch agierenden, sportmotorisch qualifizierten Insassen dort zu finden sind. (24)

Zu fordern ist ein allseitig durchschaubarer Sportbetrieb. Dies ist durch die Erstellung eines Sportplanes für jede Anstalt mit Rücksicht auf die jeweiligen spezifischen Gegebenheiten zu realisieren.

Dieser Sportplan soll in jedem Fall unter Beteiligung der Insassen bzw. den gewählten Vertretern für das Sommer- und Winterhalbjahr aufgestellt bzw. fortgeschrieben werden.

In einer kontrollierten Selbstverwaltung in Form eines Anstaltssportbeirates oder eines Anstaltssportvereins (25) kann über den Aspekt der Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, die Möglichkeit der Mitorganisation im Erziehungskonzept für die Jugendlichen berücksichtigt werden.

Haas (26) sieht die Möglichkeiten einer relativen Neutralisierung subkultureller Tendenzen im Sportbetrieb in erster Linie durch Erweiterung des Sportbetriebes sowie über Kontroll- und Lenkmaßnahmen, die darauf abzielen,

(18) Kofler. 1976. S. 95

(19) Kofler. 1976. S. 96

(20) Kofler. 1976. S. 101. Tabelle 7.

(21) Haas. Zählung in der JVA Rockenberg. 1974.

(22) so auch Haas. 1974, in der Fallstudie Vechta

(23) So Jürgen Tolksdorf. 1977

(24) Dazu ausführlich Haas. 1975.

(25) Jürgen Tolksdorf beschreibt die Mitbestimmung und Selbstverwaltung im Jugendstrafvollzug anhand des Sportvereins in der JVA Rockenberg.

(26) Haas. 1975.

1. daß jeder Insasse über die Möglichkeiten und Bedingungen der Teilnahme an den Sportkursen informiert ist,
2. daß jeder Insasse die Eintragung in die Anmelde Listen vornehmen kann,
3. daß die „Ersatzleute“ von ihren Flügel- Stationsvertretern in der vereinbarten Reihenfolge nach Freiwerden eines Kursplatzes in die Sportkurse gelangen,
4. daß die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme, einschließlich deren Grund, an den Sportkursen von den Übungsleitern vermerkt sind,
5. daß bei der Besetzung von Mannschaftspositionen für die Sportspiele außerhalb der Anstalt auch minder-sportmotorisch qualifizierte Jugendliche berücksichtigt werden.

### Literatur:

Artus, Hans Gerd, Jugend und Freizeitsport, Schriftenreihe des Instituts für Leibesübungen der Uni Hamburg, Giessen, 1974.

Beutel, Herbert, Möglichkeiten und Grenzen des Sports im Jugendstrafvollzug, Zulassungsarbeit für das Lehramt am Gymnasium (unveröffentlicht) Universität Heidelberg, 1977.

Deutsche Sportjugend, Sport und Jugendstrafvollzug DSJ-Schriftenreihe, Frankfurt, 1974.

Haas, Herrmann, Fallstudie in der JVA-Vechta (1974) zum Sport im Jugendstrafvollzug, DSJ-Schriftenreihe, Frankfurt, 1977.

Haas, Herrmann, Zählung in der JVA Rockenberg, 1974, (unveröffentlichte Erhebung).

Haas, Herrmann, Insassenkultur und Freizeitsport, Anmerkungen zum Einfluß der Subkultur auf die Organisation des Freizeitsports in der JVA Rockenberg, Referat beim Internationalen Seminar für Sportsoziologie, Heidelberg, 1975.

Herkert, Gisela, Freizeitgestaltung und Jugendstrafvollzug, Referat bei der 4. Sitzung der Jugendstrafvollzugskommission, Bremen, 1978.

Kofler, Gero, Sport und Resozialisierung, Schorndorf b. Stuttgart, 1976.

Munkwitz, W., Erzieherischer und heilpädagogischer Wert des Sports im Jugendstrafvollzug, In: Die Leibeserziehung, 5/1955.

Neumann, Otto, Die leibseelische Entwicklung im Jugendalter, München, 1964.

Quensel, Stephan, Zur Rolle von Freizeit und Sport im Strafvollzug in: Olympische Jugend, 5/1977.

Steinemann, K., Die Funktion des Sports im Jugendstrafvollzug in: Zeitschrift für Strafvollzug, 6/1956.

Slavson, S. R., Re-Educating the Delinquent through Group and Community Participation, New York, 1954.

Tolksdorf, Jürgen, Zum Problem der Mitbestimmung und Selbstverwaltung im Jugendstrafvollzug, DSJ-Schriftenreihe, Frankfurt, 1977.

## Reformanstöße für den bundesdeutschen Jugendvollzug durch die Praxis in der Schweiz und in den USA

Franz Terdenge

### Vergleich von Recht und Praxis

Die folgenden Ausführungen über den Jugendvollzug in der Schweiz und in den USA sind der Versuch einer Analyse der während zweier Studienreisen gewonnenen Informationen. Die Studienreisen waren organisiert durch das Schweizer Nationalkomitee für geistige Gesundheit, Arbeitsgruppe für Kriminologie, unter der Leitung von Herrn Dr. W.T. Haesler. In der Schweiz wurden unter anderem besucht zwei Jugendanstalten in dem deutschsprachigen Gebiet in der Zeit vom 12. - 19. März 1978 und in den USA unter anderem elf Jugendeinrichtungen und zwar in Maryland, Louisiana, Arizona und Kalifornien, in der Zeit vom 23. März - 7. April 1978. Im folgenden werden einige wichtige Regelungen im Rechtsfolgen- und Vollzugssystem der Schweiz und den USA diskutiert, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Übernahme für bundesdeutsche Verhältnisse.

### Erziehungsmaßnahme statt Jugendstrafe

Die Rechtsfolgensysteme bilden zunächst die Rahmenbedingungen für den Vollzug. Ein Vergleich zeigt, daß bei Straftaten nur in der Schweiz keine Jugendstrafe verhängt werden kann, sondern im äußersten Fall nur die Einweisung in ein Erziehungsheim als Erziehungsmaßnahme rechtlich möglich ist (vgl. Art. 84, 91 StGB - Schweiz)<sup>1)</sup>. Auch im Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes für die Bundesrepublik Deutschland<sup>2)</sup> ist für Straftatbegehung grundsätzlich nur die Anordnung von Erziehungshilfen vorgesehen (vgl. §§ 47 ff., Ausnahmen in § 11); der Referentenentwurf<sup>3)</sup> hat jedoch an dem derzeitigen grundsätzlichen Bestehen der Jugendstrafe nichts geändert (vgl. Art. 3). Aber diese unterschiedlichen Begriffe (Erziehungsmaßnahme bzw. Jugendstrafe) sind zunächst nur terminologische Abweichungen – ob materielle Unterschiede bestehen, ergibt sich trotz der Programmwirkung der Termini erst aus der Vollzugsgestaltung und wird dort diskutiert.

### Verurteilung von „Nur-Verwahrlosten“

Ein bedeutender Unterschied im Rechtsfolgensystem der USA zu dem in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland liegt darin, daß in den USA in den meisten Staaten die sog. Status Offenders als Straftäter behandelt werden. Status Offenders sind bekanntlich Personen, deren Verhalten nur gesetzlich unter Strafe gestellt wurde wegen ihres Alters, z.B. wegen häufigen Schulschwänzens, Weglaufens von Zuhause usw.<sup>4)</sup>. Sie werden vom Jugendgericht bzw. Familiengericht abgeurteilt; dieses Familiengericht ist im Gegensatz zum deutschen Familiengericht nach § 23 GVG eine Art Jugendhilfegericht, das z.T. die Zuständigkeit eines Vormundschafts- und eines Jugendgerichts in einigen Staaten vereinigt<sup>5)</sup>. Diese Rechtsfolgenkonstruktion hat

primär registerrechtliche Konsequenzen<sup>6)</sup> – abgesehen von der Möglichkeit stärkerer „Stigmatisierung“ der sog. Status Offenders. Ein Unterschied in der Behandlung der „Nur-Verwahrlosten“ als Straftäter oder als „Fürsorgezöglinge“ ist ansonsten vielmehr abhängig von der Vollzugsgestaltung.

### *Schuldfähigkeit ab 7 Jahren*

Die Altersgrenzen der Schuldfähigkeit des Kindes mit bis einschließlich zu 6 Jahren sind in der Schweiz (Art. 82 StGB - Schweiz) und in den meisten Staaten in den USA<sup>7)</sup> gleich, in der Bundesrepublik mit bis einschließlich zu 13 Jahren (§ 19 StGB) weit höher angesetzt. In der Bundesrepublik können also bei Straftaten zwischen dem 7. und dem 13. Lebensjahr nur Maßnahmen nach §§ 62 ff. JWG durch das Landesjugendamt gewährt oder durch den Vormundschaftsrichter angeordnet werden, d.h. wenn keine Verwahrlosung des Jugendlichen vorliegt, ist keine stationäre Unterbringung des Jugendlichen möglich. Mit dieser unterschiedlichen Regelung sind vor allem registerrechtliche Konsequenzen verbunden, ansonsten ist ein etwaiger Unterschied beim stationären Vollzug eine Frage der Vollzugsausgestaltung. Im übrigen ist die Grenzziehung einer Altersstufe innerhalb einer bestimmten Bandbreite vornehmlich eine Wertentscheidung<sup>8)</sup>.

Ähnliches gilt für die Maximalgrenze der Anwendung von Jugendrecht, die in der Bundesrepublik höher als in der Schweiz und in den USA liegt; in der Bundesrepublik ist dies u.U. bis zu 20 Jahren einschließlich möglich (vgl. § 105 JGG), während in der Schweiz zwischen 18 und 24 Jahren nur in bestimmten Fällen anstelle von Erwachsenenrecht die Unterbringung in einer Arbeitserziehungsanstalt möglich ist (Art. 100 StGB - Schweiz) und auch in den USA grundsätzlich bei den über 18jährigen kein Jugendstrafrecht mehr angewendet werden kann<sup>9)</sup>. Insgesamt ist also in der Schweiz und in den USA die Anwendung von Jugendrecht bei Straftaten grundsätzlich auf jüngere Altersgruppen als in der Bundesrepublik vorverlegt, nämlich ca. 7 bis 17jährige gegenüber ca. 14 bis u.U. 20jährige.

Die diesen Altersgruppenregelungen zugrundeliegende Hypothese einer entwicklungsbedingten Verantwortlichkeit ist weitgehend anerkannt<sup>10)</sup>. Mit Einschränkungen gilt dies auch für die Annahme einer spezifischen Beeinflussbarkeit der Jugendlichen bzw. wenigstens bestimmter Gruppen Jugendlicher<sup>11)</sup>.

Die Konsequenzen der niedrigeren Altersgrenze in der Schweiz und vor allem in den USA sind mittelbar, daß erheblich jüngere Altersgruppen der aufgrund einer Straftat Verurteilten im Vollzug vertreten sind. Daß durch diese Regelung dort eine bessere Bekämpfung der Jugendkriminalität erfolgte, wurde nicht sichtbar.

### *Unbestimmte Dauer der Jugendstrafe als Regel*

Die unbestimmte Dauer der Strafe bzw. Maßnahme, die in den USA und in der Schweiz die Regelform ist, scheint kein für die Bundesrepublik anzustrebendes Ziel zu sein, in der es bekanntlich nur die relativ unbestimmte Strafe gibt (d.h.

mit Mindest- und Höchstmaß, vgl. § 19 JGG). Unter Erziehungsgesichtspunkten scheint ihr Vorteil darin zu liegen, daß das Schuldprinzip abgebaut wird; insbesondere bei schweren Straftaten, bei denen in der Praxis auch meistens eine Schwere der Schuld im Sinne von § 17 JGG angenommen wird, würde nicht ein hohes Strafminimum erforderlich, wenn keine entsprechenden Erziehungsdefizite vorliegen. Auch die Präventivwirkung der unbestimmten Strafe dürfte nicht geringer, der auf die verurteilten Insassen ausgeübte Druck eher höher sein.

Dem stehen aber entscheidende Nachteile entgegen. Es stellen sich nämlich die Fragen, wovon der Entlassungszeitpunkt abhängen soll und wer ihn bestimmt. Therapieerfolge mit abgesichertem Zusammenhang mit der „Behandlung“ im Vollzug gibt es aber so gut wie nicht<sup>12)</sup>. Es besteht vielmehr bei einer großen Gruppe von Jugendlichen die Gefahr äußerer Anpassung an die Anstaltsnormen, um sich durch die damit in der Regel verbundene günstige Prognose eine vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug zu verdienen. Bei der in der Bundesrepublik bestehenden Konstruktion der vorzeitigen bedingten Entlassung besteht diese Gefahr allerdings ebenfalls (§§ 88, 89 JGG).

### *Kriterien für die Differenzierung der Anstalten*

Eine Differenzierung der Anstaltstypen und Vollzugsformen soll eine auf die jeweilige Gruppe von Insassen zugeschnittene „Behandlung“ ermöglichen<sup>13)</sup>. In der Bundesrepublik werden gemäß den Rechtsvorschriften (Nr. 94 VVJug) die Geschlechter grundsätzlich getrennt, im übrigen wird häufig in den Vollstreckungsplänen der Länder (Nr. 99 VVJug) die sachliche Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten nach bestimmten Kriterien abstrakt festgelegt. Dabei werden die Jugendlichen z.B. getrennt nach: Nationalität (z.B. in Baden-Württemberg), Alter (z.B. in Hessen und Nordrhein-Westfalen), Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Rheinland-Pfalz), z.T. nach Deliktart wie Fahrlässigkeitstäter und Verkehrsstrafstäter (z.B. Niedersachsen), Vorbestraftsein (z.B. Bayern, Niedersachsen) usw. Abgesicherte Erkenntnisse über den Sinn dieser Differenzierung gibt es kaum<sup>14)</sup>; einige Trennungsprinzipien beruhen primär auf Wertentscheidungen (z.B. Geschlechtertrennung), andere haben sich aus der „Erfahrung“ heraus gebildet (so z.T. die Trennung nach Altersgruppen).

In der Schweiz und in den USA sind die Anstalten ebenfalls i.d.R. nach Geschlecht und Alter getrennt, häufig aber auch nach Behandlungsprogramm<sup>15)</sup>. Gerade eine Trennung nach „Tätertyp“ (so z.B. in Baker, Louisiana, für Hochaggressive) bzw. „Behandlungstyp“ (so z.B. in Phoenix, Arizona, für sog. emotionell Gestörte) ist besonders interessant, wengleich angebliche Erfolge nicht als gesichert gelten können; bei Zusammenlegung bestimmter spezieller Gruppen (z.B. Hochaggressive, Drogensüchtige) schien aber die Bildung einer spezifischen Subkultur die Folge zu sein.

Ziel des Vollzugs sollte eine weitgehende Angleichung des Anstaltslebens an die Außenverhältnisse sein<sup>16)</sup>. So wurde in einer Anstalt in Sacramento, Kalifornien, eine Form der sog. Koedukation praktiziert, bei der Jungen und Mädchen zwar auf getrennten Flügeln desselben Gebäudes untergebracht waren, aber gemeinsam die Schul- und Freizeit unter Aufsicht jeweils eines Erziehers verbrachten. Günstig

erwies sich dieser Versuch auf die Anstaltsorganisation aus; es scheint sich das Klima in der Anstalt und das Verhältnis von Jungen und Mädchen insgesamt verbessert zu haben. Unklar blieb, ob sich diese Praxis auch auf das spätere Sozialverhalten draußen (Kontaktbereich) oder gar auf die Rückfälligkeit auswirkt.

### *Unterschiede zwischen Erziehungs- und Strafvollzug*

Ein zentrales Problem des Vollzugs ist die gemeinsame Unterbringung von „Nur-Verwahrlosten“ mit Straftätern, wie man es noch in den meisten Staaten in den USA und auch in der Schweiz (vgl. z.B. Art. 310 ZGB) antrifft. Der Unterschied zwischen Strafvollzug und Erziehungsvollzug ist sicher flüssig, wenn überhaupt einer zu konstruieren ist. Im Erziehungs- oder Strafkonzepkt liegt er heute wohl nicht mehr, da auch im Jugendvollzug dem Erziehungsgedanken weitgehend Vorrang vor dem Strafzweck eingeräumt werden soll (vgl. auch § 91 JGG). In der Bundesrepublik besteht im Unterschied zu der Schweiz und den USA eine Abweichung im Sicherheitsgrad der Anstalten – es gibt heute kaum noch geschlossene Erziehungsheime (wie z.B. im Rummelsweg, Bayern) – und i.d.R. in der anderen Zuständigkeit für die Entscheidung über die Entlassung.

Für die Frage der Zweckmäßigkeit einer unterschiedlichen Unterbringung der „Nur-Verwahrlosten“ und der Straftäter (vgl. aber auch die Durchbrechung dieses Grundsatzes in §§ 3, 12, 53 JGG) ist entscheidend, ob hier unterschiedliche (Persönlichkeits-)Voraussetzungen vorliegen und diese eine unterschiedliche „Behandlung“ und Unterbringung verlangen. Das Problem des Zusammenhangs von sog. Verwahrlosungssyndromen mit Kriminalität ist noch nicht abgeklärt. Daß bei einer großen Gruppe von Straftätern, insbesondere bei sog. Hinentwicklungen zur Kriminalität, auch zugleich Verwahrlosungserscheinungen auftreten, ist allgemein bekannt<sup>17)</sup>. Ob nun die Straftat oder das Verwahrlosungssyndrom der Anknüpfungspunkt für den möglichen Ausleseprozeß von der Straftatenbegehung bis zum Vollzug darstellt, ist noch nicht geklärt. Ebenfalls nicht ganz abgesichert ist, inwieweit bei sog. Verwahrlosung Kriminalität einhergeht oder nachfolgt<sup>18)</sup>.

Wenn man aber von bestimmten Mangelerscheinungen an sozial akzeptiertem Verhalten ausgeht (gestörter Leistungsbereich, umstrukturierter Freizeitbereich usw.), die es zu beheben gilt, so spricht dies eher für eine gemeinsame Behandlung – auch wenn ein unterschiedliches „Wertgefüge“<sup>19)</sup> bestehen sollte<sup>20)</sup>. Die These einer „Ansteckung“ der „Nur-Verwahrlosten“ durch die Straftäter ist nicht gesichert. In den USA geht die Tendenz aber eher in die umgekehrte Richtung. Diese Entwicklung dürfte aber darauf zurückzuführen sein, daß unter den Kreis der sog. Status Offenders dort nicht nur die Jugendlichen mit eigentlichen Verwahrlosungssyndromen im engeren Sinn fallen.

### *Diagnoseanstalten*

Durchaus sinnvoll erscheint die Einrichtung einer Diagnoseanstalt, wie sie z.B. in Baker, Louisiana, in der die Persönlichkeit des Jugendlichen erforscht und ein Placierungs-

vorschlag gemacht wird. Da der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt bereits schuldig gesprochen ist (Schuldinterlokut), bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Verbindung von verfahrens- und vollzugsorientierter Persönlichkeitserforschung<sup>21)</sup>. Diese Einrichtungen bieten gegenüber den gängigen Begutachtungsmethoden (vgl. z.B. § 43 III JGG) den Vorteil, das Verhalten des Jugendlichen bei Arbeit und Freizeit unmittelbar beobachten und insbesondere eventuelle Berufsfähigkeiten praktisch erproben zu können, besonders um Persönlichkeitserforschung (Nr. 2 VVJug) und Vollzugsplanerstellung (Nr. 3 VVJug) sinnvoll erfüllen zu können.

Dabei bietet eine zentrale selbständige Diagnose- bzw. Einweisungsanstalt, wie z.B. in Baker, Louisiana, den Vorzug des größeren Spezialistenteams. Demgegenüber haben die kleineren Diagnose- bzw. Einweisungsanstalten bzw. -abteilungen, die einer Strafanstalt bereits angeschlossen sind, wie z.B. im Erlenhof, Schweiz, den entscheidenden Vorteil, daß bei späterer Placierung des Jugendlichen in dieser Anstalt er bereits mit dem dortigen Anstaltsleben vertraut ist und umgekehrt der Jugendliche bereits der Anstalt bekannt ist. Es kann ggf. sofort mit der Ausbildung begonnen werden, soweit ein betreffender Ausbildungsplatz in der Anstalt vorhanden bzw. ggf. nach draußen vermittelt werden kann, und es können bei günstiger Prognose eher Vollzugslockerungen angeordnet werden<sup>22)</sup>.

Dies gilt auch, wenn die Einweisung erst nach der Verurteilung einschließlich Rechtsfolgenfestsetzung erfolgt, z.B. für deutsche Jugendliche in Baden-Württemberg in die zentrale Zugangsabteilung Adelsheim, Baden-Württemberg, in der über die Unterbringung in Adelsheim oder Schwäbisch Hall entschieden wird. Nichtsdestoweniger scheint häufig der Diagnoseaufwand, z.B. von einigen Wochen in Baker, Louisiana, unverhältnismäßig groß in bezug auf die spärlichen Therapievorschlüsse, die auf dieser Grundlage gemacht werden.

### *Geringe Insassenstärke und differenzierter Sicherheitsgrad*

Weitgehend anerkannt ist, daß es zwischen Größe und Funktionsfähigkeit der Anstalt einen unmittelbaren Zusammenhang gibt<sup>23)</sup>. Eine optimale Größe der Anstaltskapazität gibt es wohl nicht; 200 bis 300 Plätze werden häufig als Maximum genannt<sup>24)</sup>. Die relativ großen Anstalten mit ca. 300 Insassen in Maryland (Baltimore, Reisterstown) scheinen jedoch eine Annahme zu widerlegen, daß Sicherheit und Ordnung bei großen Anstalten im Vordergrund stehen. Dies dürfte wohl vornehmlich mit der (auch baulichen) Untergliederung der Anstalt in kleinere getrennte Wohngruppen zusammenhängen.

Nimmt man zum Sicherheitsgrad einer Anstalt Stellung, so muß man das Bestehen der Jugendstrafanstalt (als einer geschlossenen Einrichtung) überhaupt in Frage stellen. So wurden z.B. im Jahre 1974 in Massachusetts u.a. wegen der hohen Rückfallziffer der Insassen alle Jugendstrafanstalten aufgelöst und fast alle Jugendlichen in offene Community Treatment Centers verlegt bis auf eine kleine Minderheit besonders Aggressiver, die in Erwachsenenstrafanstalten

untergebracht wurde<sup>25)</sup>. Die Jugendkriminalität soll in diesem Staat nicht gestiegen, wenn auch nicht gesunken sein. Die weitere Entwicklung muß jedoch wohl noch abgewartet werden. Die Tendenz in den USA rückt von einer Unterbringung in total geschlossenen Institutionen immer mehr ab (deinstitutionalization). Eine Unterbringung in offeneren Einrichtungen (community-based corrections), wie z.B. Wohngruppen (group homes), einer Art Freigängerhäusern (halfway houses) usw., soll nach Möglichkeit vorgezogen werden<sup>26)</sup>.

Der Vorteil einer geschlossenen Anstalt besteht zwar darin, daß es dem Jugendlichen erschwert wird zu entweichen. Der damit verbundene Nachteil ist aber, je stärker die Sicherheitsvorkehrungen, je gefährlicher ist das „Klima“ in der Anstalt<sup>27)</sup>; die Folgen für die Zeit nach dem Vollzug dürften eher ungünstiger sein – man wird aber nach Tätergruppen differenzieren müssen.

Notwendig bei sog. Hinentwicklungen zur Kriminalität<sup>28)</sup> ist jedoch eine Intervention, um weitere strafbare Handlungen zu verhindern. Die ambulanten Maßnahmen sollen hier außer Betracht bleiben. Die Unterbringung in einer offenen Anstalt, wie z.B. im Erlenhof, Schweiz, reicht wohl nur bei einer positiven Auslese aus. Die Erfahrungen dieser Anstalt zeigen aber, daß trotz häufiger Entweichungen ein solcher Vollzug praktikierbar ist; denn häufig kommen die Jugendlichen von allein wieder zurück, oder sie werden bald gestellt. Die Öffentlichkeit, insbesondere die sog. Massenmedien, nimmt an den Entweichungen so gut wie keinen Anteil. Dieses Risiko der erneuten Straftatenbegehung auf der Flucht muß aber u.U. in Kauf genommen werden, wenn die Art der offenen Unterbringung bessere Erfolgsaussichten auf lange Sicht verspricht als die geschlossene Unterbringung. Daß auch der bundesdeutsche Gesetzgeber prinzipiell dieses Risiko einzugehen bereit ist, zeigt sich auch in den §§ 88, 89 JGG, wonach eine vorzeitige Entlassung bereits dann in Betracht kommt, wenn der Erfolg (Nichtrückfälligkeit) nicht eben wahrscheinlich erscheint<sup>29)</sup>.

Für bestimmte junge Straftäter (Hochaggressive) scheint aber eine Einschließung unumgänglich. So werden in der Schweiz die Jugendlichen, die sich in einem Erziehungsheim als untragbar erweisen und nicht in ein Therapieheim gehören, in eine Anstalt für Nacherziehung verlegt (Art. 93ter StGB - Schweiz), die, wie im Tessenberg, Schweiz, eine geschlossene Anstalt bzw. Abteilung ist. Auch in den USA besteht meistens in den an sich offenen oder halb-offenen Anstalten eine kleine Sicherheitsabteilung für Hochaggressive, so z.B. in Tucson, Arizona.

Eine Mauer um die Anstalt, wie es in der Bundesrepublik die Regel ist, wurde in keiner der besuchten Anstalten angetroffen; höchstens ein leicht zu überwindender Zaun (z.B. in der Einweisungsanstalt Phoenix, Arizona, – aber selbst dieser fehlte in der Untersuchungshaftabteilung des Erlenhofs, Schweiz!) und dies meist nur in Anstalten für Ältere (z.B. Stockton, Kalifornien) oder für Aggressive (z.B. Baker, Louisiana). Es genügte in einigen Staaten i.d.R. ein geschlossenes (bezüglich Fenster und Türen) Haus in einer Anstalt durchaus (z.B. in Baltimore, Maryland). Man orientierte nicht – um es einmal pointiert auszudrücken – an

einem einzigen gefährlichen Täter den Sicherheitsgrad der ganzen Anstalt.

Die sog. Pavillonbauweise ermöglicht unter dem Gesichtspunkt der Differenzierung des Sicherheitsgrades der Anstalt nach geschlossenen, offenen und halboffenen Häusern (so z.B. im Tessenberg, Schweiz) ein besseres Progressivsystem als dies in einer geschlossenen Anstalt mit einem Freigängersystem und seinen Kontrollen möglich ist. Auch unter dem „Behandlungsaspekt“ wird immer wieder auf die Vorteile der Pavillonbauweise hingewiesen<sup>30)</sup>.

### Praktiker als Anstaltsleiter

In der Schweiz und in den USA ist es nicht erforderlich wie in der Bundesrepublik (vgl. Nr. 103 VVJug), daß ein Beamter des höheren Dienstes an der Spitze der Anstalt steht; häufig waren es vollzugserfahrene Praktiker mit entsprechender Vorbildung. In bezug auf das Anstaltsklima schien der Person des Anstaltsleiters größere Bedeutung zuzukommen als formellen Vorschriften oder Bauweisen. Dies mag mit Rechtsvorschriften zusammenhängen, die dem Anstaltsleiter wichtige „Machtbefugnisse“ geben, z.B. zum Erlaß der Hausordnung (so auch Nr. 108 VVJug), zur Regelung von Voraussetzungen von Disziplinarstrafen (so auch Nr. 89 VVJug) und zur Leitung von Konferenzen (so auch Nr. 106 VVJug) und schließlich bezüglich Anstellungskompetenzen des Personals.

### Anstaltsbedienstete und Vorbildung

Die Frage der Qualifikation der Bediensteten scheint noch nicht geklärt. Besonders in den USA sind im Strafvollzug nicht spezifisch vorgebildete Erzieher tätig. So ist z.B. in Baltimore, Maryland, sämtlichen „Akademikern“ gekündigt worden, ohne daß sich dies negativ auf das Anstaltsklima oder die Rückfälligkeit ausgewirkt hätte. Insgesamt schien es in vielen Bereichen, daß statt wissenschaftlicher Methode bei der „Behandlung“ von Straftätern (die Therapiekonzepte waren fast überall unterschiedlich; die Rückfallziffern, die zwar nicht letztlich abgesichert waren, waren aber im wesentlichen gleich) es in einigen Fällen allein auf die menschliche Zuwendung und Beschäftigung mit dem Jugendlichen ankommt, während in anderen Fällen sämtliche gängigen „Therapien“ ohne Erfolg blieben. Daß auch in den Jungen-Anstalten nicht nur männliches Personal als Erzieher tätig ist, sondern auch Frauen, war fast in allen Anstalten eine Selbstverständlichkeit und schien sich günstig auf das Erziehungsklima auszuwirken<sup>31)</sup>.

### Ausblick

Wenngleich abgesicherte Erkenntnisse über bessere Resozialisierungserfolge aus der Schweiz und den USA nicht vorliegen, so dürften doch einige unterschiedliche Regelungen über die Vollzugsgestaltung für bundesdeutsche Verhältnisse diskussionswert sein. Erfolge neuer Regelungen sind dabei weitgehend auch eine Frage der Praxis und Erfahrung. Dem kriminologischen Dienst wird dabei insbesondere die Effizienzkontrolle zukommen (vgl. Nr. 109 VVJug).

## Literatur

1) Vgl. näher HUG, Chr.: Die Strafen im schweizerischen Jugendstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen der Ostschweiz; Diessenhofen 1977 (Diss.), S. 7 ff.; zu dennoch niedrigen Kriminalitätsraten vgl. CLINARD, M.B.: Cities with Little Crime. The Case of Switzerland; London, New York, Melbourne 1978, S. 124.

2) Hrsg. vom BUNDESMINISTER FÜR JUGEND UND GESUNDHEIT; Bonn-Bad Godesberg 1973.

3) Hrsg. vom BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT, 3. Aufl.; Bonn-Bad Godesberg 1978.

4) Vgl. näher NATIONAL INSTITUTE FOR JUVENILE JUSTICE AND DELINQUENCY PREVENTION: A Comparative Analysis of Standards and State Practices, Vol. V: Jurisdiction - Status Offenses; Washington o.J. (1977), S. 2 ff.

5) Quelle: s. Anm. 4); die Zuständigkeiten des Familiengerichts sind nicht überall gleich.

6) Vgl. auch NATIONAL INSTITUTE FOR JUVENILE JUSTICE AND DELINQUENCY PREVENTION: A Comparative Analysis of Standards and State Practices, Vol. III: Court Structure, Judicial and Non-judicial Personnel, and Juvenile Records; Washington o.J. (1977), S. 51 ff.

7) Vgl. LEVIN, M.M., SARRI, R.C.: Juvenile Delinquency: A Comparative Analysis of Legal Codes in the United States; Michigan 1974, S. 10 ff.; vgl. auch NATIONAL INSTITUTE FOR JUVENILE JUSTICE AND DELINQUENCY PREVENTION: Washington o.J. (1977), S. 6 ff.

8) Nach dem Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes sollte die strafrechtliche Schuldfähigkeit erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen (vgl. § 11).

9) LEVIN, aaO, S. 13.

10) Vgl. z.B. SCHAFFSTEIN, Fr.: Jugendstrafrecht, 6. Aufl.; Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977, S. 39 ff.; LENCKNER, Th.: Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, in: GÖPPINGER, H., WITTER, H. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. I; Berlin, Heidelberg, New York 1972, S. 238 ff.

11) Vgl. BÖHM, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht; München 1977, S. 6 ff.

12) Vgl. auch die ernüchternde Analyse von LIPTON, D., MARTINSON, R., WILKS, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment; New York, Washington, London 1975; vgl. auch LEJINS, P.P.: The Patuxent Experiment; The Bulletin of the American Academy of Psychiatry and the Law 5, 1977, Heft 2.

13) MÜLLER-DIETZ, H.: Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug; ZfStrVo 26, 1977, S. 18.

14) MÜLLER-DIETZ, aaO, S. 19.

15) Vgl. auch AMERICAN CORRECTIONAL ASSOCIATION (Hrsg.): Juvenile and Adult Correctional Departments, Institutions, Agencies and Paroling Authorities. United States and Canada; College Park 1978; vgl. auch THE COUNCIL OF STATE GOVERNMENTS: Juvenile Facilities: Functional Criteria; Lexington 1977, S. 92 ff.

16) Vgl. auch § 3 StVollzG: eine Entsprechung in den VVJug fehlt allerdings; vgl. auch BÖHM, A.: Jugendstrafvollzug, in: ROLLMANN, D. (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform; Frankfurt/M. 1967, S. 127 ff.

17) Vgl. GÖPPINGER, H.: Kriminologie, 3. Aufl.; München 1976, S. 234.

18) Zum ganzen auch KÜNZEL, Eb.: Jugendkriminalität und Verwahrlosung, 3. Aufl.; Göttingen 1971; H. HESS und A. MECHLER (Ghetto ohne Mauern; Frankfurt/M. 1973, S. 160 f.) fanden z.B. bei Asozialen mehr als doppelt soviel Vorbestrafte als in der Gesamtbevölkerung; auch J. KÜRZINGER (Asozialität und Kriminalität. Eine kriminologische Untersuchung an zwei Gruppen von Asozialen: Diss. Tübingen 1970, S. 174 ff.) fand in seiner Untersuchung eine stärkere Vorbestrafenbelastung der Asozialen.

19) Zum Begriff und Bedeutung vgl. GÖPPINGER, aaO, S. 244.

20) So auch der Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, aaO, Begründung, S. 78

21) Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. MÜLLER-DIETZ, H.: Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug; MschrKrim 52, 1969 S. 196; im Gegensatz zu § 152 II StVollzG erwähnt Nr. 99 VVJug eine Einweisungsanstalt oder -abteilung nicht.

22) Vgl. auch SCHÖCH, H.: in: KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H.: Strafvollzug, 2. Aufl.; Heidelberg, Karlsruhe 1977, S. 88; kritisch im Hinblick auf den „Anstaltsegoismus“ KAUFMANN, H.: Kriminologie III: Strafvollzug und Sozialtherapie; Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977, S. 133.

23) MÜLLER-DIETZ, H.: Strafvollzugsrecht, 2. Aufl.; Berlin, New York 1978, S. 263; CALLIESS, R.-P.: Strafvollzugsrecht; Reinbek bei Hamburg 1978, S. 41 f.

24) Vgl. auch BULCZAK, G.: Jugendanstalten; in: SCHWIND, H.-D., BLAU, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis; Berlin, New York 1976, S. 100.

25) KWARTLER, R.: Behind Bars. Prisons in America; New York 1977, S. 54.

26) Vgl. VINTER, R.D., DOWNS, G., HALL, J.: Juvenile Corrections in the States: Residential Programs and Deinstitutionalization. A Preliminary Report; Michigan 1976, S. 9 ff.

27) KWARTLER, aaO, S. 10.

28) Vgl. dazu GÖPPINGER, aaO, S. 234.

29) BGH StJR 1970, S. 347; MÜLLER-DIETZ, H.: Probleme der Sozialprognose; NJW 1973, 1065 ff., insb. 1069.

30) Vgl. auch KAISER, G.: in: KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H., aaO, S. 138.

31) So auch WEIS, K.: Zur Subkultur der Strafanstalt; in: SCHWIND, H.-D., BLAU, G., aaO, S. 248.

# Berichte aus der praktischen Arbeit

## Resozialisierung durch Bergsteigen? \*

Werner Nickolai/Fritz Sperle

„Der Erfolg einer Gruppe am Berg hängt nach unserer Meinung und Erfahrung von der Bereitschaft, der Fähigkeit und der Möglichkeit ab, auf den Einzelnen, insbesondere auch auf den Schwächsten, einzugehen“.

Dies war das Resümee unserer letztjährigen Bergtour, die wir in diesem Jahr wieder mit 6 Insassen in den Allgäuer Alpen durchgeführt haben.

Durch den Wechsel unseres früheren Anstaltsleiters, Herrn Jürgen Mutz, und den Umstand, daß unser bisheriger Sportlehrer, Herbert Beutel, der mit dem wissenschaftlichen Sportinstitut, Herrn Professor Dr. Rieder, die letztjährige Tour maßgeblich initiiert hat, hier nicht mehr tätig ist, stand die diesjährige Tour lange Zeit in Frage. Dies wirkte sich nicht gerade günstig auf die für ein solches Unternehmen notwendige Vorbereitung aus. Erst im Mai konnte die endgültige Auswahl der Teilnehmer erfolgen. Bedingt durch eine nur noch gering verbleibende Vorbereitungszeit einerseits und der durchaus hohen konditionellen Anforderungen bei einer solchen Bergtour andererseits wurden Jugendliche aus den Sportgruppen Fußball, Volleyball und Leichtathletik gewählt, weil hier ein gewisses Maß an Leistungsfähigkeit vorausgesetzt werden kann.

Weiter galt es, nur solche Jugendliche auszuwählen, die bisher keine Gelegenheit der Teilnahme an Lehrgängen auf der Sportschule Schöneck bzw. Ruit hatten. Neben den 6 Jugendlichen nahmen von der Anstalt noch Pfarrer Fritz Sperle und Sozialarbeiter Werner Nickolai an dieser Gebirgstour teil. Ergänzt wurde das Team durch Roland Meyle, der als Student der Pädagogik an der pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eine Zulassungsarbeit über das Thema „Das Problem der Angstbewältigung im Sport – dargestellt am Beispiel einer Hochgebirgswanderung“ schreibt. Für ihn bot sich durch die Möglichkeit der Teilnahme ein echter Praxisbezug für seine Arbeit an.

Das Vorbereitungstraining, das von Sperle, Nickolai und insbesondere von Meyle geleitet wurde, sollte das Ziel der Verbesserung der motorischen Eigenschaften wie Kraft, Schnelligkeit, Stehvermögen und Dauerleistungsvermögen haben. Auch alpin-technische Schwerpunkte wie Schulung der Trittsicherheit in Verbindung mit Gleichgewichtsübungen, Seilkunde, Erste Hilfe und Informationen über Gefahren im Gebirge gehörten ebenfalls zum Vorbereitungsprogramm. Für dieses recht umfangreiche Programm standen uns jedoch nur 6 Trainingsabende zur Verfügung. Die im letzten Jahr durchgeführte sozialpädagogisch orientierte 3-tägige Vorbereitung auf der Gamburg konnte ebenfalls nicht stattfinden. So betrachtet waren die Voraussetzungen im Vergleich zum Vorjahr denkbar ungünstig.

Gestartet wurde die Tour am 26. 08. 1979 in der Talstation der Fellhornbahn bei Oberstdorf. Unter widrigen Bedingungen, es war kalt und regnete, schnallten wir die ca. 15 kg schweren Rucksäcke um (wir hatten Verpflegung für 5 Tage dabei) und stiegen in einer dreistündigen Wanderung zur Fiderpasshütte (2.078 m) auf. Schon beim Aufstieg zeigte sich bei allen Teilnehmern eine hohe Leistungsfähigkeit. Im letzten Jahr benötigten wir für diesen Anstieg immerhin 2 Stunden mehr. Am 2. Tag stand nun der Weg von der Fiderpasshütte über den Mindelheimer Klettersteig zur Mindelheimer Hütte auf dem Plan. Zunächst hatte es am Morgen so ausgesehen, als würde die Wolkendecke aufreißen. Wir verzögerten unser Vorhaben bis gegen 10.00 Uhr und harrten auf der Hütte aus. Es blieb aber düster, die Berge blieben nebelverhangen. An den Klettersteig war unter diesen Umständen nicht zu denken. So entschieden wir uns, die Mindelheimerhütte auf einem Wanderweg, der unterhalb des Klettersteigs vorbeiführt, anzulaufen. Das erste Wegstück an diesem Tag führte uns über ein Schneefeld hoch zur Fiderescharte und zum Einstieg in den Klettersteig. Noch einmal drängte sich an dieser Stelle die Entscheidung auf. Sollten wir nicht den Klettersteig machen? Heraufziehende Nebelschwaden, die insgesamt noch unsichere Wetterlage, ein glitschiger Weg, ließen die Vernunft siegen. Wir gingen den vereinbarten Weg unterhalb der Schafalpenköpfe. Den ganzen Tag blieb das Wetter dann auch unfreundlich. Gegen Abend verwandelte sich der niedergehende Regen in Schneefall. Für den dritten Tag war ein Ruhetag auf der Mindelheimer Hütte eingeplant. Es bot sich also die Chance, an diesem Tag den Klettersteig, der mit dem Heilbronner Weg einen Höhepunkt der Tour darstellt, sogar ohne Rucksack zu machen. Aber auch der dritte Tag brachte keine Wetterbesserung. Wenngleich der Regen aufgehört hatte, so waren die Berge nach wie vor in Nebel gehüllt. Der Tag wäre durchaus geeignet gewesen, unser nächstes Ziel, die Rappenseehütte anzulaufen; für den Klettersteig, der nicht zu unterschätzende, schwierige Kletterpassagen in sich birgt, wäre jedoch der Nebel ein zu hohes Sicherheitsrisiko geworden. Die Gruppe entschied sich, noch einen Tag zu warten, um dann entweder den Steig zu machen, oder aber zur Rappenseehütte weiterzugehen, was bedeutet, daß der Steig, auf den hin ja auch die alpin-technischen Vorbereitungen abgezielt haben, dem Wetter zum Opfer fallen würde. Mit dieser Entscheidung hatten wir Glück. Schon am Abend zeigte sich für den nächsten, den vierten Tag, eine Wetterbesserung ab. Unser Warten und Hoffen wurde mit einem herrlichen Tag belohnt. Bei hochsommerlichen Temperaturen konnten wir dann doch den Klettersteig machen. 4 Mitglieder unserer Gruppe machten ihn wohl auch deshalb gleich zweimal, während der Rest der Gruppe auf einem bequemeren Bergpfad den Weg zurück ging. An diesem Tag wurde jedenfalls jeder einzelne auf seine Art und Weise befriedigt. Wie sich die Gruppenatmosphäre bei weiterhin schlechter Witterung entwickelt hätte, darüber möchten wir hier nicht nachdenken. Im Klettersteig zeigte dann die Gruppe erneut ein hohes Leistungsniveau. Wenn wir im letzten Jahr eine extrem lange Zeit für die Absolvierung der doch schwierigen Strecke benötigten, gute 8 Stunden, so benötigten wir dieses Mal bei allerdings optimalen Bedingungen nur drei Stunden. Zu den optimalen Bedingungen gehörten neben dem Wetter auch die Harmonie in der Gruppe und die selbstverständliche Bereitschaft, auch dem schwächsten Mitglied

\* Bericht über ein Hochgebirgswanderung im Allgäu in der Zeit vom 26. 8. - 2. 9. 1979

Hilfe anzubieten. Am 5. Tag ging es bei gleichbleibend gutem Wetter dann endgültig auf dem Weg entlang dem südlichsten Berg Deutschlands, dem Biberkopf, zur Rappenseehütte (2.092 m). Der 6. Tag brachte dann den zweiten echten Höhepunkt der Gebirgswanderung, die Tour von der Rappenseehütte auf dem Heilbronner Weg zur Kemptner Hütte. Zunächst ging es recht steil hinauf zum Einstieg in den Heilbronner Weg. An der Abzweigung zum Hohen Licht wurde Halt gemacht. Alter Schnee und vereinzelte Eisstellen zwangen uns für die Besteigung des Hohen Lichtes unsere Grödeln anzulegen. Wenn hier auch nicht alle den Abstecher mitmachten, war dies jedoch ein tolles Erlebnis. Zurück vom Hohen Licht ging es dann mit der gesamten Gruppe auf dem Heilbronner Weg weiter. Unter der Mädelegabel kam dann der Abschluß unserer Hochgebirgswanderung. Vor uns breitete sich noch einmal ein großes Schneefeld aus. Nachdem wir dieses durchquert hatten, gings immer weiter vom Hochgebirge in Mittelgebirgsregionen. Dieser Tag brachte die längste Wanderzeit. Anders als am Mindelheimer Klettersteig, ist der Heilbronner Weg natürlich geblieben. Interessant war die Strecke vor allem durch die zum Teil vereisten und verschneiten Wege und durch die Wegführung, die viele Eindrücke vermittelte. Der 7. Tag und sogleich letzte Tag im Gebirge war als Ruhetag deklariert. Hier war dann auch genügend Zeit, mit der ganzen Gruppe die Erwartungen, die sie mit dieser Tour verbunden hatte und das, was sie tatsächlich erlebt hatte, zu besprechen. In einer zweistündigen Gruppensitzung wurden bei einem Klima gegenseitigen Vertrauens und Wohlwollens die positiven wie auch negativen Erlebnisse der Tour besprochen.

Als wesentliche Ergebnisse lassen sich aus diesem Gespräch für uns festhalten:

1. Die Hochgebirgswanderung hat im Vergleich zum Alltags im Vollzug, der sich durch ein hohes Maß an Fremdbestimmung auszeichnet, mehr Selbstbestimmung und eigene Entscheidungen gefordert. Selbstständigkeit war z.B. dadurch gefordert, daß jedes Mitglied einen Geldbetrag ausgehändigt bekam, mit dem es für den Zeitraum von 7 Tagen auszukommen hatte. Dies ist eine Anforderung an den Einzelnen, von der wir aus der letztjährigen Erfahrung wissen, daß ihr nicht jeder gerecht wird.
2. Das Bergwandern hat bei allen Teilnehmern so motivierend gewirkt, daß sie im Bergwandern durchaus eine sinnvolle Freizeitaktivität sehen. Dies ist, unter Berücksichtigung der sich immer mehr verkürzenden Arbeitszeit und im bisherigen Verhalten in der Freizeit, ein für uns wichtiges Ziel gewesen.
3. Es wurden von allen Teilnehmern die Gefahrenmomente, die durchaus in einer Hochgebirgswanderung liegen, voll realisiert. Auf dem Hintergrund des Erlebens vor den Gefahren und der damit einhergehenden Konfrontation mit der Angst wurde die Wichtigkeit, sich gegenseitig im Gebirge zu helfen, erkannt. Daß Hilfe, die man erhält, gut tut und einen selbst in die Lage versetzt, Hilfe weiterzugeben, wurde bei der Besprechung von den Teilnehmern deutlich formuliert. Ein Mitglied sah sogar die Möglichkeit, dieses positive

Moment in andere Lebensbereiche übertragen zu können. Für uns scheint das Bergsteigen die optimale Form für die Kombination „Leistungsfähigkeit“ und „soziales Verhalten“ zu sein.

4. Es gab durchaus auch Spannungen in der Gruppe, die jedoch zu keinem Zeitpunkt so stark waren, daß sie auf das Gruppengefüge destruktiv gewirkt hätten. Bei unserer Besprechung erklärten 5 von 6 Jugendlichen, diese Tour in gleicher Besetzung noch einmal machen zu wollen. Erst im zweiten Satz wurde es für gut gehalten, wenn sich die Gruppe vor einer solchen Tour besser kennen würde.

Dies wäre von uns durchaus zu gewährleisten. Unsere Zielsetzung ist aber, dem einzelnen in einer für ihn relativ fremden Gruppe das Erlebnis zu vermitteln, daß er auf andere und andere auf ihn angewiesen sind. Dies scheint umso mehr erforderlich, als die Jugendlichen nach ihrer Entlassung vor allem in der Arbeitswelt ein problematischeres persönliches Umfeld vorfinden und sich dort zurechtfinden müssen, als in einer stark binnenstrukturierten Kameradengruppe.

Alle hier genannten Ziele lassen sich mit Maßnahmen im abgeschlossenen Bereich des Vollzugs so nicht erreichen. Wir sind fest davon überzeugt, daß solch einschneidende Erfahrungen, die der Jugendliche einmal gemacht hat, von diesem in sein Verhaltensrepertoire aufgenommen werden.

Wenngleich ein solches Unternehmen durchaus auch seinen finanziellen Preis hat, die Sache beläuft sich auf etwas mehr als 1.600.- DM, so ist sie durchaus noch billiger, als unsere bisherigen Unternehmungen mit Insassen auf der Gamburg oder in Fahrbach/Murgtal.

Es erhebt sich darüber hinaus noch die Frage, ob neben dem finanziellen Aufwand, den wir als nicht übertrieben ansehen, der übrige Aufwand an Zeit, Kraft und Personal gerechtfertigt ist. Ein Jugendlicher hat diese Frage bei der ersten Vorbesprechung in etwas anderer Form gestellt: „Ist ein derartiges Unternehmen für 6 Gefangene bei einer Belegungszahl von annähernd 400 Insassen überhaupt vertretbar?“ Es ist sicherlich nicht einfach, auf diese unerwartete Frage eines Teilnehmers eine befriedigende Antwort zu geben. Es soll aber zumindest der Versuch gemacht werden, wobei es jedoch nicht um eine nachträgliche Rechtfertigung des ganzen gehen kann.

Die Mitarbeiter, die von Anfang an in Adelsheim tätig waren, sind sich eigentlich darin einig, daß das sogenannte Gießkannenprinzip keine sinnvolle Methode auf dem Feld der Erziehung darstellen kann, weil sie Kräfte verzettelt und über dem Eindruck ständig und überall zu wenig zu tun, erlahmen läßt. In diesem Zusammenhang darf auch unser ehemaliger Justizminister Dr. Traugott Bender zitiert werden, der bei der Einweihung der Adelsheimer Anstalt den Journalisten auf die Frage nach der Rechtfertigung des Kostenaufwandes für diese Anstalt geantwortet hat: „Wenn diese Anstalt auch nur einem Gefangenen dazu hilft, mit seinem Leben zurecht zu kommen, hat sich der Aufwand gelohnt“.

## Entlassungstraining für Jugendstrafgefangene

*Ein Erfahrungsbericht über ein Entlassungstraining in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim*

*Richard Copony*

Bewährungshelfer und Einrichtungen, die Straftatlassene, insbesondere solche aus Jugendstrafvollzugsanstalten aufnehmen, klagen häufig über erhebliche Mängel in der Vorbereitung der Insassen auf ihr Leben in Freiheit. Diese Klagen und ein massives Bedürfnis der Betroffenen nach Informationen und häufig auftretende starke Entlassungsängste waren Anlaß, ein Konzept für ein Training zu entwerfen. Dabei ging ich von der Hypothese aus, daß Entlassungsängste auf Unsicherheit über die Lebensbedingungen nach der Entlassung zurückzuführen sind, weil nur geringe Kenntnisse über die Möglichkeiten und Hilfsangebote in unserer Gesellschaft vorhanden sind. Beispielsweise berichten jugendliche Insassen häufig von negativen Vorerfahrungen im Umgang mit Behörden, welche starke Abwehrhaltungen in ihnen erzeugt haben. Richtziele des Gruppentrainings sind zunächst der Erwerb von Kenntnissen, die für das Leben nach der Entlassung wichtig sind und damit zusammenhängen, die Erlangung eines höheren Maßes an Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen. Aus diesen Richtzielen lassen sich Gruppenziele ableiten, die unmittelbar Gegenstand der Sitzungen waren:

- Das Erkennen der Ursachen für Rückfälligkeit und die bewußte Übertragung auf die eigene Situation.
- Sich bewußt werden, welche positiven wie negativen Effekte die Haftstrafe auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung gemacht haben kann (Prisonierungs- und Stigmatisierungseffekte)
- Wichtige Formulare ausfüllen und Bewerbungsschreiben abfassen können.
- Mit Geld besser umgehen können.
- Wissen um die Angebote, die das Arbeitsamt und das Sozialamt machen können und entsprechend die eigenen Interessen im Umgang mit Ämtern adäquat vertreten können.
- In der Lage sein, selbständig eine Wohnung zu suchen und zu unterhalten.
- Kennenlernen der Probleme der bewährungsweisen Entlassung und Unterstellung unter einen Bewährungshelfer.

Die bisherigen Gruppen setzten sich aus Insassen zusammen, die zwischen drei und 1 Monat vor ihrer tatsächlichen Entlassung (in der Regel zur Bewährung) standen. Sie wurden vom jeweiligen Gruppenleiter angesprochen. Mit der Zeit (die Gruppen laufen nun regelmäßig seit etwa 1 Jahr) hatte sich diese Einrichtung so herumgesprochen, daß sich interessierte Insassen immer wieder selbst zur Teilnahme meldeten.

In den Gruppensitzungen, die etwa 16 Zeitstunden umfassen und innerhalb von vier Wochen ablaufen, steht neben dem reinen Kenntniserwerb auch die Besprechung von Einzelproblemen, die exemplarisch abgehandelt werden. Dies erweist sich als günstig, da unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten von verschiedenen Gruppenmitgliedern am ehesten zu einem optimalen Lösungsvorschlag führen können, und die nichtbetroffenen Gruppenmitglieder für ihre Situation ebenfalls profitieren. In Rollenspielen wird der Umgang mit Behördenvertretern modellhaft demonstriert und geübt, wobei die verbal geschickteren und selbstsicheren Insassen meist eher Gewinn daraus ziehen können. Für die anderen sollte vorher ein Trainingsprogramm zur Erlangung von mehr Selbstsicherheit und sozialadäquaten Verhaltens durchgeführt werden. (Es empfehlen sich modellunterstützende Rollentrainings nach Max Steller).

In der ersten Gruppensitzung stellen sich alle Teilnehmer kurz mit einem Lebenslauf vor. Jeder hat somit Gelegenheit, zu Wort zu kommen und kann die anderen besser kennenlernen. Im ersten Teil der ersten Sitzung werden die Ursachen und Gründe für Straffälligkeit und Rückfälligkeit aufgelistet, die den Gruppenmitgliedern einfallen. Nach den bisherigen Erfahrungen wurden meist etwa 20 verschiedene Punkte genannt, die auch in der Literatur häufig zu finden sind. Daraus läßt sich das Programm für die weiteren Sitzungen ableiten. Der folgende Ablauf ist somit nicht völlig starr vorgegeben, sondern wird durch die Gruppenmitglieder erarbeitet. In der Praxis hat sich bisher allerdings eine hohe Übereinstimmung der Bedürfnisse zwischen den verschiedenen Gruppen ergeben, so daß die Themen im weiteren Gruppenverlauf inhaltlich weitgehend deckungsgleich waren.

In der zweiten Sitzung wird unter der Überschrift „Bestandsaufnahme Strafvollzug“ über Prisonierungs- und Stigmatisierungseffekte gesprochen. Dabei soll auch für jeden einzelnen geklärt werden, ob sich während der Inhaftierung persönlich oder bezüglich der Lebensumstände nach Entlassungen Änderungen ergeben und welche Erwartungen diese Änderungen zur Folge haben.

In der nächsten – dritten – Gruppensitzung stehen Geldprobleme aller Art im Vordergrund der Diskussion. Kredite, Schulden, Verdienstmöglichkeiten, Mietkosten und teure Anschaffungen sind die wesentlichen Inhalte. Dabei werden Lösungsvorschläge zur Schuldentilgung und auch Haushaltspläne erstellt.

Die vierte Sitzung wird durch eine Fahrt zum Arbeitsamt ersetzt, um dort mit dem zuständigen Sachbearbeiter vor Ort zu sprechen. Die Gruppenmitglieder hatten vorher die Aufgabe, sich auf den Besuch beim Arbeitsamt vorzubereiten, um sich möglichst umfassend informieren zu können. Im Anschluß daran erweist sich der Besuch eines Cafes und die Nachbesprechung des eben Gehörten als äußerst günstig, vor allem für die gehemmteren Gruppenmitglieder. Dieser Cafebesuch, den die Insassen von ihrem Hausgeld

finanzieren, stellt als Lockerungsmaßnahme ein besonderes Bonbon dar und motiviert damit auch zur Gruppenteilnahme.

Die fünfte Gruppensitzung hat soziale Kontakte nach der Entlassung zum Thema. Persönliche Vorerfahrungen im Umgang mit Arbeitskollegen, Kumpels und Vorgesetzten, Vermietern, Amtspersonen und anderen werden dargestellt und diskutiert. Hierbei ist es besonders günstig durch Rollenspiele soziale Konfliktsituationen darzustellen und die Lösungen zu trainieren. Für nahezu alle Insassen stellt es ein Problem dar, inwieweit sie nach der Entlassung ihre Umwelt über die Vorstrafe informieren. Meistens setzt sich dabei die Meinung durch, daß die Arbeitgeber von der Vorstrafe erfahren sollen, den Mitarbeitern und auch Vermietern sollte sie aber verschwiegen werden.

Der Besuch eines Bewährungshelfers bestimmt den Verlauf der nächsten Sitzung. Neben der Pflege des Kontaktes zur Bewährungshilfe erweist sich die unmittelbare Konfrontation für die beteiligten Insassen als aufschlußreich. Bewährungsaufgaben, Widerruf, das Verhältnis zwischen Probanden und Bewährungshelfer, seine Berufsrolle, der mögliche Rollenkonflikt als Helfer und Kontrolleur und finanzielle Angelegenheiten sind die Themen dieser Sitzung.

Für die folgende Gruppensitzung besorgt sich der Gruppenleiter Formulare und Anträge von verschiedenen Ämtern, die für die Insassen nach der Entlassung bedeutsam sein können, und übt das Ausfüllen dieser Anträge. Desweiteren wird mit den Teilnehmern ein Musterbewerbungsschreiben und das Abfassen eines Lebenslaufes erarbeitet. In diesem Zusammenhang ist geplant, diesen Komplex aus dem Entlaßgruppentraining herauszunehmen und für Insassen mit Defiziten in diesem Bereich ein gesondertes Trainingsprogramm anzubieten. Die achte und letzte Gruppensitzung dient dazu, eine Checkliste durchzusprechen, in der stichwortartig erscheint, was nach der Entlassung zu tun ist. Jedes Gruppenmitglied erhält dann einen Durchschlag dieser Checkliste. Im Anschluß daran sind die Vorstellungen der Einzelnen für ihren Entlaßtag Gesprächsgegenstand. Hierbei ist bereits auf Termine (zum Beispiel Arbeitslosenmeldung) hinzuweisen. Zum Abschluß der gesamten Gruppenveranstaltungen haben alle Teilnehmer Gelegenheit, sich kritisch zu äußern und Anregungen für künftige Gruppensitzungen mit einzubringen.

Die Erfahrung aus bisherigen Gruppenkursen hat ergeben, daß die straffe Organisation mit 8 Sitzungen zu je zwei Zeitstunden innerhalb von vier Wochen den Nachteil hat, daß ein eigentliches Eintrainieren von bestimmten Fertigkeiten, beispielsweise durch wiederholtes Durchspielen eines Rollenspieles wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist. Eine Ausweitung und damit eine Verlängerung halte ich nicht für günstig, da dadurch bei den intelligenteren und besser informierten Insassen die Motivation zur Teilnahme stark absinken könnte. Wie bereits erwähnt, empfiehlt sich deshalb für die sozial weniger gewandten Insassen ein Vortraining (beispielsweise das modellunterstützte Rollentraining nach Steller. Die straffe Organi-

sation und ein eher direkter Gesprächsstil des Gruppenleiters erweisen sich insofern als günstig, als die Heterogenität der Gruppe in Bezug auf intellektuelle und verbale Voraussetzungen und auf Gruppenfähigkeit recht groß ist und die meisten Teilnehmer nondirektiven Methoden zunächst hilflos gegenüberstehen und erst eine längere Gewöhnungsphase benötigen, um damit umgehen zu können.

Eine statistische Erfolgskontrolle wurde bislang nicht durchgeführt. Die positive Resonanz der Teilnehmer halte ich für ein Indiz für die Richtigkeit des Konzeptes. Das gleiche gilt für die häufigen Voranmeldungen zu neuen Gruppenkursen.

## Das Ausbildungsangebot des Berufsbildungszentrums in der Justizvollzugsanstalt Geldern

Heinz Schlebusch

Maßnahmen der beruflichen Bildung für erwachsene männliche Strafgefangene sind bisher in Nordrhein-Westfalen nur in Einrichtungen des offenen Vollzugs und zwar in den Justizvollzugsanstalten Bochum-Langendreer-Berufsförderungsstätte- und Castrop Rauxel durchgeführt worden. Gefangene, die an einer beruflichen Bildungsmaßnahme in diesen Anstalten teilnehmen wollen, müssen für den offenen Vollzug geeignet sein. Da die Auszubildenden zudem nach Beendigung der Maßnahme möglichst bald dem freien Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollen, kommt eine berufliche Förderung durchweg erst gegen Ende der Strafzeit in Betracht.

Aus vollzuglichen, aber auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hat es sich als notwendig herausgestellt, auch Gefangene, deren Verlegung in den offenen Vollzug nicht oder noch nicht in Betracht kommt, im geschlossenen Vollzug an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen zu lassen. Eine Ausweitung des im geschlossenen Vollzug bereits vorhandenen Ausbildungsprogramms – es handelt sich hierbei um einige Ausbildungsplätze in den dort vorhandenen Eigenbetrieben – ist wegen der begrenzten Raum- und Ausbildungskapazität dieser Betriebe nicht möglich gewesen. Die seit langem notwendige Einrichtung eines Berufsbildungszentrums ließ sich in den bereits bestehenden Vollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs (Werl, Willich, Rheinbach) schon aus Platzmangel nicht realisieren, sie konnte nur im Zusammenhang mit dem Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt, nämlich der am linken Niederrhein gelegenen Justizvollzugsanstalt Geldern, verwirklicht werden.

Das Berufsbildungszentrum in der Justizvollzugsanstalt Geldern ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit (Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen), dem Berufsförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zu Duisburg – Kleeve – Wesel – und dem Deutschen Verband für Schweißtechnik geplant und eingerichtet worden. Es wird als eine gemeinsame Einrichtung der Justizverwaltung und des Berufsförderungswerks des Deutschen Gewerkschaftsbundes geführt. Das Berufsförderungswerk ist als Träger der Maßnahmen für die sach- und fachgerechte Durchführung der einzelnen Bildungsmaßnahmen verantwortlich. Von Interesse ist die von anderen Bildungseinrichtungen abweichende personelle Besetzung des Berufsbildungszentrums:

— Die Justizverwaltung stellt die Ausbilder für die fachpraktische Unterweisung, das Berufsförderungswerk den Werkstattleiter und die Lehrkräfte für den fachtheoretischen Unterricht. Die Ausbilder der Justizverwaltung unterstehen der fachlichen Weisungsbefugnis des Werkstattleiters. Dieses Modell hat sich bisher hervorragend bewährt. Alle

Lehrkräfte verfügen durchweg über langjährige Erfahrung in der beruflichen Erwachsenenbildung.

Das Berufsbildungszentrum enthält in der ersten Ausbaustufe 120 Ausbildungsplätze im gewerblich-technischen Bereich und zwar

- 30 Plätze für Betriebsschlosser
- 28 Plätze in der Zerspanung (Dreher, Universalfräser)
- 32 Plätze für Hochbauarbeiter mit der Möglichkeit der weiterführenden Ausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer
- 30 Plätze für Schweißer.

Den Gefangenen werden dieselben Prüfungsaufgaben wie freien Auszubildenden gestellt. Sie erhalten selbstverständlich auch die allgemein vorgeschriebenen Abschluszeugnisse (Facharbeiterbrief bzw. Prüfungszeugnis des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik), die nicht erkennen lassen, daß die Ausbildung während einer Freiheitsentziehung stattfand.

Mit der Inbetriebnahme des Berufsbildungszentrums stehen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mehr als 800 Plätze für die berufliche Bildung der Gefangenen zur Verfügung, davon allein rd. 430 Plätze für junge männliche Strafgefangene.

Die Entscheidung über die Auswahl der im Berufsbildungszentrum angebotenen Ausbildungsberufe ist unter ausschließlicher Orientierung an den Bedürfnissen des freien Arbeitsmarktes im Lande Nordrhein-Westfalen, dem die meisten Gefangenen ja wieder zugeführt werden sollen, getroffen worden. Es sind nur solche Berufe vorgesehen worden, die auf lange Sicht einen sicheren Arbeitsplatz bei guten Verdienstmöglichkeiten bieten. Das Ausbildungsprogramm ist bewußt auf nur vier Bereiche beschränkt worden, obwohl nach dem Bedarf auf dem freien Arbeitsmarkt sich noch eine Anzahl weiterer auch für Gefangene interessanter Berufe angeboten hätte. Diese Konzentration bringt den Vorteil mit sich, daß auch unter Berücksichtigung nicht zu verhindernder Ausfälle vernünftige Klassenstärken gebildet bzw. beibehalten werden können. Die Ausbildung für Schweißer beträgt acht, für die übrigen Berufe achtzehn Monate. Die Zeiten liegen zum Teil erheblich unter denen der freien Wirtschaft. Dies ist nur deswegen möglich, weil die Ausbildung im Vollzugsunterricht erfolgen und produktive Arbeitsvorhaben im Berufsbildungszentrum nicht durchgeführt werden.

Die erste Ausbaustufe des Berufsbildungszentrums nimmt nur rd. zwei Drittel der vorhandenen Raumkapazität in Anspruch. In dem verbleibenden Drittel soll in absehbarer Zeit die zweite Ausbaustufe eingerichtet werden. Nach den ersten Überlegungen soll sich das weitere Ausbildungsprogramm deutlich von dem bereits vorhandenen absetzen. Voraussichtlich werden dort Ausbildungsplätze für graphische Berufe (Drucker, Setzer) und für Holzverarbeitende Berufe vorgesehen werden.

In räumlicher Trennung vom Berufsbildungszentrum soll darüber hinaus bereits im nächsten Jahr in der Kantine der

Bediensteten die Ausbildung von Gefangenen zum Koch aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um einen ausgesprochenen Mangelberuf in der freien Wirtschaft. Es sind zunächst sechs Ausbildungsplätze vorgesehen. Die Ausbildungsdauer wird sich auf 24 Monate belaufen. Hierin ist ein Betriebspraktikum von 2 Monaten enthalten, das in einem Hotelbetrieb (nicht in einer Großküche oder Kantine) abgeleistet werden muß. Die zuständige Industrie- und Handelskammer ist der Justiz insoweit sehr entgegengekommen, als daß dieses Praktikum in den beiden letzten Monaten der Ausbildung (nicht wie üblicherweise in der Mitte) absolviert werden kann.

Für eine Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen im Berufsbildungszentrum kommen in erster Linie solche Gefangene in Betracht, die aus vollzuglichen Gründen eine berufliche Bildung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs nicht oder noch nicht erfahren können. Darüber hinaus wird hier erstmals mit der Durchführung der Ausbildungen bereits zu Beginn des Vollzugs – und nicht, wie es bisher der Fall war, gegen Ende der Strafzeit – begonnen. Durch die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977 ist der Justizverwaltung insoweit ein Durchbruch gelungen, daß die Bundesanstalt für Arbeit berufliche Bildungsmaßnahmen bereits bei Beginn des Vollzugs fördert. Die Bundesanstalt hat diese Neuregelung allerdings an die Bedingung geknüpft, daß die Vollzugsverwaltung sicherstellen muß, daß die durch die Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Beschäftigungen im Rahmen des Strafvollzugs, d.h. in den Eigenbetrieben sowie in privaten Unternehmen innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten, auf dem laufenden gehalten und somit trotz des späteren Entlassungstermins die berufliche Mobilität auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht wird. Dieses Erfordernis der Bundesanstalt für Arbeit wird die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere dank der vorhandenen hervorragenden Einsatzmöglichkeiten der Gefangenen im offenen Vollzug, ohne Schwierigkeiten erfüllen können.

Um die Ausbildungskapazität im Berufsbildungszentrum voll nutzen zu können, können an den Bildungsmaßnahmen auch Gefangene teilnehmen, die im Rahmen des offenen Vollzugs beruflich nicht gefördert werden können, weil die erstrebte Ausbildung dort nicht angeboten wird oder die vorhandenen Ausbildungsplätze besetzt sind.

Mit der Durchführung der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Berufsbildungszentrum ist am 1. September 1979 begonnen worden. Es war zunächst in Aussicht genommen, zu diesem Zeitpunkt nur 60 der vorhandenen 120 Plätze zu besetzen und zwar in jedem Ausbildungsbereich nur die Hälfte. Die restlichen Plätze sollten belegt werden, wenn für die am 1. September 1979 begonnenen Maßnahmen die Hälfte der Ausbildung beendet ist.

Die Ausbildung ist jedoch tatsächlich mit 78 Gefangenen aufgenommen worden. Dies könnte zu der Annahme verleiten, die Gefangenen hätten sich für die Bildungsmaßnahmen geradezu aufgedrängt. Das ist jedoch nicht der Fall. In Wirklichkeit muß praktisch in den Anstalten um jeden Auszubildenden gerungen werden. Als sehr positiv hat sich hierbei herausgestellt, daß für die Justizvollzugsanstalten des

Landes in den letzten Jahren ein sehr ausgeklügeltes und nach und nach verfeinertes System entwickelt worden ist, das sicherstellt, daß alle Gefangenen, die einer beruflichen Bildung bedürfen, ständig erfaßt werden. In jeder Vollzugsanstalt des Landes gibt es *mindestens* einen Sachbearbeiter (in der Regel ein Sozialarbeiter), der sich ausschließlich um Angelegenheiten der beruflichen Bildung der Gefangenen kümmert. Speziell für die Maßnahmen im Berufsbildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Geldern ist für diese Kräfte eine Mappe mit allen erforderlichen Informationen zusammengestellt worden. Bei der Besetzung der Plätze sind bewußt auch einige sogenannte hoffnungslose Fälle berücksichtigt worden. Der bisherige Verlauf der Ausbildung läßt den Schluß zu, daß es sich lohnt, sich auch dieser Gefangenen noch anzunehmen.

Unter den 78 Gefangenen, die am 1. September 1979 die Ausbildung aufgenommen haben, befinden sich

- 4 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte und
- 2 Sicherungsverwahrte.

Alle Gefangenen, die am 1. September 1979 die Ausbildung aufgenommen haben, sind bis zum 31. Juli 1979 in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt worden. Sie sind im Monat August 1979 durch den pädagogischen Dienst der Anstalt im Vollzeitunterricht schulisch auf die berufliche Ausbildung vorbereitet worden. Auf dem Stundenplan stand nicht nur Deutsch und Mathematik, sondern auch Sport. Der Wissensstand des einzelnen Gefangenen spielt nur eine untergeordnete Rolle. Es kam vielmehr darauf an, die Gefangenen, die zum Teil seit mehr als 20 Jahren keine Schulbank mehr gedrückt hatten, auf das Lernen vorzubereiten. Darüber hinaus sollte der Unterricht dem gegenseitigen Kennenlernen und der Anbahnung und Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen. Die Maßnahme hat sich hervorragend bewährt und soll für die Zukunft beibehalten werden.

Die gesamte Abwicklung der beruflichen Bildungsmaßnahmen ist leider mit einer immensen Verwaltungsarbeit verbunden. Das gilt insbesondere für das komplizierte Zahlungs- und Abrechnungsverfahren des Unterhaltsgeldes durch die Bundesanstalt für Arbeit. Durch die Einführung der mittleren Datenverarbeitung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, die für Anfang nächsten Jahres vorgesehen ist, wird insoweit eine wesentliche Erleichterung eintreten. Nicht zuletzt die Einrichtung des Berufsbildungszentrums ist für das Justizministerium Anlaß dafür gewesen, die Justizvollzugsanstalt Geldern als erste Anstalt des Landes mit einer EDV-Anlage auszustatten.

## Hauptschulabschlüsse an der JVA Bremen-Oslebshausen – Ergebnisse

Klaus Diederichsen

Seit 1971 werden in der JVA Bremen-Oslebshausen Lehrgänge zur Erlangung des Hauptschulabschlusses durchgeführt. Aus statistischer Sicht ergeben sich folgende Werte:

Jahrgang	71/72	73/74	74/75	75/76	76/77	77/78	78/79
Teilnehmer zu Beginn	20	8	13	18	17	18	16
Gesamtteilnehmerzahl	30	10	15	19	18	21	16
Prüfung bestanden	20	7	11	16	15	16	9
durchgefallen	0	1	0	0	0	0	0
abgebrochen	9	0	2	0	0	2	5
ausgebrochen	1	2	2	3	3	3	2
drogenabhängig	6	3	6	8	9	12	9
homosexuell	1	1	1	1	1	1	1
Durchschnittsalter	28,1	25,9	27,1	26,7	30,1	27,6	26,8
Hauptschüler	18	5	9	10	10	11	8
Sonderschüler	12	5	6	9	8	10	8
Abgang aus Klasse (max)	9	9	8	8	9	8	9
Abgang aus Klasse (min)	5	6	5	6	7	6	5
Durchschnittswert *	6,9	6,9	7,4	7,3	7,6	7,7	7,1

\* Summe aus (max) und (min) in Jahren und Monaten

Das gruppendynamische Verhalten der Schüler läßt eine Unterbringung in Gemeinschaftszellen für die Dauer des neunmonatigen Lehrganges nicht zu. Zwei Lehrgänge belegten dies. Es kam vermehrt zu Erpressungen und Tätlichkeiten in diesen Klassen sowie zu wiederholten Ausbruchversuchen. Als gut erwies sich die Konzentration der Schüler in einem Gebäude auf der obersten Ebene in Einzelzellen, in unmittelbarer Nähe des Klassenraumes und des pädagogischen Dienstes.

Das anfangs gespannte, phasenweise verkrampfte Verhalten der mit der Versorgung der zu *Schülern* aufgestiegenen Strafgefangenen abgestellten Beamten, konnte durch Schulung und Selektion nach drei Lehrgängen umgepolzt werden zu pädagogisch und psychologisch konstruktiver Mitarbeit.

Es kann gesagt werden, daß Beamten, die sich für die Versorgung der Schüler gemeldet und eingearbeitet haben, ein erheblicher Anteil am Gelingen der Hauptschulabschlüsse in den vergangenen drei Jahren zugesprochen werden muß. Insbesondere das meist geschickte Eingreifen in die gruppendynamischen Prozesse der Groß- und Kleingruppen innerhalb der Klasse in Absprache mit dem pädagogischen Dienst und den Lehrern half, Aggressionen auf Seiten der Schülerschaft untereinander abzubauen und einzudämmen.

Mit entscheidend für den Verlauf eines jeden Lehrganges war die Anzahl und Auswahl der Schüler. Es muß unbedingt darauf geachtet werden, daß der Anteil der Drogenabhängigen gesenkt wird, denn aus diesem Personenkreis kamen 85 % der Versager. 80 % dieser Schüler zeigten massive Verhaltensauffälligkeiten; hier liegen Grenzen, sowohl, was die Belastbarkeit der Mitschüler, als auch die der Lehrer anbelangt. Ich bin gegen eine Isolierung oder

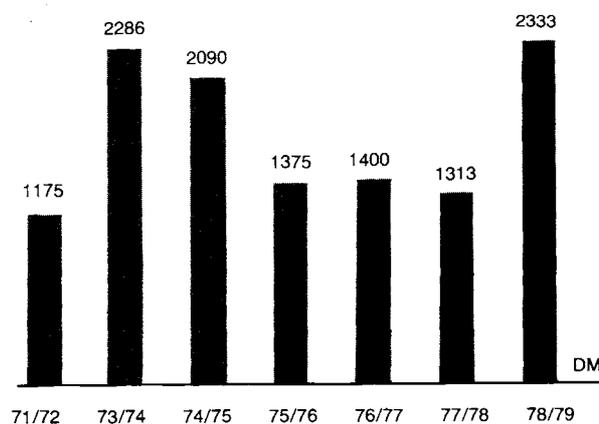
Ausschließung dieses Personenkreises bei pädagogischen Maßnahmen, die im hohen Maße der Resozialisierung dienen, meine jedoch, ein Klassenbesatz des Verhältnisses 1 : 3 wäre am zweckmäßigsten.

Neben den Fachlehrern muß ein Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge eingesetzt werden. Die Aufgabenschwerpunkte können nicht darin bestehen, Unterricht zu erteilen, sondern liegen in den Feldern des Zuarbeitens sowohl bei den Lehrern als auch bei den am Vollzug beteiligten Beamten. Mehrere Schüler haben vor allem in den Anfangsjahren den Lehrgang kurz vor Beendigung verlassen, weil Briefwechsel im Bereich der Familie oder des Rechtsbeistandes eine zu hohe psychische Belastung darstellten. Gerade hier hätte z.B. durch die Unterstützung des Sozialarbeiters ein erneuter Einbruch auf Seiten des Strafgefangenen vermieden werden müssen.

Der Anteil ehemaliger Sonderschüler erreicht bei 58 von 129 Schülern einen Anteil von 45 %. Während 72,8 % aller Schüler den Hauptschulabschluß schafften, beträgt der Anteil der Sonderschüler am Kontingent der erfolgreichen Abschlüsse 51 %; ein wiederum beachtlich hoher Wert.

Die Laufzeit der Lehrgänge von 9 Monaten, bei einem Stundendepot von 800 Stunden ist richtig gewählt und hat sich bewährt. Eine wesentliche Verkürzung würde mit Sicherheit zu einer Überforderung der Schüler im kognitiven Bereich führen. Eine Verlängerung könnte die Prüfung gefährden, da die Mehrheit der Schüler, den in der Interaktion der Kleingruppen produzierten psychischen Belastungen kaum länger gewachsen sein dürfte.

Die Gesamtkosten pro Lehrgang konnten von anfangs 23.500 DM auf 21.000 DM gesenkt werden. Legt man die Kosten um, so ergibt sich pro Hauptschulabschluß:



Die Lehrgänge zur Erlangung des Hauptschulabschlusses für Strafgefangene in der JVA Bremen-Oslebshausen haben belegen können, daß diese Arbeit ein sinnvoller Beitrag im Rahmen der Resozialisierung ist. Sollen weitere Fortschritte in dieser Richtung erzielt werden, so müssen direkt weiterführende Maßnahmen, wie z.B. eine Berufsausbildung (Lehre) oder der Lehrgang zum Realschulabschluß gefordert werden.

# Aktuelle Informationen

## Zahl der Entweichungen in Nordrhein-Westfalen 1978 um 20 % gesunken

Das Justizministerium teilt mit: Nordrhein-Westfalens Justizvollzugsanstalten verfügen insgesamt über rd. 17.000 Haftplätze. Ca. 43.000 Gefangene haben dort 1978 kürzer oder länger eingesperrt. Davon sind im vergangenen Jahr 620 entwichen, das sind 19,7 % weniger als 1977 (772 Entweichungen). Dabei handelte es sich um 617 Männer und 3 Frauen.

1978 sind wiederergriffen worden bzw. haben sich selbst gestellt insgesamt 510 (1977: 619) Gefangene.

Aus dem eingefriedeten Bereich der Anstalten des geschlossenen Vollzugs sind im Jahre 1978 23 (1977: 22) Gefangene entkommen (= echte Ausbrüche). Dies waren 3,7 % aller Entweichungen. Insgesamt betrug die Zahl der Entweichungen bei Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht waren, 159 (1977: 131). Aus dem offenen Vollzug sind 461 (1977: 641) Gefangene entwichen.

Heute werden bereits in Nordrhein-Westfalen ein Drittel aller erwachsenen Strafgefangenen in Einrichtungen des offenen Vollzugs untergebracht. Nordrhein-Westfalen verfügt damit über fast die Hälfte (46,8 %) der für das Bundesgebiet ausgewiesenen Haftplätze für den offenen Vollzug, die sich in anderen Bundesländern teilweise auch in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs befinden. Bei Berücksichtigung nur der in offenen Einrichtungen bestehenden Haftplätze beträgt der Anteil sogar 59,3 %.

Im Jahre 1978 ist in 36.765 (1977: 27.406) Fällen Urlaub aus der Haft gewährt worden. Nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt sind 1.717 (1977: 1.691) Gefangene. Dies bedeutet eine „Versagerquote“ von 4,7 % (1977: 6,2 %).

(Aus: Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 6. 6. 1979 - 247/6/79 -)

## Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat im Mai 1977 eine Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege gebildet und ihr den Auftrag erteilt, Empfehlungen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung und Weiterentwicklung der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe zu erarbeiten. Die Kommission hat nach rund zweijähriger Tätigkeit im Juni 1979 ihren Bericht vorgelegt. Der 221 Seiten umfassende Bericht behandelt in 14 Kapiteln folgende Grundsatz- und Detailfragen:

- Sozialarbeit in der Strafrechtspflege
- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe

- Ausbildung der Studenten und Praktikanten
- Ehrenamtliche Sozialarbeit
- Arbeitsbelastung
- Organisation
- Laufbahnwesen
- Fortbildung
- Supervision
- Beurteilungskriterien für eine Strafaussetzung zur Bewährung und für die Bestellung eines Bewährungshelfers
- Zusammenarbeit von Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstellen und Gerichtshilfe mit dem Strafvollzug
- Bedarfsfeststellung

Im - gleichfalls recht umfangreichen - Anhang finden sich u.a. Hinweise auf die Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer (Fallzahlen), die Entwicklung der Bewährungshilfe in Niedersachsen, Arbeitsmethoden der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege, die organisatorische Ausgestaltung des Sozialdienstes in der Justiz sowie einschlägige gesetzliche und Verwaltungsvorschriften. Für den Justizvollzug sind von besonderem Interesse die Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Sozialdienst und Vollzugsanstalten.

## Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur freieren Vollzugsgestaltung

### I. Bedeutung

Das Jugendgerichtsgesetz sieht bereits jetzt vor, daß der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeiten müssen entsprechend den erzieherischen Bedürfnissen des einzelnen Gefangenen sowie seiner Fähigkeit, eigene Verantwortung zu übernehmen, in weitestmöglichem Umfang genutzt werden. Dies wird weniger durch eine baulich unterschiedliche Gestaltung der Anstalten zu erreichen sein, als vielmehr dadurch, daß das gesamte Vollzugsgeschehen in den Anstalten oder Anstaltsbereichen an diesen Grundsätzen ausgerichtet wird.

### II. Angebote

Für eine freiere Gestaltung des Vollzugs eignen sich namentlich:

1. Eine weitergehende Öffnung nach innen
  - Öffnen der Hafträume in den Wohngruppen jedenfalls tagsüber;
  - Vermehrte gemeinschaftliche Aktivitäten in der Freizeit;
  - Vermehrte Möglichkeiten, im Tagesablauf selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen;
  - Verstärkte Möglichkeiten der Mitverantwortung für jeden Gefangenen;

- Vermehrte Kontakte zu außenstehenden Personen innerhalb der Anstalt;
2. Eine weitgehende Öffnung nach außen
- Verstärkte Möglichkeit zu Vollzugslockerungen, insbesondere zu freien Beschäftigungsverhältnissen;
  - Vermehrter Kontakt zu Personen außerhalb der Anstalt;
3. Wohnen außerhalb der Anstalt
- Urlaub (z.B. Entlassungsvorbereitender Urlaub);
  - Teilnahme an Maßnahmen der Erziehung oder Behandlung (z.B. schulische oder berufliche Bildung, Arbeit, therapeutische Hilfen), die nicht von der Anstalt aus wahrgenommen werden können.
  - Verstärkte Heranziehung von Gruppen aus der Anstaltsumgebung (z.B. Sportgruppen, kirchliche und sonstige Gruppierungen) zu gegenseitigen Kontakten;
  - Vermehrte gemeinschaftliche Unternehmungen außerhalb der Anstalt zur Steigerung der Verantwortungs- und Erlebnisfähigkeit;
  - Einübung von Alltagsfertigkeiten außerhalb der Anstalt (Benutzung von Verkehrsmitteln, Vorsprache bei Behörden u.ä.);

### III. Bauliche Voraussetzungen

Eine freiere Vollzugsgestaltung setzt gewisse bauliche Mindestanforderungen voraus. Im Innern der Anstalt müssen Größe und Ausgestaltung von Individual- und Gemeinschaftsräumen die unter II.1. genannten Maßnahmen ermöglichen. Eine abgestufte Öffnung der Anstalt oder von Anstaltsbereichen nach außen ist nicht zwingend abhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer hohen Außensicherung. Diese erleichtert einerseits eine weitgehende Öffnung nach innen, kann andererseits aber ungünstige Auswirkungen auf die Atmosphäre in der Anstalt haben. Deshalb sollten auch Anstalten oder Anstaltsbereiche mit geringer Außensicherung zur Verfügung stehen.

Im notwendigen Umfang müssen Übergangshäuser außerhalb der Anstalt oder in abgetrennten Anstaltsbereichen vorhanden sein.

### IV. Organisatorische Fragen

1. Für die erwähnten Maßnahmen (vgl. oben II) sollten keinerlei Mindestfristen festgelegt werden. Ihre Durchführung muß der individuellen Entwicklung des Gefangenen entsprechen. Das erfordert größere Risikobereitschaft. Eine feste Stufen- oder Reihenfolge widerspricht dem Grundgedanken individueller Hilfe und ist deshalb nicht vorzusehen.

2. Eine freiere Vollzugsgestaltung bedingt neuartige und weitergehende Aufgaben für das Personal. Die Personal-

ausstattung muß den gesteigerten Anforderungen Rechnung tragen. Die Ausbildung des Personals muß den spezifischen Anforderungen genügen. Dienstzeiteinteilung und erhöhte Präsenz von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen müssen dem entsprechen.

3. Für die Angebote gemäß oben II 2 und 3 ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß Bereiche, in denen verschiedenartige Maßnahmen gewährt werden, im notwendigen Umfang voneinander abgegrenzt werden.

### V. Anforderungen an den Gefangenen

Eine freiere Vollzugsgestaltung bringt auch Pflichten für den Gefangenen mit sich. Seiner Fähigkeit und Bereitschaft zur Mitarbeit und Übernahme eigener Verantwortung kommt erhöhte Bedeutung zu. Diese Fähigkeit und Bereitschaft sind zu wecken und zu fördern.

## Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Planung der Erziehung und Behandlung im Jugendstrafvollzug

Ist bei einem Jugendlichen oder Heranwachsenden die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten, so bedarf es für die gebotene erzieherische Einwirkung einer möglichst frühzeitig einsetzenden Planung. Insbesondere die Durchführung eines an den Erziehungs- und Behandlungsbedürfnissen orientierten Vollzugs setzt voraus, daß bei seiner Anordnung die Lebenssituation des jungen Menschen in seinem sozialen Umfeld untersucht wird, um den erzieherischen Bedarf festzustellen und die dafür erforderlichen Hilfen zu benennen. Damit soll u.a. erreicht werden

- eine sinnvollere Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs,
- eine bessere Information des Gerichts,
- ein möglichst unmittelbarer Beginn der Behandlung im Vollzug,
- verbesserte Kontrollmöglichkeiten der einzelnen Vollzugs- oder Erziehungspläne,
- Verwertungsmöglichkeit der vorliegenden Informationen in etwaigen späteren Verfahren,
- Verkürzung oder Vermeidung von Freiheitsentzug.

### I. Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt mehrdimensional. Sie hat unter Einbeziehung der gesamten Vorgeschichte den Prozeß der psychischen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen darzustellen. Sie erstreckt sich auf die Erkenntnisse, die für die Planung der Erziehung und Behandlung notwendig sind und äußert sich zu ihrer Durchführbarkeit.

## II. Planung

Die notwendigen Hilfen und Maßnahmen zur sozialen Eingliederung sind in einem Gesamtplan darzustellen.

1. Dabei ist vorrangig darzustellen, ob und welche Hilfen zur Erziehung nach dem Jugendhilferecht oder der Bewährungshilfe angemessen, geeignet und ausreichend sind, um die Gefährdung oder Störung der Entwicklung des jungen Menschen abzuwenden oder zu beseitigen, oder ob Erziehung und Behandlung in stationärer Form erforderlich sind.

2. Für den Fall des Vollzugs von Jugendstrafe werden Empfehlungen zu den erforderlichen erzieherischen Maßnahmen einschließlich spezifisch auf die persönlichen Bedürfnisse des jungen Gefangenen auszurichtenden Behandlungsmaßnahmen, insbesondere

- zur Art der Unterbringung,
- zur Indikation von Hilfen und Behandlungsmaßnahmen,
- zur schulischen und beruflichen Bildung,
- zur Gestaltung der Außenkontakte

erarbeitet.

3. Nach der Einweisung in eine bestimmte Jugendstrafanstalt wird die Planung ergänzt und fortgeschrieben; dabei sind insbesondere über die Empfehlungen zu 2. sowie über die

- Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
- Zuordnung der ständigen Betreuer,
- Zuweisung zum konkreten Arbeitseinsatz und zu schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen,
- Planung therapeutischer Maßnahmen (z.B. Gruppenarbeit, spezielle Therapie),
- Teilnahme am sozialen Training,
- Teilnahme an Sport und Freizeit,
- Planung der Lockerungen des Vollzugs und des Urlaubs,
- notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und Eingliederung („Entlassungstraining“),
- Mindestabstände für die Überprüfung der Planung

die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und in einem Erziehungsplan zusammenzufassen.

## III. Verfahren

1. Für die Planung vor der Hauptverhandlung ist die Jugendgerichtshilfe verantwortlich. Sie wird aufgrund eines Auftrags des Jugendstaatsanwaltes oder des Jugendrichters tätig.

2. Befindet sich der junge Mensch in Untersuchungshaft, so führt die Untersuchungshaftanstalt in enger Fühlungnahme mit der zuständigen Jugendgerichtshilfe die für die Planung erforderlichen Untersuchungen durch und stellt die Ergebnisse und Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe rechtzeitig vor der Hauptverhandlung zur Verwertung zur Verfügung.

3. Befindet sich der junge Mensch in Freiheit, so werden die Empfehlungen als Teil des Gesamtplanes von der Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Vollzugs erarbeitet.

4. Dem jungen Menschen und seinen Sorgeberechtigten ist Gelegenheit zu geben, an der Erarbeitung der Empfehlungen und des Erziehungsplans mitzuwirken. Daneben sind vor allem der Bewährungshelfer sowie mit der Erziehung des jungen Menschen während eines früheren Vollzugs befaßte Personen zu hören.

5. Der Erziehungsplan ist mit der Entwicklung des jungen Menschen in Einklang zu halten. Die Fortschreibung erfolgt in den im Erziehungsplan vorgesehenen Abständen. Unbeschadet davon ist ständig zu überprüfen, ob - nach Eintritt des gesetzlich frühestmöglichen Entlassungszeitpunkts - die Erreichung des Erziehungsziels besser mit anderen Mitteln als denen des Vollzugs verfolgt werden kann.

6. Der Erziehungsplan wird dem Vollstreckungsleiter in seinem jeweiligen Stand mitgeteilt.

## IV. Organisation

1. Die Untersuchungshaft-Einrichtungen für jugendliche und heranwachsende Gefangene müssen ihrer personellen und sachlichen Ausstattung nach in der Lage sein, die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und die erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs zu gewährleisten. Sie sind auch zuständig für die Beratung der Jugendgerichtshilfe hinsichtlich der Empfehlungen gemäß II 2 in den Fällen, in denen sich der junge Mensch in Freiheit befindet.

2. Zwischen den Untersuchungshaftanstalten und den aufnehmenden Anstalten sind die erforderlichen Informationen auszutauschen,

- um gesicherte Unterlagen für die Empfehlungen gemäß II 2 zu ermöglichen,
- um die Rückmeldung einer etwa von den Empfehlungen abweichenden Vollzugsgestaltung zu gewährleisten und
- um Anregungen für eine Verbesserung der Vollzugsgestaltung zu erreichen.

3. Die für den Vollzug der Jugendstrafe bestimmte Anstalt führt einen Aufnahmevollzug durch (Erstellung des Erziehungsplans; gegenseitiges Kennenlernen, Information über das Leben in der Anstalt; ggfs. Nachuntersuchung). Die aufzunehmenden Gefangenen sind in einer Vollzugseinheit zusammen unterzubringen.

## Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Anstaltsstruktur

### I. Innerer Aufbau der Anstalt

Die Organisation einer Jugendstrafanstalt muß berücksichtigen, daß wesentliche Aufgaben des Vollzugs im täglichen Umgang mit den Insassen in den Wohngruppen, den Werkstätten, beim Unterricht und ähnlichen Anlässen wahrgenommen werden. Den mit der Verantwortung für diese Bereiche betrauten Mitarbeitern und Gremien müssen die für ihre Arbeit notwendigen Befugnisse eingeräumt werden.

1. In der Wohngruppe werden unter anderem folgende Aufgaben wahrgenommen:

- die allgemeine Betreuung;
- die Durchführung des Erziehungsplanes;
- Gestaltung des Verkehrs mit der Außenwelt;
- Gewährleistung von Aufenthalt und Unterbringung in der Wohngruppe;
- Behandlung von Pflichtverstößen.

2. Die Wohngruppen werden in wohngruppenübergreifende Vollzugseinheiten (Abteilungen) zusammengefaßt. Diese befassen sich unter anderem mit:

- Aufstellung, Kontrolle, Fortschreibung und Änderung des Erziehungsplanes;
- Koordinierung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen;
- Disziplinarmaßnahmen;
- Stellungnahme gegenüber dem Vollstreckungsleiter, namentlich zur Frage der Entlassung;
- Aufstellung des Dienstplanes für alle Mitarbeiter;
- Erstellung des Freizeitplanes für die Vollzugseinheit.

3. Der Anstaltsleitung obliegt die Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Vollzugseinheiten, der sonstigen Vollzugseinrichtungen und der Verwaltung.

### II. Leitungsstruktur in der Anstalt

1. Die Wohngruppe wird von einem Mitarbeiter oder von einem Team geleitet.

2. Die Vollzugseinheit wird von einem Vollzugsleiter geleitet. Ihm zugeordnet ist die Vollzugskonferenz. Ihr gehören neben dem Vollzugsleiter insbesondere an:

- die Wohngruppenleiter oder mindestens je ein Mitglied der Wohngruppenteams;
- der Vollzugseinheit zugeordnete weitere Mitarbeiter;
- bei Einzelfallbesprechungen die mit dem betreffenden Probanden befaßten weiteren Kräfte.

Die Vollzugskonferenz entscheidet in den Angelegenheiten der Vollzugseinheit, soweit ihr diese Angelegenheiten zu eigenverantwortlicher Entscheidung übertragen worden sind. In diesen Fällen steht dem Vollzugsleiter ein Einspruch zu, über den die Anstaltsleitung entscheidet.

3. Die Anstalt wird von einem Anstaltsleiter geleitet. Ihm wird eine Anstaltskonferenz (Leitungskonferenz) zugeordnet. Ihr gehören neben dem Anstaltsleiter insbesondere an:

- die Vollzugsleiter;
- die Leiter der sonstigen Anstaltseinrichtungen;
- Vertreter der Fachrichtungen.

Die Anstaltskonferenz (Leitungskonferenz) entscheidet in den Vollzugsangelegenheiten der Anstalt, soweit ihr diese zur eigenverantwortlichen Entscheidung übertragen worden sind. In anderen Angelegenheiten berät sie den Anstaltsleiter.

### III. Mitverantwortung der Gefangenen

1. Die Gefangenenmitverantwortung ist Bestandteil der Anstaltsorganisation.

2. In den Wohngruppen werden die Insassen ermutigt und befähigt, sich an der Planung und Gestaltung des Gemeinschaftslebens zu beteiligen.

3. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich in den Vollzugseinheiten und der gesamten Anstalt an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu beteiligen, die sich für eine Mitwirkung eignen.

(Aus: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission VI. Bd. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1978)

## Errichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel

In Kassel wird derzeit eine sozialtherapeutische Anstalt errichtet, die im Frühjahr 1980 eröffnet werden soll. Der sollen in der Anstalt 60 Gefangene untergebracht werden, bei denen das herkömmliche Vollzugssystem unzureichend

gewesen ist und für die nur nach einer speziellen, an modernen pädagogischen Erkenntnissen orientierten Behandlung Aussicht auf Wiedereingliederung besteht. Die hessische Landesregierung will damit dem Auftrag des Gesetzes nachkommen, neben der Gewährung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft zu ermöglichen.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. 5. 1979)

## Strafvollzug in Österreich

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter an Justizvollzugsanstalten Österreichs führte vom 16. bis 19. 10. 1979 ihre 6. Fortbildungstagung unter dem Thema „Das Gefängnis und seine Folgen“ (die Mehrfachwirkung des Freiheitsentzuges) in Wien durch. Unter ökonomischen Aspekten referierten Dr. E. Waldschütz (Universität Wien) über „Die gesellschaftlichen Kosten des Gefängnisses“. Besonders ausführlich wurde die Frage der Veränderung der Persönlichkeit durch das Gefängnis (Folgen für den Gefangenen und seine Betreuer) behandelt. Aus soziologischer (Dr. Forster), psychiatrischer (Dozent Dr. Grünberger, Universität Wien) und vollzugspraktischer Sicht (Anstaltsleiter Ferdinand Schmidt, Wien) wurde praxisnah über die Wirkungen von Isolierung und Unterbringung in „totalen Institutionen“ berichtet und diskutiert. In einer Abendveranstaltung des Bundesministeriums für Justiz, zu der auch die Vertreter der Jugend- und Sozialbehörden eingeladen waren, referierten Professor Dr. Christian Bertel, Universität Innsbruck, über „Soziale Alternativen zum Freiheitsentzug“ und Professor Dr. Max Busch, Gesamthochschule Wuppertal, über „Sozialarbeit – Alibi oder Legitimation für den Freiheitsentzug?“. Weitere Aspekte wurden durch Dr. Leirer (Verein Bewährungshilfe), Dr. Arno Pilgram (Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie, Wien), Sozialarbeiter Rottenschlager (StVA Stein) beigetragen, die sich im engeren Sinne mit Sozialarbeit und dem Thema der sozialen Folgen der Haft befaßten. Den Abschluß der Tagung bildete eine Podiumsdiskussion mit Referenten zum Tagungsthema und Politikern des Justizausschusses, an der Abgeordnete aller Parteien teilnahmen.

Die Tagung zeichnete sich besonders durch die Vielgestaltigkeit der Aspekte und ihre Praxisnähe aus. Ohne auf die Tagungsergebnisse, die veröffentlicht werden sollen, im einzelnen einzugehen, zeigen sich in Österreich die gleichen Probleme, die auch in der BRD im Strafvollzug auftauchen. Die Art der Bewältigung der gegebenen Notstände und Mängel unterscheidet sich in manchem doch von den in der BRD angewandten Methoden. Man gewinnt den Eindruck, daß hier weniger formal und organisatorisch-technisch gedacht, sondern vielmehr praktisch versucht wird, die Entwicklung ruhig, mit Geduld, jedoch stetig und ohne Hektik voranzutreiben, wobei in der Öffentlichkeit offenbar ebenfalls erhebliche Widerstände zu überwinden sind.

Max Busch

## 800 neue Haftplätze im hessischen Justizvollzug geplant

Nach einer Mitteilung von Justizminister Dr. Herbert Günther soll die Kapazität des hessischen Justizvollzugs in den nächsten Jahren um ca. 800 Haftplätze erweitert werden. Davon entfallen 200 Plätze auf zwei Freigängerhäuser in Frankfurt und Darmstadt, 120 Plätze auf die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt (Erweiterung), 200 Plätze im offenen Vollzug sowie 300 Plätze auf eine Untersuchungsanstalt, die in Südhessen gebaut werden soll. Der Mitteilung des Ministers zufolge ist damit – von heutigen realistischen Schätzungen ausgehend – der Bedarf für die achtziger Jahre gedeckt. Der Bau von Haftanstalten sei bis heute dadurch immer wieder behindert worden, daß die Kommunen für diesen Zweck kein geeignetes Gelände zur Verfügung stellten. Finanzielle Mittel für Neubauten stünden zur Verfügung, jedoch scheiterten die erforderlichen Baumaßnahmen am Widerstand vor Ort. Der Minister gab zu bedenken, ob nicht die Zahl der Inhaftierten durch gesetzgeberische Maßnahmen wie der weiteren Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe für bestimmte Tätergruppen und der Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung stärker begrenzt werden müsse.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 19. 10. 1979)

## Ergebnisse der überregionalen Tagung über Fragen der Sozialtherapie im Justizvollzug vom 24. - 28. 9. 1979

1. Die Sachstandsberichte aus den Ländern haben gezeigt, daß sich die Sozialtherapie im Justizvollzug überwiegend weiter konsolidiert hat. Insoweit kann auf den Bericht über die Tagung der Bundesländer v. 18. bis 22. 9. 1978 verwiesen werden.

Erste ernstzunehmende Forschungsergebnisse aus Hamburg, Erlangen und Berlin weisen nach, daß Persönlichkeitsveränderungen in der angestrebten Richtung und mit günstigerer Legalbewährung als im Normalvollzug erreicht werden können.

Weitere Untersuchungen laufen in BW, BY, B, HH, NDS und NRW.

2. Mit großem Bedauern ist vermerkt worden, daß die institutionelle Fortentwicklung der Sozialtherapie, ihre Ausweitung, überwiegend stagniert und daß selbst baureife Planungen aufgegeben worden sind. Nach den gegenwärtigen Planungen würden bis gegen Ende der achtziger Jahre kaum mehr als 2,5 % der Plätze für erwachsene Straftätige in sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen zur Verfügung stehen. Das ist weit weniger als die gegen Ende der sechziger Jahre in Aussicht genommenen 10 bis 15 %. Lediglich Berlin verfügt bereits heute annähernd über die erforderliche Platzzahl in der Sozialtherapie.

Der in Döttingen anwesende Expertenkreis hält an der Auffassung fest, daß es im Interesse einer an der individuellen Kostenaufwand beträgt über 15 Millionen DM. Zunächst

ellen Behandlungsbedürftigkeit orientierten Differenzierung des Vollzugs erforderlich ist, weitere sozialtherapeutische Einrichtungen für erwachsene Straffällige zu schaffen.

3. Die Tagungsteilnehmer haben vor diesem Hintergrund ausführlich die Problematik des § 65 StGB und Möglichkeiten seines Ersatzes durch andere Lösungsmodelle, insbesondere durch eine „angereicherte Vollzugslösung“, erörtert. Die zahlreichen damit in Verbindung stehenden Fragen konnten nicht ausdiskutiert und mit einem gemeinsamen Votum abgeschlossen werden. Deutlich wurde allerdings, daß eine etwaige Aufhebung des § 65 StGB nicht zur Festschreibung des gegenwärtigen Zustandes führen darf. Jede Alternative müßte die Dynamik zur Ausweitung der Sozialtherapie, die dem § 65 innewohnt, in anderer Form ebenfalls enthalten. Außerdem dürfte der § 65 auf keinen Fall aufgegeben werden, bevor eine andere, verbindliche, die Fortentwicklung der Sozialtherapeutischen Anstalten sichernde Lösung, Gesetzeskraft erlangt hat.

Der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz wies darauf hin, daß der Gesetzgeber trotz der bekannten Kritik an der Maßregellösung noch 1977 an dieser Konstruktion festgehalten habe. Daraus folge, daß jede beabsichtigte Gesetzesänderung sich eingehend mit den Intentionen des Gesetzgebers auseinandersetzen müsse.

4. Die Teilnehmer der Tagung halten es für erforderlich, daß eine Arbeitsgruppe gebildet wird, die bis Ende des nächsten Jahres eine Stellungnahme zu den offenen Fragen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen der Sozialtherapie vorlegt. Hierfür könnte der Fachausschuß V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalten“ im Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe wiederum ein geeignetes Forum sein. Er wird deshalb gebeten, diese Aufgabe zu übernehmen.

5. Die Reihe der überregionalen Tagungen der Bundesländer über Fragen der Sozialtherapie im Justizvollzug sollte fortgesetzt werden. Auf der Tagung im nächsten Jahr sollten vor allem die in der zu bildenden Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse vorgestellt und die in der Zwischenzeit geführte Diskussion über etwaige gesetzliche Änderungen weitergeführt werden.

## Strafvollzug in Brasilien

Unter Beteiligung der Landesorganisationen von Richtern und Staatsanwälten aus 23 Nationen fand am 28. August bis 2. September 1978 der VI. Internationale Richterkongress in Rio de Janeiro statt.

12 Kongressteilnehmer aus der Bundesrepublik, Österreich und Skandinavien erhielten am 4. September 1978 Gelegenheit, das größte Stadtgefängnis in der Rua Frei Caneca Nr. 463 zu besichtigen.

Die vor 20 Jahren gebaute Gefängnisanlage bestand aus mehreren voneinander durch hohe Mauern getrennte Einzelanstalten. Die zur Besichtigung freigegebene Anstalt konnte nach den Angaben ihres Anstaltsleiters 600 Ge-

fangene aufnehmen. Die Gefängnisverwaltung verwies mit Stolz darauf, daß es sich um eine der gepflegtesten und fortschrittlichsten Anstalten Brasiliens handele. In der Tat konnte der brasilianische Strafvollzug hier eine vorbildliche und gut ausgestattete Einrichtung vorweisen. Da alle Gebäude zement-weiß gestrichen waren, fehlte die den mitteleuropäischen Anstalten durch das backsteinrot oft anhaftende Bedrückung. Bis auf unvermeidliche Küchengerüche erschienen Zellen, Gemeinschaftsräume und Arbeitsstätten nahezu geruchsfrei. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß eine umfangreiche Belüftung der Räume bei der hohen Luftfeuchtigkeit und tropischen Sommertemperaturen schon klimabedingt erforderlich ist.

Die Insassen der Anstalt verbüßten langjährige Freiheitsstrafen, teilweise von mehr als 10 Jahren. Sie hatten sich zum großen Teil durch gute Führung ausgezeichnet.

Die Einzelzellen waren etwas kleiner als in deutschen Gefängnissen, machten aber einen durchaus wohnlichen Eindruck. Die sanitären Einrichtungen befanden sich unterhalb des Zellenfensters. Dieser Teil der Zelle war durch einen bunten Vorhang abgetrennt. Die Zellenwände waren ebenso wie in deutschen Anstalten mit Fotos von Angehörigen, Illustriertenbildern und Abbildungen leicht beschützter Damen beklebt. Zu den Vergünstigungen, die Strafgefangenen gewährt wurden, gehörten auch Radios und Fernsehgeräte. Von nahezu jedem Zellenfenster eines Traktes im dritten Stockwerk waren an den Gitterstäben Fernsehantennen angebracht.

Während die Gefängniskapelle verglichen mit deutschen Verhältnissen nüchtern und bescheiden erschien, stand für die 600 Insassen aber ein 800 Plätze fassender Versammlungssaal zur Verfügung, der auch als Kino- und Theatersaal beschrieben werden kann. Nach Angaben der Anstaltsbediensteten führten die Gefangenen mit eigenen Gruppen in diesem Saal regelmäßig Theaterstücke und Konzerte auf. Den Familienangehörigen wurde Gelegenheit geboten, an den Darbietungen der Häftlinge teilzunehmen.

Bei guter Führung durften die Gefangenen regelmäßig in besonderen Räumen mit ihren Ehefrauen übernachten. Auch Freundinnen waren in dem Intim-Trakt zugelassen. Allerdings setzte dies nach Auffassung der Anstaltsleitung eine länger andauernde feste Freundschaft voraus. Indiz dafür war, daß die Freundin den Gefangenen über einen Zeitraum von ca. 8 Monaten wöchentlich besucht hatte.

Die Werkstätten – hauptsächlich Holzbearbeitung – entsprachen unseren Verhältnissen. Kunsthandwerklich veranlagte Gefangene durften ihre Arbeiten ausstellen und verkaufen. Die Preise erschienen jedoch unangemessen hoch. In der Gefängnisdruckerei wurden gerade Handzettel für den anlaufenden Wahlkampf des Kandidaten Wilson Sapaio hergestellt. Ebenfalls wurde dort die 3 × jährlich erscheinende Gefangenenzeitung „Paradigma“ gedruckt.

Drei attraktive Sozialarbeiterinnen vermittelten die Kontakte zwischen Gefangenen, Familienangehörigen, Außenstehenden und Behörden.

Die KÜcheneinrichtung, der gemeinsame Speiseraum und die am Besichtigungstage ausgegebene Verpflegung waren korrekt. Allerdings muß vermerkt werden, daß die dem Gefängnisdirektor gereichte Kostprobe zwei Fleischstücke aufwies, während die Gefangenen beim Essen tatsächlich nur einen Fleischbrocken erhielten.

Ein Gefängnishof enthielt zahlreiche blühende Blumenbeete und sonstige gärtnerische Anlagen. Ein weiterer Gefängnishof war als Sportplatz mit Toren und weiteren Sporteinrichtungen ausgestattet. In der ca. 2000 Bände fassenden Gefangenenbibliothek fanden sich auch Bücher von Stefan Zweig, der zeitweise in der Nähe von Rio gelebt hat. Allerdings ließ die Verstaubung der Bücher darauf schließen, daß die Mehrzahl seit Jahren nicht benutzt war. Die Zellentrakte und die Verbindungsgänge wurden von abgesicherten Ständen aus geschlossen. Schlüssel waren nur für die einzelnen Zellen vorhanden. Der klassische Ausbruchversuch, bei dem vorher ein Wärter überfallen und ihm das Schlüsselbund abgenommen wird, erweist sich hier als illusorisch.

Die großen repräsentativen Räume des Gefängnisdirektors erweckten Überraschung.

Die Frage nach den Straftaten und Verurteilungen der Insassen wurde wie folgt beantwortet: Es gibt in Brasilien theoretisch noch die Todesstrafe. Sie wird aber praktisch nicht mehr verhängt und vollzogen. Angewandt wird die Todesstrafe allenfalls noch für Verbrechen gegen den Staat. Zu den Verbrechen gegen den Staat gehören auch Banküberfälle, weil sie die Substanz und Existenz des Staates gefährden. Die sogenannten Staatsverbrecher waren in dem besichtigten Gefängnis nicht untergebracht. Dagegen fanden sich unter den Gefangenen Leute, die wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt waren, Großbetrüger, Straßenräuber, Einbrecher und ähnliche Kriminelle. Auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe braucht niemand mehr als 25 Jahre zu verbüßen. Bei zeitigen Freiheitsstrafen ist ebenso wie in der Bundesrepublik nach guter Führung und entsprechender Prognose eine vorzeitige bedingte Entlassung vorgesehen.

Die Militärgerichte können in Brasilien jedes Zivil- und Strafverfahren an sich ziehen und damit für unsere Begriffe unvorstellbar in die Rechtspflege eingreifen.

Zu den Einrichtungen, die man in unseren Gefangenenanstalten nicht sieht, gehörte auch ein großer Frisiersalon, ein „Spiegelsaal“ mit abgegriffenem Mobiliar.

Das Mustergefängnis der Justiz in Rio soll aber nicht über die Zustände in brasilianischen Militärgefängnissen hinwegtäuschen, auf die nicht nur von Amnesty International, sondern auch in Randgesprächen mit brasilianischen Juristen und vom Mann auf der Straße hingewiesen wurde.

Helmut Rehborn

## Diskussion über Sozialtherapie

Vom 16. - 22. 9. 1979 fand in Hamburg der XII. Internationale Strafrechtskongreß statt. Er wurde von der Internationalen Strafrechtsvereinigung (Association Internationale de Droit Pénal) durchgeführt. Im Rahmen von vier Sektionen wurden die Themen „Die Fahrlässigkeitsdelikte.

Vorbeugung und Behandlung“, „Die Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz“, „Der Schutz der Menschenrechte im Strafverfahren“ und „Immunität, Exterritorialität und Asylrecht im internationalen Strafrecht“ erörtert. Zusätzlich war ein Vormittag einem Podiumsgespräch über das Thema „Probleme der Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt“ gewidmet. An dem Podiumsgespräch, das von Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum geleitet wurde, nahmen deutsche, niederländische, österreichische, schweizerische und sowjetische Fachleute teil; Experten anderer Länder, die um ihre Mitwirkung gebeten worden waren, waren leider an der Teilnahme verhindert. Im Mittelpunkt des Gesprächs, an dem sich auch das Publikum recht rege beteiligte, standen schwerpunktmäßig drei Themen: Die tatsächliche Situation des Behandlungsvollzugs (je nach Ländern, Anstalten und Behandlungsmethodik), die begleitende (Evaluations-)Forschung, also die Erfolgskontrolle, rechtliche und kriminalpolitische Probleme der Sozialtherapie. Ein Überblick über verschiedene Länder (Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweiz) ergab, daß die Verhältnisse im einzelnen sowohl von den rechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung in solchen Sondereinrichtungen als auch von der tatsächlichen Ausgestaltung her recht unterschiedlich sind; das zeigt sich namentlich an der verschiedenartigen Klientel dieser Anstalten. Einen breiten Raum nahmen rechtliche Regelung (§ 65 StGB, § 9 StVOilzG) und praktische Handhabung der Sozialtherapie in der Bundesrepublik ein. Kritische Fragen, die vor allem dem Inkrafttreten des § 65 StGB, der Auswahl der Insassen und den Erfolgchancen der Behandlung galten, kamen namentlich von ausländischen Teilnehmern. Die bisherigen deutschen Nachuntersuchungen, über die im Rahmen des Gesprächs berichtet wurde, ergaben indessen zumindest tendenziell positive Ergebnisse. Das gilt etwa für die Kontrollgruppenstudien in Berlin-Tegel (Dünkel, Kaiser<sup>1)</sup>) und in Hamburg (Rehn<sup>2)</sup>). Trotz differenzierter Einschätzung der Behandlungsmöglichkeiten, ihrer Weiterentwicklung sowie der Rechtsgrundlagen gewann man den Eindruck von der Diskussion, daß die deutschen Teilnehmer grundsätzlich das Konzept der Sozialtherapie bejahten.

1) Vgl. Frieder Dünkel: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin: 1979.

2) Vgl. Gerhard Rehn: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim. Basel 1979.

## Tagung der Arbeiterwohlfahrt über Strafvollzugsreform und Straftentlassenenhilfe

Die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. führte vom 6. bis 9. Juni 1979 in Remagen-Rolandseck bei Bonn in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft ÖTV und der AsJ (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen) eine öffentliche Fachtagung zum Thema „Strafvollzugsreform und Haftentlassenenhilfe in der Krise?“ durch. Im einzelnen wurde das Thema in Form einer Podiumsdiskussion, an der u. a. Bundesjustizminister Dr. Vogel mitwirkte, von Referaten sowie von Arbeitsgruppen behandelt. Themen der Referate waren: „Kritische Bilanz der Strafvollzugsreform“ (Prof. Dr. Heike Jung); „Was erwarten wir von einer Jugendstrafvollzugsreform?“ (Horst Isola); „Kritik der Haftentlassenenhilfe öffentlicher und freier Träger“ (Prof. Dr. Helga Einsele); „Kritische Bilanz der Straffälligenhilfe der Wohlfahrtsverbände“ (Siegfried Knop). Elf Arbeitsgruppen befaßten sich

mit folgenden Themen: „Modell- und Versuchsanstalten“; „Kritische Bilanz der sozialtherapeutischen Anstalten“; „Reform des Jugendkriminalrechts – Hat der Jugendstrafvollzug noch eine Zukunft?“; „Alternative Strafmöglichkeiten“; „Können die Vollzugsmitarbeiter die in sie gestellten Erwartungen erfüllen?“; „Hilfe für straffällige Frauen“; „Koordination und Zentralisierung der Haftentlassenenhilfe“; „Wohnalternativen für Haftentlassene“; „Ehrenamtliche Mitarbeit in der Straffälligenhilfe“; „Modelle der Straffälligenhilfe“; „Grundaussagen des Kriminalpolitischen Programms der AsJ zur Resozialisierung Haftentlassener“. Die Tagung, die vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe gefördert wurde, stand unter der Leitung von Hugo Brandt, Horst Isola und Volker von Truchseß. Das Leitungsteam faßte die wichtigsten fachlichen und fachpolitischen Ergebnisse der Diskussionen im Plenum und in den Arbeitsgruppen wie folgt zusammen:

1. Trotz einiger guter Reformansätze bleibt unser heutiger Strafvollzug weithin unfähig zur gesetzlich geforderten Behandlung Strafgefangener und praktiziert überwiegend Massenvollzug in zumeist überalterten Justizvollzugsanstalten. Noch immer werden beispielsweise Vollzugsanstalten mit über 1.000 Gefangenen betrieben statt kleinere Anstalten mit maximal 200 Gefangenen.

2. Mit dem Strafvollzugsgesetz ist zwar ein rechtsstaatliches Zwischenziel erreicht worden, in der Vollzugspraxis bestehen jedoch noch erhebliche sozialstaatliche Defizite.

3. Behandlungsunfähiger Strafvollzug, unzulängliche Haftentlassenenhilfe und massive Vorurteile in der Bevölkerung sind mitschuldig an der anhaltend hohen Rückfallquote Strafgefangener (80 Prozent).

4. Die Verhängung von Freiheitsstrafen sollte noch weiter eingeschränkt, der bisherige strafrechtliche Sanktionsrahmen ausgedehnt und Bewährungshilfe als Alternative zum Strafvollzug zur ambulanten Behandlung Straffälliger intensiviert werden. Allerdings ist die heutige Bewährungshilfe mit unvertretbar hohen Probandenzahlen (bis zu 100) unfähig zur effektiven Hilfeleistung und letztlich nur Selbstbetrug der Gesellschaft.

5. Individuelle Behandlungspläne für jeden einzelnen Gefangenen im Vollzug werden trotz gesetzlicher Vorschrift in der Regel immer noch nicht erstellt, was scharf kritisiert werden muß. In den Vollzugsanstalten ist ein erheblicher Prozentsatz Gefangener mangels Aufträge arbeitslos („Gammel-Vollzug“) und es herrscht im Freizeitbereich allgemein Leerlauf mit allenfalls Fernsehen und Tischtennis.

6. Die effektive Gleichrangigkeit von Bildung, Ausbildung und Arbeit muß deshalb in der Vollzugspraxis sichergestellt sein. Für bildungsunmotivierte Gefangene müssen neue Bildungskonzepte entwickelt und praktiziert werden, die auf die vorherrschende Unterschichtszugehörigkeit der meisten Gefangenen abstellen.

7. Bereits in der Untersuchungshaft müssen Individualhilfen und soziale Gruppenarbeit dem Verwahrten ange-

boten werden, weil sie diese Hilfen gerade nach der Inhaftierung dringend benötigen und heute nicht erhalten.

8. Als unerträglich wird die Praxis vieler Landesjustizverwaltungen angesehen, die den notwendigen Spielraum der Vollzugsanstalten immer mehr durch restriktive Verwaltungsvorschriften einengen und damit Übersicherung und politische Absicherung auf Kosten der Behandlung und notwendigen Risikobereitschaft praktizieren, was zur Unmöglichkeit wirksamer Behandlung Gefangener beiträgt.

9. Die Vollzugsmitarbeiter sind außerstande, die durch das Strafvollzugsgesetz in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Dazu wären mehrfach einschneidende Verbesserungen notwendig, insbesondere

- weitere Vermehrung der Zahl der Vollzugsmitarbeiter, vor allem im Behandlungsbereich
- strengere Auswahlkriterien bei der Einstellung von Vollzugsmitarbeitern
- weitere Motivierung der Vollzugsmitarbeiter
- bessere Kooperation und Teamarbeit aller Vollzugsmitarbeiter
- Intensivierung ihrer Aus- und Weiterbildung
- stärkere Integration des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Behandlungsprozeß.

10. Wissenschaftliche Denkmodelle und gute ausländische Vollzugs- und Alternativverfahren sollten in Modell- und Versuchsanstalten verstärkt praktisch erprobt werden mit differenziertem Leistungsangebot, mit Pavillonbauten, Überwindung traditioneller Entscheidungs- und Leistungsstrukturen zugunsten fachlicher Entscheidungen durch das Behandlungsteam in Behandlungsfragen anstelle des Anstaltsleiters, durch einen Personalschlüssel etwa 1 :1, durch einen hohen Grad möglicher Individualität auch für Gefangene im Vollzug. Auf der Fachtagung wurde von erfolgreichen ausländischen Vollzugsalternativen berichtet: In Massachusetts/USA wurde der gesamte Jugendstrafvollzug durch ambulante Behandlungsprogramme ersetzt und mit gutem Erfolg Familientherapien, Wiedergutmachung des Schadens, Aussöhnung mit dem Opfer sowie Integration des Straftäters in seine Familie und Gemeinde praktiziert. Auch die guten englischen Erfahrungen mit dem „community-service-order“ sollte bei uns angewandt werden: Arbeitsaufträge für gemeinnützige Arbeit von bestimmter Dauer unter Aufsicht der Bewährungshilfe anstelle von Gefängnisstrafen.

11. Erheblich kritisiert wird, daß die Landesjustizministerien die Einführung der Sozialtherapie im Vollzug abblocken und die gesetzliche Pflicht zur Einführung sozialtherapeutischer Anstalten nun zum dritten Male aufgeschoben und damit vermutlich „beerdigt“ haben.

12. Zur anstehenden Jugendstrafvollzugsreform wird gefordert, das im Jugendhilferecht verankerte Recht auf Erziehung auch auf das Jugendkriminalrecht voll anzuwenden und das Jugendkriminalrecht als Jugendhilferecht für straffällige junge Menschen zu konzipieren, anzuwenden und weiterzuentwickeln. 14- bis 16jährige sollten zum Beispiel aus dem Jugendkriminalrecht herausgenommen

und auf sie nur Hilfen des Jugendhilfrechts Anwendung finden. Die bis zu 21jährigen Jungerwachsenen sollten voll in das Jugendkriminalrecht aufgenommen werden. Der Einsatz von Jugendpolizisten wird abgelehnt.

13. Die gesamte Haftentlassenenhilfe ist ein diffuses „Tankstellensystem“ zur Almosenverteilung, ein isoliertes, konzeptionsloses Nebeneinander verschiedener Träger der Entlassenenhilfe und deshalb in der Regel wenig wirksam. Noch immer erhalten deshalb viele Haftentlassene keine ausreichenden stützenden persönlichen Hilfen, was ihre Wiedereingliederung erschwert und ihre Rückfälligkeit begünstigt.

14. Es gibt keine nennenswerten kriminologischen Forschungen über die konkrete materielle und psycho-soziale Situation Strafgefangener sowie Haftentlassener und ihrer Familien, kaum Untersuchungen über Struktur und Effizienz kommunaler und freier Hilfen für Haftentlassene.

15. Die Kommunen leisten in der Regel nur materielle Hilfen für Straffällige, jedoch selten psycho-soziale Hilfen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSGH) für Straffällige und ihre Familienangehörigen und praktizieren nur selten ihre Verpflichtung nach § 93 BSHG zur systematischen Planung, Konzeption und Koordinierung aller örtlichen Hilfen für Haftentlassene.

16. Ehrenamtliche Mitarbeit bleibt ein wichtiges und notwendiges Element der Straffälligenhilfe. Sie soll auch den Vollzug für die Öffentlichkeit transparenter machen und mitbürgerliche Hilfen Straffälligen anbieten. Ehrenamtliche Mitarbeiter bedürfen unbedingt praxisnaher Anleitung und Begleitung, Ermutigung und Anerkennung, weil ihre Arbeit oft schwierig, belastend und auch enttäuschend sein kann. Ehrenamtliche Haftentlassenenhilfe wird viel zu wenig von kommunalen Trägern gefördert.

17. Gute Ansätze für effektive Straffälligenhilfe sehen die Teilnehmer der Fachtagung in örtlich-zentralen Hilfestellen, in lokalen Arbeitsgemeinschaften aller Träger, in pädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, in der Gruppenarbeit für Haftentlassene und ihre Familien, in Familienseminaren für einsitzende Gefangene und Familienangehörige, in der aktiven Mitarbeit gesellschaftlicher Organisationen und Vereinigungen.

18. Den Wohlfahrtsverbänden ist es nicht gelungen, Straffälligenhilfe als Gemeinschaftsaufgabe zu praktizieren und verbandspolitisches Konkurrenzdenken zu überwinden, gute Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, Handlungsmodelle zu entwickeln, gemeinsame Aktionen zu unternehmen und Konzepte für die Resozialisierung Straffälliger zu erarbeiten.

19. Ohne mehr Einsicht, Verständnis und Hilfsbereitschaft aller Bürger, Politiker und Sozialverwaltungen kann die geringe Effizienz des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe nicht überwunden und die Gesellschaft nicht besser vor Straftätern geschützt werden. Deshalb appelliert die Fachtagung an Parlamentarier und Gesellschaft, der Straffälligenhilfe einen größeren Stellenwert zu geben und endlich notwendige Reformen einzuleiten oder fortzuführen.

## Hilfe für Opfer von Straftaten

Anlässlich seiner zweiten Bundes-Mitgliederversammlung legte der Weiße Ring e.V., der als gemeinnütziger Verein Opfern von Straftaten Hilfe leistet, einen Rechenschaftsbericht vor. Danach hat der Verein in zweieinhalb Jahren seiner Tätigkeit 1022 Opfer mit Rat und tätiger oder finanzieller Hilfe unterstützt. 432 Kriminalitätsoffer, die durch ein Verbrechen in materielle Not gerieten, erhielten finanzielle Hilfe; diese Opfer und weitere 590 durch Straftaten Geschädigte wurden durch ehrenamtliche Helfer des Weißen Rings in den mittlerweile über 80 im Bundesgebiet errichteten Betreuungsstellen nachbarschaftlich beraten und betreut. Der Verein, der nunmehr nahezu 8.000 Mitglieder zählt, hat bisher insgesamt rund 863.000.– DM zur Hilfe und Unterstützung von Straftatopfern aufgewendet. Die Mittel dazu kamen aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuweisungen von Bußgeldern. Zu den Mitgliedern des Vereins gehören inzwischen 15 Städte und Gemeinden aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

(AP-Meldung vom 16. 10. 1979)

## Opferentschädigung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Dr. Hans de With, berichtete anlässlich des Dritten Internationalen Symposiums für Viktimologie, das vom 3. - 8. 9. 1979 in Münster/Westf. stattfand, über bisherige praktische Erfahrungen mit dem seit 1976 geltenden Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten. Danach wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes mehr als 15.000 Entschädigungsanträge gestellt. Darüber hinaus wird erwogen, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern. Schließlich strebt das Bundesministerium der Justiz auch eine europäische Konvention zur Opferentschädigung an. Dem Vernehmen nach existieren allerdings nur in vier weiteren europäischen Staaten Regelungen, die sich mit dem deutschen Opferentschädigungsgesetz vergleichen lassen.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz vom 27. 9. 1979, Nr. 9, S. 118 f.)

## Wissenschaftliches Institut des Freiburger Jugendhilfswerks

Der langjährige Leiter des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks Freiburg e.V., Professor Karl Häringer, hat im Mai 1979 die Leitung des Instituts dem bisherigen Mitarbeiter Dipl.-Psych. Dr. Franz-Jürgen Blumenberg übergeben. Dies geht aus dem Tätigkeitsbericht des Instituts für das Jahr 1978 hervor. Das Institut, das mit der Universität Freiburg zusammenarbeitet, wurde 1971 unter der Zielsetzung gegründet, die bestehenden Einrichtungen der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendhilfe durch psychologische Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten zu ergänzen, psychodiagnostische und psychotherapeutische Methoden anzuwenden sowie die bestehenden sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen

Betreuungsformen für junge Straftäter wissenschaftlich zu überprüfen und zu fundieren. Das Institut kann auf eine umfangreiche Behandlungs- und Beratungstätigkeit, die Einzelbehandlungen, Familien- und Gruppentherapie umfaßt, zurückblicken. Darüber hinaus waren und sind seine Mitarbeiter, die in der Hauptsache Diplom-Psychologen sind, in den Bereichen der psychodiagnostischen Begutachtung, der Fortbildung, der Supervision, der Lehre und der Forschung tätig. Schließlich verweist der Bericht auf besondere Projekte, die entweder vom Institut selbst oder unter seiner Mitarbeit mit finanzieller Unterstützung des baden-württembergischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung sowie der Stadt Freiburg durchgeführt wurden und werden.

### Modellversuch Haftentscheidungshilfe in Hamburg

Seit 1. Mai 1978 läuft im Bereich der Justiz in Hamburg der Modellversuch Haftentscheidungshilfe. Der Modellversuch soll dazu dienen festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kenntnis- und Informationsstand des Haftrichters über die Auswirkungen der Verhaftung für den Festgenommenen, seine Berufstätigkeit, sein Wohnverhältnis und die sozialen und emotionalen Folgen für seine Familie verbessert werden kann. Deshalb wird angestrebt, den Haftrichter durch den Einsatz von Sozialarbeitern umfassender über das Bestehen und die Intensität sozialer Bindungen des Festgenommenen zu informieren. Dadurch soll der Haftrichter in die Lage versetzt werden, bei seiner Entscheidung über die Anordnung oder die Fortdauer von Untersuchungshaft in möglichst starkem Maße auf die Persönlichkeitsstruktur und sozialen Bindungen des Festgenommenen abzustellen. Ferner soll der Modellversuch dazu beitragen, die Hilfen der verschiedenen staatlichen Stellen für diejenigen Beschuldigten, die zwar verhaftet, später aber von der weiteren Vollziehung der Untersuchungshaft verschont worden sind, sowie für ihre Familien zu koordinieren. Schließlich soll der Versuch eine eingehende Betreuung dieser Beschuldigten bis zu ihrer Hauptverhandlung sicherstellen. Insoweit soll er zeigen, ob das Angebot der Sozialarbeiter an die Haftrichter, für haftverschonte Beschuldigte konkrete Fürsorgemaßnahmen in Gang zu setzen, die Betroffenen intensiv zu betreuen und sie dabei in gewissem Umfang zu verschonen, die Haftrichter veranlaßt, eine größere Anzahl von Personen als bisher von der Untersuchungshaft zu verschonen. Auch soll ermittelt werden, ob die Betreuungsversuche der Sozialarbeiter Auswirkungen auf die Strafzumessung und die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung in der Hauptverhandlung haben. Bewährt sich das Projekt insoweit, könnte erreicht werden, daß weniger Beschuldigte als bisher in Untersuchungshaft genommen werden oder verbleiben müßten. Das käme bestehenden sozialen Bindungen entgegen und könnte andererseits einem erneuten Abgleiten entgegenwirken.

Der Modellversuch wird von der Bewährungshilfe e.V. (Bonn) und der Hamburger Justizbehörde gemeinsam getragen sowie vom Hamburger Fürsorgeverein e.V. unterstützt. Derzeit sind im Versuch drei Mitarbeiter, davon zwei Sozialarbeiter, beschäftigt. Der Modellversuch ist auf zwei

Jahre angelegt. Eine Beurteilung seines Erfolgs wird erst dann möglich sein, wenn die im Verlauf der Durchführung des Projekts erhobenen Daten wissenschaftlich ausgewertet sind. Nach den bisherigen Erfahrungen ist offenbar nicht damit zu rechnen, daß künftig erheblich weniger Beschuldigte in Untersuchungshaft kommen oder verbleiben werden. Den Erfolg sieht man vielmehr darin, daß die Haftrichter aufgrund der Tätigkeit der Sozialarbeiter umfassendere Informationen erhalten und dadurch in die Lage versetzt werden, im Einzelfall gerechtere Entscheidungen zu treffen als bisher.

(Aus: Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg. Hrsg. von der Staatlichen Pressestelle, Nr. 592 vom 22. 8. 1979)

### Tagung der Arbeiterwohlfahrt

Die Arbeiterwohlfahrt führt vom 1. bis 3. Mai 1980 in Remagen-Rolendseck eine öffentliche Fachtagung zum Thema: Reform des Jugendstrafvollzugs und des Jugendkriminalrechtes durch. Die Tagung ist für alle Mitarbeiter im Strafvollzug und in der Entlassenenhilfe offen. Programm mit Hinweisen auf Kostenregelung usw. kann von der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Postfach 1149, 5300 Bonn, angefordert werden.

### Tagung der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprohylaxe

Die Internationale Akademie für Kriminalitätsprohylaxe veranstaltet vom 20. - 23. April 1980 in Bad Nauheim eine Arbeitstagung. Diese wird sich besonders mit neuen Erkenntnissen der Verhaltensforschung und ihren Konsequenzen für die Behandlung devianten Verhaltens sowie pränatalen, perinatalen und postnatalen Schädigungen als Ursachen späterer Kriminalität befassen. Teilnehmer sind Juristen, Ärzte, Psychologen und Kriminologen sowie Vollzugsbedienstete. Anfragen sind zu richten an Dr. Gustav Nass, Klinikstr. 7, 3500 Kassel, Tel. 05 61/6 14 90.

### Modellprogramm „Erziehungskurse“

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat im August 1979 den Abschlußbericht über das aus Mitteln des Bundesjugendplans geförderte Modellprogramm „Erziehungskurse“ vorgelegt. Der Bericht kommt u.a. zum Ergebnis, „daß Erziehungskurse eine wirksame und notwendige Ergänzung des bestehenden Leistungsangebots der Jugendhilfe sind“ (S. 82). Im einzelnen äußert er sich einleitend (S. 1 - 2) zu Funktion und Durchführung des Modellprogramms wie folgt: „Im Diskussionsentwurf eines Jugendhilfe-Gesetzes (April 1973) waren Erziehungskurse vorgesehen, die im Mittelpunkt jener Hilfen stehen sollen, die anstelle der Zuchtmittel nach § 13 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) treten sollten, also insbesondere an die Stelle des Jugendarrestes.

Diese Regelung knüpfte an „sozialschädliches Verhalten“ an, das sich häufig im Begehen von mit Strafe bedrohten Handlungen offenbart. Diese Konzeption wurde

im Hinblick auf die Stellungnahme der Fachöffentlichkeit zum Diskussionsentwurf abgeändert. Ein wesentliches Argument hierbei war, daß nicht auf die Straftat, sondern auf den Hilfebedarf bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung abgestellt werden sollte.

„Einem Minderjährigen soll Hilfe zur Erziehung durch Teilnahme an einem Übungs- und Erfahrungskurs geleistet werden, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört und die Teilnahme geeignet und ausreichend ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige zur Mitarbeit bereit ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann“ (= Art. 1 § 42 Abs. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe).

Im Modellprogramm, das von 1976 bis 1978 in acht Städten der Bundesrepublik unter verschiedener Trägerschaft durchgeführt wurde, konnten wichtige Erfahrungen zur Wirkungsweise dieser neuen Art der Jugendhilfe gesammelt werden. Charakteristisch ist, daß es sich um eine zeitlich befristete Hilfeart (Erfahrungswert 6 Monate) handelt, bei der eine vorher zusammengestellte Gruppe von Teilnehmern und Leitern nach einem pädagogischen und therapeutischen Curriculum betreut wird. Der Kurs wird gemeinsam abgeschlossen. Der Kurs wird durch Arbeit mit den Eltern und im sozialen Umfeld und durch Zusammenarbeit mit anderen Sozialinstitutionen begleitet. Zentrale Merkmale sind die Freiwilligkeit der Teilnahme an diesen Kursen sowie die institutionelle Flexibilität; die Kurse können in verschiedenen Arbeitsbereichen der Jugendhilfe angebunden werden.

Die Einrichtung von Erziehungskursen in der Jugendhilfe erfordert somit keine neuen Strukturen und keine hohen Sachleistungen (z.B. bauliche Maßnahmen). Erziehungskurse sind eine eigenständige Hilfeart innerhalb der offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen.

Nach den Erfahrungen des Modellprogramms richten sich die Kurse an bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen neun und sechzehn Jahren. Gefährdungen oder bereits erfolgte Störungen sollen mit Hilfe eines pädagogischen und therapeutischen Programms diese Gefährdungen abwenden bzw. die Störungen mindern oder beheben. Die über den Kurs hinaus wirkende Hilfe zur Selbsthilfe bzw. die Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in und mit ihren Familien und in ihrem sozialen Umfeld war das Ziel der Arbeit.

Die Erfahrungen aus den regionalen Abschlußberichten lassen darauf schließen, daß als methodische, didaktische Form der Arbeit im wesentlichen lernpsychologische, sozialpädagogische und gruppenspezifische Techniken zur Anwendung kamen. Weiten Raum erhielt der aktions- und erlebniszentrierte Aspekt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der meist auch das äußere Bild der Kurse prägte.

Kurzfristigkeit, Intensität und Zielsetzung der Kurse bei gleichzeitiger Anwendung anspruchsvoller pädagogischer

und therapeutischer Vorgehensweisen erforderten einen hohen Fachkräfteeinsatz. Im wesentlichen waren Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen als Kursleiter tätig. In der Regel fanden die Kurse an mehreren Tagen in der Woche statt. Ferienfreizeiten und Wochenendseminare waren Bestandteile der Kurse. Elternarbeit sowie die Arbeit mit anderen sozialen Institutionen (Schule, Jugendamt etc.) war ein wesentliches Element der Kurse und hatte daher eine stützende Funktion“.

## Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für geistige Gesundheit veranstaltet in Verbindung mit der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe, der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung, der Deutschen Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung und der Österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde vom 11. - 13. März 1980 in der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Rämistr. 101, CH-8006 Zürich, ein Kolloquium über das Thema: Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug, in dessen Rahmen am 13. März 1980 Gelegenheit zur Besichtigung der beiden Rückfälligenanstalten Regensdorf (Eröffnung 1970) und Bostadel (Eröffnung 1977) gegeben wird. Als Anmeldung gilt der einbezahlte Betrag von Fr. 50.- (Studenten gratis) an die Schweiz. Volksbank Zürich, PC 80-359 (KK 10.482085/0 Schweiz. Arbeitsgruppe für Kriminologie). Nähere Auskünfte erteilt die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Witikonstr. 180, CH-8053 Zürich, Tel. 01/53 11 35.

## Urlaub für Strafgefangene 1978 in Bayern

Im Jahr 1978 wurde in den bayerischen Justizvollzugsanstalten Strafgefangenen in insgesamt 9.808 Fällen Urlaub aus der Haft gewährt. Die Gesamtzahl der Urlaubsfälle nahm gegenüber dem Vorjahr um 3.207 (= 48,6 %) zu. Aus dem Urlaub sind 265 Gefangene nicht oder nicht freiwillig in die Anstalten zurückgekehrt. Dies entspricht einem Anteil von 2,7 % der gesamten Urlaubsfälle.

## Weiterbildung für Mitarbeiter psycho-sozialer Dienste

Ab 1980 bietet das EREW-Institut in Viersen (Institut für Erziehungstherapie, Rehabilitationsberatung, Eingliederungshilfe und Weiterbildung) ein Weiterbildungsprogramm für Fachleute in psycho-sozialen Diensten an. In 3 - 4 Jahren soll mit Hilfe von Fern- und Präsenzstudium trainiert werden, was für die erziehungstherapeutische Aufgabenstellung notwendig ist. Weekend-College-Seminare, Intensiv-Seminare und Gruppensupervisionstreffen werden mit folgenden Themen angeboten: Körpersprache/Familientherapie/Verhaltenstherapie/Psychoanalyse u.a.m. Informationen bietet: EREW-Institut Viersen, Hofstr. 52, D-4060 Viersen 1.

# Für Sie gelesen

## Stellungnahme zur Buchbesprechung von Karl Peter Rotthaus in ZfStrVo 1979, S. 180

Thilo Eisenhardt

Leider muß ich an der Rezension meines Buches „Strafvollzug“ einige Korrekturen anbringen, weil sonst kein angemessenes Bild entstehen könnte. Durch die Rezension entsteht der Eindruck, das Buch habe den Anspruch, eine umfassende Darstellung aller Probleme des Vollzugs zu geben, gerade auch der rechtlichen.

Der Rezensent beklagt die „mißlungene Gliederung und die unzweckmäßige Gewichtung der Stoffgebiete“. Wenn er dies so formuliert, hat er den Zweck des Buches im Auge. Darauf geht er aber gar nicht ein, er vermittelt dem Leser den Eindruck, auch mit seiner Detailkritik, es handele sich um eine Art juristisches Lehrbuch. Nur so ist auch der Hinweis auf die schon vorliegenden Gesamtdarstellungen zu verstehen.

Nur an dem Zweck des Buches läßt sich aber eine Kritik des Aufbaues ausrichten. In dem Vorwort wird der Zweck des Buches dargelegt. Daraus kann nur geschlossen werden, daß die Gliederung Absicht ist, keine Fehlleistung. Gerade die Geschichte des Strafvollzugs soll ausführlich behandelt werden, weil „der Vollzug nur im geschichtlichen Zusammenhang zu begreifen ist“. Nur wenn der Rezensent diese Behauptung bezweifelt, kann er an der Gewichtung Kritik üben. In dem Vorwort wird weiter von „Einführung“ und „Wegweiser“ in die Problematik gesprochen. Es heißt dort: „Es (das Buch, d. Verf.) versucht, das Übergewicht der Arbeiten über den Strafvollzug zugunsten der Untersuchungshaft und des Jugendarrestes zu verringern“. Daraus geht hervor, daß nicht beabsichtigt ist, noch eine ausführliche Darstellung der eigentlichen Straftaft zu geben. Anhand der Untersuchungshaft und unter Berücksichtigung der Straftaft, der Sozialtherapie u.a. werden die Alltagsprobleme besprochen und die rechtlichen Bestimmungen nur am Rande berücksichtigt.

Wenn der Rezensent in der Arbeit viele „Irrtümer, Widersprüche und Mängel“ beklagt, dann aber nur Rechtsvorschriften als Beispiele aufzeigt, dann hat er die oben deutlich ausgedrückte Gewichtung des Buches nicht berücksichtigt. Es wäre also über die Mängel zu sprechen, die nicht juristischer Art sind. Leider werden sie dem Leser der Rezension vorenthalten. Nun erwecken aber auch die aufgeführten Beispiele den Eindruck, der Autor habe sich mit einer Materie beschäftigt, von der er nichts verstehe. Wenn er auch nur einige Jahre als Anstaltspsychologe gearbeitet hat, ist ihm doch nicht verborgen geblieben, daß die DVollzO durch das Strafvollzugsgesetz abgelöst worden ist. Hätte der Rezensent auch die S. 61 in dem Kapitel „Recht und Strafvollzug“, das nur sehr kurz ist, gelesen, dann hätte er in seiner Kritik nicht folgendes schreiben können: „Trotz aufrichtiger Bemühungen habe ich nicht herausfinden können, ob der Verfasser der Meinung ist, die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) sei noch geltendes Recht oder aber durch das Strafvollzugsgesetz aufgehoben worden (S. 9, 91, 147, 165)“. Auf S. 61 steht folgendes: „„Vorläufer“ des neuen Strafvollzugsgesetzes war die seit 1. 7. 1962 in Kraft befindliche Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO). Sie war

keine Rechtsverordnung sondern ebenfalls wie die Strafvollstreckungsordnung nur eine Verwaltungsverordnung. Ihre Vorschriften haben zum großen Teil Eingang in das neue Strafvollzugsgesetz gefunden“. Und weiter unten: „... es hat bis zum In-Kraft-Treten des neuen Strafvollzugsgesetzes (1. 1. 1977) gebraucht ...“

Der Rezensent versucht auch, dem Verfasser einen Widerspruch nachzuweisen, weil dieser noch die Bezeichnung „Aufsichtsdienst“ verwendet, obwohl es diesen per Gesetzesformulierung nicht mehr gibt. Aus dem Buch (Geschichte, Vollzugspraxis, Aufgabenstellung dieser Beamtengruppe) wird aber gerade die Problematik dieser Bediensteten in ihrer Rolle sichtbar. So lange ist dieses Gesetz noch nicht wirksam, daß es unberechtigt wäre, die Fakten so zu nennen, wie sie heute zum großen Teil noch sind.

Auch die Kritik an der Darstellung der Sozialtherapie, die nach Ansicht des Referenten zu kurz gekommen ist, erscheint mir, aufgrund des Zweckes der Gesamtdarstellung, nicht gerechtfertigt. Es war und ist nicht meine Absicht, hier mehr als einen kurzen Überblick über diesen Themenkreis anzubieten, zumal genügend Hinweise auf ausführlichere Darstellungen gegeben werden.

Das Buch ist problemorientiert geschrieben worden, berücksichtigt sicher nicht alle bisherigen Arbeiten über die Thematik und hat sicher auch Mängel, allerdings nicht solche, wie sie der Rezensent als Beispiele aufgeführt hat. Im Vorwort steht: „Abschließend soll nochmals betont werden, daß es sich nicht um eine abgerundete Darstellung handelt. Der Leser wird in vielen Passagen mit einer subjektiven Auswahl konfrontiert“.

**Rolf-Peter Calliess, Heinz Müller Dietz, Strafvollzugsgesetz – Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 19, 2. Auflage. München 1979, XII, 527 Seiten, Leinen DM 74.-.**

Im Frühjahr des Jahres 1977, zu dessen Beginn das Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten war, legten die Verfasser die erste Auflage ihres Erläuterungswerkes vor. Obwohl einer der beiden Verfasser Schriftleiter dieser Zeitschrift ist, unterblieb damals – wohl versehentlich – eine Besprechung des Kommentars. Das ermöglicht eine vergleichende Betrachtung der beiden Auflagen.

Die Erläuterungen der Erstauflage sind dadurch gekennzeichnet, daß sie die vor dem Erlaß des Strafvollzugsgesetzes erschienene Literatur nur sparsam zitieren und die umfangreiche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 23 EGGVG zwar nicht unberücksichtigt lassen, aber kaum noch als Beleg heranziehen. Die Argumentation der Verfasser stützt sich in erster Linie auf die in dem langwierigen Gesetzgebungsverfahren entstandenen Materialien. Diese Vorgehensweise lag nahe, da beide Verfasser – der eine als „Alternativprofessor“, der andere als Mitglied der Strafvollzugskommission – den schwierigen Weg des Gesetzes mit zahlreichen wissenschaftlichen Beiträgen begleitet hatten. Diese Vorentscheidung ermöglichte eine relativ knappe, einheitliche Darstellung des Stoffes.

Allerdings berücksichtigte die erste Auflage bereits die von den Landesjustizverwaltungen vereinbarten „Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVSt-VollzG)“, die gemeinsam mit dem Gesetz am 1. 1. 1977 in Kraft getreten sind. Sie sind nicht nur zusammen mit den „Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)“ im Anhang abgedruckt, sondern werden auch bei der Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen – zum Teil kritisch – gewürdigt.

Die Ausklammerung der Ergebnisse der Rechtsprechung aus fünfzehn Jahren hatte aber auch Nachteile. Die Gerichte werden vielfach gerade in den umstrittenen Fällen tätig, die auch den Praktiker im Alltag der Vollzugsanstalt häufig beschäftigen. Diese Einzelfälle geben deshalb einem Erläuterungswerk Anschaulichkeit und Farbe. Das aber war es, was von Praktikern bei der Erstauflage oft vermißt wurde.

Diese Schwäche der Erstauflage erwies sich als Vorteil bei der Bearbeitung für die jetzt vorliegende zweite Auflage. Die Verfasser brauchten nicht die durch die Entwicklung von Praxis und Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes obsolet gewordene Literatur und Rechtsprechung auszusondern. Sie konnten sich darauf beschränken, die Anmerkungen durch Einarbeitung der neueren Literatur und der umfangreichen Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern zu ergänzen. Äußerlich findet das seinen Ausdruck darin, daß der Hauptteil des Werkes, der Abdruck des Gesetzes und die Erläuterungen dazu, von 328 auf 408 Druckseiten erweitert wurde. Die Erläuterungen sind also um mehr als ein Viertel umfangreicher geworden.

Für den Benutzer bedeutet diese Erweiterung, daß außer der knappen, aber zuverlässigen Entstehungsgeschichte der Norm, jetzt auch die in der Praxis aufgetauchten Konfliktfälle und ihre Lösung durch die Gerichte behandelt werden. Die Zweitauflage bietet deshalb dem Praktiker sehr viel öfter die Antwort auf seine Zweifelsfragen.

Das eindrucksvollste Beispiel für die Erweiterung ist die Kommentierung von § 13 StVollzG – Urlaub aus der Haft. Die Erläuterung wurde von 6 auf 20 Seiten erweitert. Dabei setzen sich die Verfasser jetzt noch eingehender und weiterhin zum Teil sehr kritisch mit der Urlaubspraxis auseinander.

So wird VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 2, nach dem der Gefangene seine Bereitschaft am Vollzugsziel mitzuwirken, erkennen lassen muß, als „nicht unbedenklich“ bezeichnet (RN 4). Ebenso beanstanden die Verfasser die Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses zum Nachteil bestimmter Gruppen von Gefangenen VV Nr. 4 Abs. 2 a - e (RN 5), insbesondere den regelmäßigen Ausschluß aller Gefangenen vom Urlaub, die voraussichtlich noch mehr als 18 Monate Strafe zu verbüßen haben.

Sie verwerfen auch die ergänzenden Verwaltungsvorschriften mancher Bundesländer, durch die die gesetzliche Urlaubsmöglichkeit von 21 Tagen für den geschlossenen Vollzug auf zwölf oder fünfzehn Tage vermindert wird (RN 15). Die Art der Berechnung des Urlaubs wird

ebenfalls kritisiert: So die Praxis der meisten Bundesländer, den Tag des Urlaubsantritts und der Urlaubsrückkehr auch dann als vollen Urlaubstag zu rechnen, wenn der Gefangene die Anstalt erst einige Stunden nach Mitternacht verlassen kann und bereits vor Tagesende zurückkehren muß (RN 15). Auch die Übung, bei der Berechnung der Urlaubsmöglichkeit einen vor der Erreichung der Urlaubsfähigkeit im Vollzug verbrachten Teil des Jahres nicht zu berücksichtigen (VV Nr. 2 Abs. 2 S. 4), sei unzulässig (RN 16). Für alle diese Beispiele wird die vorliegende Rechtsprechung zitiert, und hinter allem ist der stille Vorwurf spürbar, daß die Praxis des Vollzugs stets zu ängstlich einschränkenden Auslegungen neige. Hier ist die Distanz der Verfasser zur Praxis deutlich erkennbar. Es ist ein großer Unterschied, ob sich ein Wissenschaftler oder Richter mit einem Einzelfall auseinandersetzt oder ob ein geplagter Anstaltsleiter das Bestreben hat, aus einer Fülle von Urlaubsanträgen wenigstens eine Anzahl auszusondern, ohne eine ausführliche Begründung geben zu müssen. Trotzdem sind die Einwände der Verfasser gegen die Verwaltungsvorschriften und gegen die Praxis ernst zu nehmen, wie die zitierte Rechtsprechung erkennen läßt.

Es ist wenig sinnvoll, die überarbeiteten und ergänzten Gesetzesbestimmungen einzeln aufzuführen. Bemerkenswert ist jedoch, daß bei der Kommentierung von § 102 – Voraussetzungen (für Disziplinarmaßnahmen) – zur Begründung der bereits in der Erstauflage vertretenen Meinung, die Selbstbefreiung aus dem geschlossenen Vollzug sei nicht strafbar, vier ergänzende Seiten eingefügt werden (RN 4). Zwar leuchtet die Formel ein: geschlossener Vollzug, kein Vertrauen und deshalb keine soziale Inpflichtnahme, daher auch kein Pflichtverstoß. Die Praxis sieht aber doch anders aus. Die Unterschiede zwischen der sozialen Inpflichtnahme im geschlossenen und im offenen Vollzug scheinen mir gradueller und nicht qualitativer Art zu sein. Mit Recht bemühen sich viele geschlossene Anstalten heute, den Gefangenen wenigstens innerhalb der Umwehrungsmauer einen Freiraum einzuräumen. (Das bekannteste Beispiel ist die von dem Diplom-Psychologen Dr. Stark geleitete Anstalt Hamburg-Fuhlsbüttel II). Diese Öffnung nach innen aber ist nur durchführbar, wenn die Gefangenen die innere Ordnung mittragen und sich an vereinbarte Regelungen halten. Eine dogmatische Betrachtungsweise behindert hier die Reform an einer Stelle, wo sie besonders dringlich ist. Auch die generelle Verneinung eines Pflichtverstoßes bei Selbstbeschädigung und Selbstmordversuch leuchtet mir nicht ein (RN 3). Natürlich ist es unsinnig, einen tief-depressiven Menschen mit Disziplinarmaßnahmen „zu behandeln“, doch gibt es Gefangene, die durch Selbstmordversuche und Selbstbeschädigungen Macht ausüben wollen. Einen Pflichtverstoß nehme ich in diesen Fällen an. Allerdings stehe ich Disziplinarmaßnahmen allgemein sehr zurückhaltend gegenüber, so daß ich meist andere Sanktionen gewählt habe. Das aber hat mit dem im Disziplinarverfahren geltenden Opportunitätsprinzip und nicht mit der Frage des Pflichtverstoßes zu tun.

Außerdem sei noch erwähnt, daß die Erläuterungen der Vorschriften über den Rechtsschutz in Strafvollzugsachen (§§ 109 - 121), die gegenüber der früheren Regelung der § 23 ff EGGVG wichtige Änderungen brachten, fast völlig überarbeitet wurde.

Außer den bereits eingangs erwähnten Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG) und den Dienst- und Sicherheitsvorschriften (DSVollz) sind im Anhang noch 27 weitere Gesetze – meist auszugsweise – abgedruckt. Auch hier würde eine Aufzählung zu weit führen, doch habe ich keine Vorschrift vermißt. Allerdings halte ich es für wenig zweckmäßig, daß die Verwaltungsvorschriften im Anhang abgedruckt sind. Einerlei wie man zu diesen Vorschriften steht, sie binden den Praktiker als Weisung bei der Anwendung des Gesetzes solange, wie ihre Ungültigkeit nicht festgestellt ist. Deshalb muß er vom Gesetzestext zunächst zur Verwaltungsvorschrift und erst dann zur Erläuterung vorwärtsschreiten. Dieses Vorgehen wird durch die Art des Abdrucks der Verwaltungsvorschriften und die Notwendigkeit des Blätterns in dem Erläuterungsbuch sehr erschwert. Ich befürworte deshalb entschieden, die Verwaltungsvorschriften vor der Erläuterung einer jeden Gesetzesvorschrift abzudrucken. Fürchten die Verfasser, daß sie damit den Verwaltungsvorschriften zuviel Ehre angedeihen lassen?

Demgegenüber verdienen die Dienst- und Sicherheitsvorschriften (DSVollz) unter anderen Gesichtspunkten das Interesse der Kommentatoren, denn in diese Vorschriften haben sich, wie ich meine, einige der wenig erfreulichen Bestandteile der alten Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) in die Gegenwart gerettet.

Abschließend komme ich zu dem Ergebnis, daß die Verfasser die Darstellung der weitverzweigten Problematik des Vollzugs im Rahmen der Erläuterungen zum Strafvollzugsgesetz in überzeugender Weise gelungen ist. Schon die erste Auflage des Kommentars ist von der Rechtsprechung fast regelmäßig zitiert worden. Die zweite Auflage wird für Rechtsprechung und Praxis ein noch sehr viel wertvolleres Hilfsmittel sein. Wenn die weiteren Auflagen des Kommentars in ähnlich kurzer Zeit wie die Zweitaufgabe folgen, so wird sich der Callies/Müller-Dietz – wie viele der in der Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare“ erschienenen Erläuterungsbücher – zu einem Standardwerk für Rechtsprechung und Praxis entwickeln. Das Buch kann deshalb uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

**Peter Mrozynski: Rehabilitationsrecht.** Eine Darstellung der sozialrechtlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (Juristische Kurzlehrbücher für Studium und Praxis). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1979. XIV, 278 S. DM 27.50.

Der Ausdruck „Rehabilitationsrecht“ ist relativ neu. Im einzelnen geht es um das Recht der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung), der sozialen Entschädigung, der Sozialhilfe, der Schwerbehinderten und der Behinderten. Man versteht darunter jene sozialrechtlichen Vorschriften, die auf die soziale (Wieder-)Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter ausgerichtet sind. Insofern weist dieses Rechtsgebiet deutliche Parallelen zum „Resozialisierungsrecht“, also zum Strafvollzugsrecht auf. Der Verf. macht einleitend aber mit Recht darauf aufmerksam, daß das Rehabilitationsrecht „sozialpolitisch weniger umstritten und gesetzestechnisch aus-

gefeilter“ ist. Gleichwohl bereitet es Schwierigkeiten, es systematisch darzustellen, müssen doch die einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften aus ihrem jeweiligen Gesetzeszusammenhang herausgelöst und in ein Gesamtkonzept eingebracht werden, das Gemeinsamkeiten wie Verschiedenheiten der einzelnen Sozialgesetze herausarbeitet. Erst recht gilt dies, wenn eine solche Einführung nicht nur darauf angelegt sein soll, jenes verstreute Gesetzes- und Rechtsprechungsmaterial übersichtlich zu ordnen, sondern auch Verständnis für seine (sozialpolitischen) Intentionen zu wecken.

Das Buch wird jener Zielsetzung in überzeugender Weise gerecht. So ist es dem Verf. gelungen, der noch recht spröden Materie durch Heranziehung von Beispielfällen und die Wiedergabe neun bedeutsamer Entscheidungen des Bundessozialgerichts Anschaulichkeit und Lebensnähe abzugewinnen. Soweit ersichtlich, ist die einschlägige neuere Literatur allenthalben eingearbeitet. Für den im Strafvollzug Tätigen oder mit ihm Befassten ist das Buch vor allem jener Passagen wegen bedeutsam, die von den zahlreichen Querverbindungen zwischen Rehabilitations- und Strafvollzugsrecht handeln; sie finden sich namentlich im Sozialversicherungs-, Arbeitsförderungs- und Sozialhilferecht. Gerade weil insoweit nach wie vor manche Informationsdefizite bestehen, sollte das Werk in keiner Strafvollzugsbücherei fehlen.

H. Müller-Dietz

**Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz.** Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Günther Kaiser. 3. Aufl. Stand 1. Mai 1979 (Beck-Texte dtv 5523). Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1979. 242 S. Kart. DM 8.80.

Die Textausgabe des Strafvollzugsgesetzes liegt nunmehr in der bewährten Reihe der Beck-Texte (dtv) in 3. Aufl. vor. Sie gibt den Stand vom 1. Mai 1979 wieder. Im einzelnen enthält die Ausgabe neben dem Text des Strafvollzugsgesetzes ganz oder auszugsweise eine Reihe weiterer einschlägiger oder damit zusammenhängender Regelungen (so etwa die Strafvollzugsvergütungsordnung, die Jugendarrestvollzugsordnung, die Bundeswehrvollzugsordnung, die Untersuchungshaftvollzugsordnung, die Strafprozeßordnung, die Strafvollstreckungsordnung, das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, das Bundessozialhilfegesetz). Die sachkundige Einführung von G. Kaiser vermittelt einen recht guten Überblick über die Materie des Strafvollzugsrechts. Für Praxis und Theorie des Strafvollzugs ist diese handliche und solide Arbeitshilfe überaus nützlich.

Heinz Müller-Dietz

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 13, 36 StVollzG

1. **Nach Wortlaut und Sinn findet § 36 StVollzG auf gerichtliche Termine von Gefangenen Anwendung, unabhängig davon, ob die Gefangenen selbst oder lediglich ihre Prozeßbevollmächtigten geladen worden sind.**
2. **Der Anstaltsleiter kann die Vorlage der Ladung in denjenigen Fällen verlangen, in denen der Gefangene selbst die gerichtliche Ladung erhalten hat. Ist die Ladung jedoch lediglich an seinen Prozeßbevollmächtigten ergangen, kann der Nachweis darüber auch auf andere Weise geführt werden. Es wird dann in der Regel ausreichen, wenn der Gefangene ein an ihn gerichtetes Mitteilungsschreiben seines Prozeßbevollmächtigten vorlegt, aus dem sich die Parteistellung des Gefangenen und die Terminbestimmung ergeben; nur wenn der Anstaltsleiter insoweit berechtigten Anlaß zu Zweifeln hat, kann er einen weiteren Nachweis etwa die Vorlage der an den Prozeßbevollmächtigten gerichteten Ladung verlangen.**
3. **§ 36 Abs. 1 StVollzG begründet keinen Anspruch des Gefangenen auf Gewährung von Ausgang oder Urlaub, wenn in einem ihn betreffenden Rechtsstreit ein gerichtlicher Termin bestimmt worden ist. Dementsprechend kann der Anstaltsleiter sein Ermessen auch dahin ausüben, daß er den Gefangenen unter Ablehnung des Sonderurlaubs auf die Gewährung von Regelurlaub nach § 13 StVollzG verweist; dafür spricht das grundsätzliche Bestreben der Vorschrift, die Stellung des Gefangenen hinsichtlich der Teilnahme an gerichtlichen Terminen soweit als möglich der Situation in Freiheit anzugleichen. Jedoch kann der Gefangene zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen dann nicht auf den Regelurlaub verwiesen werden, wenn dadurch dessen Zweck, der unter anderem in der Aufrechterhaltung von bestimmten Kontakten zu Angehörigen oder anderen Bezugspersonen besteht, vereitelt oder beeinträchtigt würde.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 15. 8. 1979 - 3 Ws 474/79 (StVollz) -

#### Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob es überhaupt rechtlich zulässig ist, bereits gewährten Regelurlaub nachträglich teilweise in Sonderurlaub gemäß § 36 Abs. 1 StVollzG umzuwandeln. Dies würde voraussetzen, daß die vom Antragsteller begehrte Gewährung von Sonderurlaub zur Teilnahme an dem Gerichtstermin vom Anstaltsleiter zu Unrecht abgelehnt worden ist.

Die Versagung von Sonderurlaub war jedoch rechtmäßig.

Allerdings durfte der Antrag auf Sonderurlaub nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Antragsteller habe

keine gerichtliche Ladung zu dem Termin vor dem Amtsgericht vorgelegt. Zwar heißt es in Nr. 1 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 36 StVollzG, daß der Antrag eines Gefangenen auf Teilnahme an einem gerichtlichen Termin „unter Vorlage einer Ladung“ zu stellen ist. Trotz dieses Wortlautes ist diese Verwaltungsvorschrift nicht dahin aufzufassen, daß es in jedem Fall der Vorlage einer förmlichen Ladung bedarf und jeglicher andere Nachweis über eine Ladung zu einem gerichtlichen Termin ausgeschlossen wäre. Wortlaut, sowie Sinn und Zweck des § 36 StVollzG verlangen nicht diese enge Auslegung, wenngleich die Formulierungen „daß er der Ladung folgt“ (§ 36 Abs. 1) und „wenn ein Gefangener zu einem gerichtlichen Termin geladen ist“ (§ 36 Abs. 2) auf die Vorstellung des Gesetzgebers hindeuten könnten, daß Gefangene, die die Teilnahme an sie betreffenden Gerichtsterminen begehren, auch selbst zu diesen Terminen vom Gericht geladen werden und dann auch imstande sind, die an sie ergangene Ladung vorzulegen. Diese Vorstellung trifft auch in vielen Fällen, aber nicht ausnahmslos zu. Persönlich geladen werden vom Gericht unter anderem Angeklagte in Strafverfahren, Betroffene in Bußgeldverfahren, Zeugen in allen gerichtlichen Verfahren, Personen, die selbst Parteien eines Rechtsstreits und nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind, sowie Parteien, deren persönliches Erscheinen vom Gericht angeordnet worden ist. Eine persönliche Ladung an die Partei erfolgt jedoch nicht in den Fällen, in denen die Partei anwaltlich oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten ist. Hier ergeht die Ladung nur an den Prozeßbevollmächtigten (vgl. §§ 176, 208, 215, 495 ZPO). So war es auch im Falle des Antragstellers bezüglich des Termins vor dem Amtsgericht. Hier erging die gerichtliche Ladung nur an seine Prozeßbevollmächtigten.

In solchen Fällen die Anwendung des § 36 StVollzG von vornherein auszuschließen, wäre eine sinnwidrige Auslegung des Gesetzes. Dies ergeben auch die Gesetzesmaterialien, die den Hinweis auf das Interesse des Gefangenen, seine Rechte als Prozeßpartei selbst wahrzunehmen, enthalten (BT-Drucks. 7/918, 63). Ein solches Interesse kann auch dann bestehen, wenn eine Partei anwaltlich oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten ist. Deshalb kann § 36 StVollzG nur dahin ausgelegt werden, daß er auf gerichtliche Termine von Gefangenen Anwendung findet, unabhängig davon, ob die Gefangenen selbst oder lediglich ihre Prozeßbevollmächtigten geladen worden sind. Dies hat auch Konsequenzen für den Nachweis der Ladung, wenn ein Gefangener zwecks Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Antrag auf Gewährung von Ausgang oder Urlaub stellt. Es ist nicht zu beanstanden, die Vorlage der Ladung in den Fällen zu verlangen, in denen der Gefangene selbst die gerichtliche Ladung erhalten hat. Ist die Ladung jedoch lediglich an seinen Prozeßbevollmächtigten ergangen, kann der Nachweis darüber auch auf andere Weise geführt werden. Es wird dann in der Regel ausreichen, wenn der Gefangene ein an ihn gerichtetes Mitteilungsschreiben seines Prozeßbevollmächtigten vorlegt, aus dem sich die Parteistellung des Gefangenen und die Terminbestimmung ergeben. Nur wenn der Anstaltsleiter insoweit Anlaß zu berechtigten Zweifeln hat, kann er einen weiteren Nachweis, etwa die Vorlage der an den Prozeßbevollmächtigten gerichteten Ladung, verlangen.

Bezüglich des vom Antragsteller vorgelegten Mitteilungsschreibens seiner Prozeßbevollmächtigten bestanden jedoch solche Zweifel nicht. Sie sind auch vom Anstaltsleiter nicht geltend gemacht worden. Es war deshalb nicht zulässig, den Antrag auf Sonderurlaub mit der Begründung abzulehnen, der Antragsteller habe keine gerichtliche Ladung zu dem Termin vor dem Amtsgericht vorgelegt.

Die angefochtene Entscheidung hält jedoch mit anderer Begründung rechtlicher Nachprüfung stand. Denn der Antrag auf Sonderurlaub zwecks Teilnahme an dem Gerichtstermin ist deshalb rechtsfehlerfrei abgelehnt worden, weil der Anstaltsleiter dem Antragsteller stattdessen Regelurlaub angeboten und auch gewährt hat.

§ 36 Abs. 1 StVollzG begründet keinen Anspruch des Gefangenen auf Gewährung von Ausgang oder Urlaub, wenn in einem ihn betreffenden Rechtsstreit ein gerichtlicher Termin bestimmt worden ist. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung des Gesetzes („Der Anstaltsleiter kann . . . Ausgang oder Urlaub erteilen . . .“). Zwingend abzulehnen ist ein entsprechender Antrag bei Entweichungs- oder Mißbrauchsfahrer im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG. Aber auch wenn diese nicht vorliegt, obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, ob er dem Antrag auf Sonderurlaub nach § 36 Abs. 1 StVollzG stattgibt. Insbesondere kann er sein Ermessen auch dahin ausüben, daß er - wie im vorliegenden Fall - den Antragsteller unter Ablehnung des Sonderurlaubs zwecks Teilnahme an einem Gerichtstermin auf die Gewährung von Regelurlaub nach § 13 StVollzG verweist.

Daß darin kein Ermessensfehler liegt, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub - dazu gehört neben § 36 auch § 35 StVollzG - stehen in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Urlaubsregelung des § 13 StVollzG (vgl. BT-Drucks. 7/3998, 17 f.; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, § 35 Rdnr. 1). § 13 begrenzt den regelmäßigen jährlichen Urlaub auf 21 Kalendertage. Außerdem soll dieser in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat. Die Gesetzesmaterialien zu § 35 enthalten für den Fall, daß zum Beispiel der wichtige Anlaß im Sinne dieser Vorschrift erst eintritt, nachdem der regelmäßige Urlaub bereits ausgeschöpft ist, den ausdrücklichen Hinweis, daß § 35 die Möglichkeit gebe, zusätzlich Urlaub zu gewähren (vgl. BT-Drucks. 7/3998, 18). Die gleiche Situation kann im Fall des § 36 eintreten. Daraus folgt umgekehrt, daß ein Bedürfnis für die Gewährung von Sonderurlaub dann entfallen kann, wenn die Angelegenheiten, die die §§ 35 und 36 zum Gegenstand haben, von dem Gefangenen auch während des Regelurlaubs wahrgenommen werden können. Allerdings kann der Gefangene zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten dann nicht auf den Regelurlaub verwiesen werden, wenn dadurch dessen Zweck - unter anderem die Aufrechterhaltung von bestimmten Kontakten zu Angehörigen oder anderen Bezugspersonen - vereitelt oder beeinträchtigt würde (vgl. BT-Drucks. 7/3998, 18).

Gegen diese Grundsätze hat der Anstaltsleiter im vorliegenden Fall nicht verstoßen. Ein Bedürfnis, dem Antragsteller zur Wahrnehmung des Gerichtstermins Sonder-

urlaub zu gewähren, bestand nicht. Sein Regelurlaub war noch nicht ausgeschöpft. Außerdem konnte auch der Zweck des Regelurlaubs durch die Wahrnehmung des gerichtlichen Termins nicht beeinträchtigt werden. Einmal nahm dieser nur relativ kurze Zeit in Anspruch und verhinderte oder beeinträchtigte deshalb nicht die Kontaktaufnahme zu Bezugspersonen. Im übrigen erschöpft sich darin nicht der Zweck des Regelurlaubs. Er soll vielmehr allgemein dazu dienen, den Gefangenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. BT-Drucks. 7/3998, 10). Damit ist es vereinbar, daß ein Gefangener - wie ein in Freiheit befindlicher Bürger - während des Regelurlaubs eigene Angelegenheiten erledigt, wozu auch die Wahrnehmung von Gerichtsterminen in eigener Sache gehört. Im übrigen können auch die in Freiheit lebenden Bürger zwecks Teilnahme an gerichtlichen Terminen in der Regel keinen Sonderurlaub beanspruchen. Das grundsätzliche Bestreben des § 36 StVollzG, nämlich die Stellung des Gefangenen hinsichtlich der Teilnahme an gerichtlichen Terminen soweit als möglich der Situation in Freiheit anzugleichen (Calliess/Müller-Dietz, aaO, § 36 Rdnr. 1), ist deshalb im vorliegenden Fall gerade dadurch gewährt worden, daß der Antragsteller zwecks Teilnahme am Gerichtstermin auf den Regelurlaub verwiesen worden ist.

## §§ 29 Abs. 3, 56 ff. StVollzG

1. **Auch der Brief an einen Facharzt, an den der Gefangene vom Anstaltsarzt überwiesen worden ist, unterliegt als „übriger Schriftwechsel“ der Überwachung nach § 29 Abs. 3 StVollzG.**
2. **Besteht in einer Vollzugsanstalt ein besonderes Sicherheitsrisiko infolge der Möglichkeit ungehinderter Kommunikation zwischen gefährlichen und anderen Gefangenen, ist die Überwachung der ausgehenden Post aller Gefangenen als vorbeugende Maßnahme zulässig. Die Anstalt ist in diesem Fall nicht gehalten, jeweils konkret darzulegen, weshalb der Brief eines Gefangenen aus Sicherheitsgründen kontrolliert werden muß.**
3. **Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2 vor, kommt ein Verzicht auf die Briefüberwachung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall liegt im Hinblick auf die Verpflichtung der Anstalt zur Gesundheitsfürsorge nicht schon dann vor, wenn ein Gefangener mit einem Facharzt außerhalb der Anstalt korrespondiert, an den er vom Anstaltsarzt überwiesen worden ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 24. 8. 1979 - 3 Ws 539/79 (StVollz) -

### Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer kommt zutreffend zu dem

Ergebnis, daß die angefochtene Verfügung des Anstaltsleiters, mit der dieser die Beförderung eines verschlossenen Briefes des Gefangenen an einen Facharzt abgelehnt hat, rechtmäßig ist.

Der Gefangene hat zwar nach § 28 Abs. 1 StVollzG das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Nach § 29 Abs. 3 StVollzG unterliegt sein Schriftwechsel jedoch, sofern er nicht von der Überwachung nach § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG ausgenommen ist, aus Gründen der Behandlung, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Überwachung. Um diese zu ermöglichen, hat der Gefangene seine Schreiben im offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben (vgl. VV Nr. 2 zu § 29 StVollzG). Auch der Brief an einen Facharzt, an den der Gefangene vom Anstaltsarzt überwiesen worden ist, unterliegt als „übriger Schriftwechsel“ der Überwachung nach § 29 Abs. 3 StVollzG, da er nicht unter die Ausnahmeregelung des § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG fällt.

Da in der JVA B ein besonderes Sicherheitsrisiko als Folge der Möglichkeit der ungehinderten Kommunikation zwischen gefährlichen und anderen Gefangenen besteht, gilt für diese Anstalt die Anweisung genereller Überwachung der ausgehenden Post aller Gefangenen, da nur so das Risiko für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt in effektiver Weise gemindert werden kann. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist die Überwachung der ausgehenden Post aller Strafgefangenen als vorbeugende Maßnahme erforderlich, zumal nicht im voraus feststellbar ist, welcher einzelne Gefangene sich möglicherweise zur Vermittlung von Außenkontakten im Wege des Briefverkehrs mißbrauchen läßt. Die Anstalt muß mithin nicht in jedem Einzelfall konkret darlegen, warum der Brief eines Gefangenen aus Sicherheitsgründen überwacht werden muß. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann es geboten sein, für den Anstaltsleiter zu überprüfen, ob Gründe der Behandlung, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eine Briefkontrolle entbehrlich machen können. Ein solcher Ausnahmefall ist nach dem Vorbringen des Antragstellers vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Auch der Brief an einen Facharzt, der erfahrungsgemäß von seinem Personal geöffnet wird, kann für unzulässige, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdende Mitteilungen mißbraucht werden. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß nach § 56 ff. StVollzG die Anstalt während des Vollzugs die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen trägt. Der Anstaltsarzt entscheidet, ob und wann ein Facharzt zugezogen wird (vgl. VV Nr. 2 Ziff. 2 zu § 58 StVollzG). Dieser unterliegt gegenüber dem Anstaltsarzt nicht der ärztlichen Schweigepflicht. Hinsichtlich eines vom Gefangenen selbstgewählten Arztes, dessen Hinzuziehung vom Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise gestattet werden darf, bestimmt VV Nr. 3 zu § 58 StVollzG, daß diese Erlaubnis nur erteilt werden soll, wenn der Gefangene den in Aussicht genommenen Arzt und den Anstaltsarzt untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. Es kann mithin nicht als Ermessensfehler angesehen werden, wenn der Anstaltsleiter keinen Anlaß sah, von der aus Sicherheitsgründen generell gebotenen Überwachung der Post in dem vorliegenden Fall eine Ausnahme zu machen.

### **§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 26, 27 Abs. 3 und 4 StVollzG, § 129 a StGB, § 148 Abs. 2 StPO**

1. Der Senat teilt die Ansicht des OLG München (ZfStrVo Sonderheft 1978, 24), wonach auch der Beistand des Rechtsanwalts in Strafvollzugssachen zum Tätigkeitsbereich des Verteidigers i.S. der §§ 26, 27 und 29 StVollzG gehört.
2. Die Regelung des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO ist rechtmäßig (wie Kammergericht GA 1979, 340).
3. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die für Verteidigergespräche mit einem Strafgefangenen, der nicht zum Personenkreis der von § 129 a StGB erfaßten Straftäter gehört, die Schaffung von Vorrichtungen vorschreibt, welche die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.
4. Angesichts der speziellen Regelungen der §§ 26 Satz 1 und 27 Abs. 3 und Abs. 4 StVollzG sind Anordnungen, wonach Verteidigergespräche nur in einer mit einer Trennscheibe versehenen Sprechzelle stattfinden dürfen, grundsätzlich unzulässig, soweit die Strafgefangenen nicht wegen einer Straftat nach § 129 a StGB verurteilt sind oder verfolgt werden; § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stellt dementsprechend keine ausreichende Ermächtigung zur Beschränkung von Verteidigerbesuchen dar.
5. Jedoch sind solche Anordnungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ausnahmsweise dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen der konkrete Verdacht besteht, der Verteidiger und/oder der Gefangene würden das grundsätzliche Recht auf ein unbehindertes Gespräch zu nicht der Verteidigung dienenden Zwecken, etwa zur Übergabe und Übernahme von Waffen, Ausbruchswerkzeugen oder der Förderung terroristischer Bestrebungen dienenden Schriftstücken mißbrauchen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. 9. 1979 - 1 Vollz (Ws) 21/79 und 22/79 -

#### **Aus den Gründen :**

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Anordnung des Anstaltsleiters, wonach Verteidigerbesuche des Betroffenen zu 1) bei dem Betroffenen zu 2) nur in einer mit einer Trennscheibe versehenen Sprechzelle stattfinden dürfen. Der Senat hat diese Entscheidung aufgehoben.

Der Betroffene zu 1) ist Verteidiger des Betroffenen zu 2) i.S. des § 148 StPO und der §§ 26 und 29 StVollzG, soweit er die Wiederaufnahme des Strafverfahrens betreibt, in dem der Betroffene zu 2) verurteilt worden ist. Denn die Beistandsfunktion eines von dem Verurteilten bevollmächtigten Rechtsanwalts im Wiederaufnahmeverfahren gehört zur Verteidigertätigkeit (vgl. §§ 364 a, 364 b StPO; Löwe-Rosenberg-Dünnebier, 23. Aufl., § 138 Rz. 33; Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., § 138 Rz. 9). Darüber hinaus teilt der Senat die Ansicht des OLG München (NJW 1978, 654 = ZfStrVG

SH 78, 24), daß auch der Beistand des Rechtsanwalts in Strafvollzugssachen zum Tätigkeitsbereich des Verteidigers i.S. der §§ 26, 27 und 29 StVollzG gehört.

Nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, falls Gegenstand der gegen den nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten geführten Untersuchung eine Straftat nach § 129 a StGB ist. Der Senat hält diese Regelung in Übereinstimmung mit dem Kammergericht (GA 1979, 340) für rechtsgültig. Die Regelung gilt nach §§ 26 Satz 4, 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG auch, wenn dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a StGB zugrunde liegt oder im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a StGB zu vollstrecken ist. Beides ist bei dem Betroffenen zu 2) nicht der Fall. Da er auch nicht wegen einer vor Inkrafttreten des § 129 a StGB begangenen Straftat nach § 129 StGB verurteilt und ein Verfahren wegen einer solchen Straftat gegen ihn nicht anhängig ist, trifft auch die Übergangsregelung des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der StPO vom 14. 4. 1978 (BGBl. I S. 497) auf ihn nicht zu. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, durch die angeordnet würde, daß für Verteidigergespräche zwischen den Betroffenen Vorrichtungen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, vorzusehen wären.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat allerdings in seinem Bericht zu den Gesetzentwürfen, die zum Gesetz vom 14. 4. 1978 geführt haben, in Bezug auf die Ergänzung des § 148 Abs. 2 StPO durch den jetzigen Satz 3 folgendes ausgeführt (BT-Drucks. 8/1482, S. 13):

„Aus der neuen Bestimmung darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Installation von Trennscheiben im übrigen unzulässig wäre. Solange eine technische Vorrichtung das Gespräch als solches nicht beeinträchtigt, stellt die aus Sicherheits- oder aus sonstigen Vollzugsgründen getroffene Anordnung, sich ihrer zu bedienen, keinen Verstoß gegen § 148 Abs. 1 StPO, gegen das Recht auf ein unüberwachtes Verteidigergespräch, dar. Die neue Bestimmung besagt lediglich, daß in Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, solche Vorrichtungen von Amts wegen vorgesehen werden müssen“.

Insbesondere unter Berücksichtigung dieser Ansicht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages haben das Landgericht Nürnberg-Fürth (Beschuß vom 14. 9. 1978, I StVK 49/78), das Landgericht Memmingen (Beschuß vom 19. 10. 1978, I StVK 70/78) und in der vorliegenden Sache die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg Anordnungen von Anstaltsleitern, wonach ein Verteidigergespräch mit nicht wegen einer Straftat nach § 129 a StGB verurteilten Strafgefangenen, gegen die auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig war, als bei Anordnung aus den Gründen des § 4 Abs. 2 StVollzG gerechtfertigt angesehen. Dem vermag der Senat nicht uneingeschränkt zu folgen. Er teilt darüber hinaus nicht die Ansicht der Strafvollstreckungskammer des

Landgerichts Köln im Beschuß vom 16. 5. 1979 (33 StVollz 14/78), die Ermächtigungsgrundlage für eine solche Anordnung ergebe sich aus §§ 26 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO in analoger Anwendung. Der nicht näher begründete Beschuß des OLG Hamburg vom 6. 2. 1978 - 3 Ws 4 u. 5/78 - ist vor Erlaß des Gesetzes vom 18. 4. 1978 ergangen und setzt sich mit den hier zu erörternden Fragen nicht auseinander.

Allerdings bestimmt § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO, in welchen Fällen für das Verteidigergespräch Trennscheiben vorzusehen sind, d.h. eine entsprechende Anordnung getroffen werden muß. Aus dem Wortlaut der Vorschrift allein kann nicht geschlossen werden, daß die Anordnung, die Verteidigergespräche hätten unter Benutzung einer Trennscheibe stattzufinden, in anderen Fällen generell unzulässig ist. Andererseits verbietet der Ausnahmekarakter des § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO seine analoge Anwendung auf die Verteidigergespräche von Personen, die wegen „ähnlicher“ Straftaten verurteilt sind oder verfolgt werden, über die Übergangsvorschrift des Art. 2 des Gesetzes vom 18. 4. 1978 hinaus.

Der schriftliche und mündliche Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger wird nach § 148 Abs. 1 StPO grundsätzlich nicht kontrolliert. Der Verteidiger genießt bei seinem Verkehr mit dem Untersuchungsgefangenen weitgehende Freiheit und soll darin grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Er muß alle Unterlagen, die er für eine Unterredung mit dem Untersuchungsgefangenen benötigt, oder die er mit ihm im Rahmen der Verteidigung zu erörtern hat, in die Haftanstalt mitnehmen können, ohne diese Unterlagen einer Kontrolle unterwerfen zu müssen (BGH NJW 1973, 1656, 1657). Auch die Aushändigung von unmittelbar der Verteidigung oder ihrer Vorbereitung dienenden Schriftstücken an seinen inhaftierten Mandanten ist dem Verteidiger grundsätzlich ohne Kontrolle zu ermöglichen (vgl. BGH NJW 1976, 1700, 1701). Ebenso sind Besuche von Verteidigern bei rechtskräftig verurteilten inhaftierten Mandanten zu gestatten und grundsätzlich keiner Kontrolle unterworfen (§§ 26 Satz 1 und 3, 27 Abs. 3 StVollzG). Verteidiger dürfen ihrem in Strafhäft befindlichen Mandanten auch Schriftstücke und sonstige Unterlagen ohne Erlaubnis übergeben (§ 27 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), sonstige Gegenstände allerdings nur mit Erlaubnis (§ 27 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Bestimmung des 2. Halbsatzes des § 27 Abs. 4 Satz 2 StVollzG, wonach bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars die Übergabe (von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden kann, gilt für Verteidiger nicht. Das ergibt sich daraus, daß in § 26 und in § 27 Abs. 4 Satz 2 StVollzG zwischen den Gefangenenbesuchen von Verteidigern einerseits und von Rechtsanwälten und Notaren andererseits unterschieden wird.

Angesichts dieser speziellen gesetzlichen Regelung kann die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht als ausreichende Ermächtigung des Anstaltsleiters zur Beschränkung von Verteidigerbesuchen bei Strafgefangenen angesehen werden, soweit damit auch die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die der Verteidigung oder ihrer Vorbereitung dienen, unmöglich gemacht

bzw. einer Kontrolle unterworfen wird. Das schließt im Prinzip die Anordnung, daß Verteidigergespräche nur in einer mit einer Trennscheibe versehenen Sprechzelle stattfinden dürfen, aus, soweit die Strafgefangenen nicht wegen einer Straftat nach § 129 a StGB verurteilt sind oder verfolgt werden und soweit auch die Voraussetzungen der Übergangsregelung des Art. 2 des Gesetzes vom 14. 4. 1978 nicht vorliegen.

Damit ist die Anordnung, daß Verteidigergespräche in solchen Fällen nur in einem mit einer Trennscheibe versehenen Raum stattzufinden hätten, jedoch nicht ausnahmslos ausgeschlossen. § 148 Abs. 1 StPO und die ihm entsprechenden Vorschriften des StVollzG gestatten den grundsätzlich unkontrollierten schriftlichen und mündlichen Verkehr des Beschuldigten bzw. Strafgefangenen mit dem Verteidiger nur zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung. Deswegen darf der Verteidiger seinem in Haft einsitzenden Mandanten ohne Genehmigung auch nur solche Schriftstücke aushändigen oder sonst inhaltlich mitteilen, die unmittelbar das Strafverfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens oder ein Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG betreffen (vgl. BGH NJW 1976, 1700, 1701). Dagegen war bereits, als die einschränkenden Bestimmungen des § 148 Abs. 2 StPO noch nicht galten, anerkannt, daß § 148 (jetzt Abs. 1) StPO eine Durchsuchung des Verteidigers auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge nicht ausschließt (BGH NJW 1973, 1656, 1657). Diese Ansicht wurde (BGH a.a.O.) damit begründet, daß eine Durchsuchung, die sich darauf beschränke, zu prüfen, ob der Besucher Waffen oder Werkzeuge mit sich führe, die zu einem Ausbruch aus der Vollzugsanstalt verwendet werden könnten, die Verteidigung nicht beeinträchtige. Sie könne ohne einen Einblick in die für die Verteidigung in Betracht kommenden Unterlagen vorgenommen werden. Ihre Rechtfertigung könnte sie sowohl unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Anstaltsordnung wie namentlich unter dem einer Verhinderung von Fluchtvorbereitungen finden. Danach müsse sich der Verteidiger (eines Untersuchungsgefangenen) insoweit wie jeder andere Besucher behandeln lassen und sich den für diesen geltenden Ordnungsmaßnahmen unterwerfen. Dementsprechend sind von dem Gebot des § 27 Abs. 4 Satz 1 StVollzG, daß einem Strafgefangenen Gegenstände bei einem Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden dürfen, nach § 27 Abs. 4 Satz 2 StVollzG nur die bei dem Besuch des Verteidigers übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ausgenommen, nicht aber andere Gegenstände. Um die Übergabe solcher Gegenstände zu verhindern, muß auch eine nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG getroffene Anordnung, wonach ein Verteidigerbesuch nur in einem mit einer Trennscheibe versehenen Raum stattfinden darf, als rechtlich möglich angesehen werden. Da es sich insoweit jedoch um eine Ausnahme von der generellen gesetzlichen Regelung handelt, muß sie auf solche Fälle beschränkt werden, in denen auf Grund bestimmter Tatsachen ein konkreter Verdacht besteht, der Verteidiger und/oder der Gefangene würden das grundsätzliche Recht auf ein unbehindertes Gespräch zu nicht der Verteidigung dienenden Zwecken, etwa zur Übergabe und Übernahme von Waffen, Ausbruchswerkzeugen oder der Förderung terroristischer Bestrebungen dienenden Schriftstücken mißbrauchen.

Daß im vorliegenden Fall ein solcher Verdacht bestünde, ist weder von der Strafvollstreckungskammer festgestellt noch von den beteiligten Vollzugsbehörden geltend gemacht worden. Der Senat muß davon ausgehen, daß konkrete Anhaltspunkte dafür nicht bestehen. Das nötigt – unter entsprechender Teilaufhebung des angefochtenen Beschlusses – zur Aufhebung der angefochtenen Anordnungen des Leiters der Justizvollzugsanstalt W. und der entsprechenden Widerspruchsbescheide des Präsidenten des Justizvollzugsamtes H.

## **§§ 68 Abs. 2, 120 Abs. 1 StVollzG**

1. **Zeitungen und Zeitschriften dürfen einem Gefangenen nur unter den - gegenüber § 31 StVollzG eingeschränkten - Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG vorenthalten werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht durch Vermittlung der Anstalt bestellt worden sind.**
2. **Billigt die Strafvollstreckungskammer die Vorenthaltung einer Zeitschrift durch den Anstaltsleiter, muß sie in ihrem Beschluß den Inhalt der Schrift darstellen, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der Rechtsanwendung zu ermöglichen. Das erfordert zwar nicht notwendig die Wiedergabe der Schriftstücke im ganzen oder von wesentlichen Passagen; wenn es sich durch eine charakterisierende Beschreibung im Kern deutlich darstellen läßt, kann das genügen. Es reicht jedoch nicht aus, das Ergebnis einer Wertung der Schriften ohne jede Anknüpfungstatsache mitzuteilen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 27. 7. 1979 - 3 Ws 216/79 (StrVollz) -

## **Art. 5 GG, § 68 Abs. 2 StVollzG**

1. **Bei der Anwendung des § 68 Abs. 2 StVollzG ist mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 GG) ein strenger Maßstab anzulegen. Die Vollzugsbehörde darf nur die unerläßlichen Einschränkungen vornehmen, um den Strafvollzug aufrecht zu erhalten und geordnet durchzuführen (vgl. BVerfGE 40, 284).**
2. **Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich Strafgefangene in der Presse über Anstaltsverhältnisse äußern dürfen, und zwar auch über solche, die sie unmittelbar nichts angehen, und daß die Gefangenen auch negative Werturteile über die Anstalt abgeben dürfen. Dadurch wird regelmäßig die Ordnung der Anstalt nicht erheblich gefährdet (vgl. BVerfGE 33, 16 f.).**
3. **Eine solche erhebliche Gefährdung liegt jedoch vor, wenn in einem in einer Zeitung abgedruckten „offenen Brief“ eines Strafgefangenen behauptet wird, in einer bestimmten Vollzugsanstalt werde „ein Klassen- und Denunziantenvollzug betrieben ohne**

Konzept", mit „dieser Art Vollzug" werde „die Verwahrlosung oder Vernichtung der Identität des einzelnen Menschen bewußt in Kauf genommen", durch die Geltendmachung der Rechte der Gefangenen werde „die Gesetzestreue und das ohnehin nur minimal vorhandene Demokratieverständnis der Verwaltungsorgane erheblich überfordert". Solche Äußerungen lassen sich mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht mehr rechtfertigen und stellen eine erhebliche Gefährdung des Vollzugszieles sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. 8. 1979 - Vollz (Ws) 13/79 -

### Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG, § 69 Abs. 2 StVollzG

1. Der Passus „in begründeten Ausnahmefällen" (§ 69 Abs. 2 StVollzG) stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes (§ 69 Abs. 2 StVollzG) sind am Recht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) zu messen. Zwar kann das StVollzG als allgemeines Gesetz dieses Recht beschränken (Art. 5 Abs. 2 GG); jedoch müssen die Beschränkungen ihrerseits stets im Lichte des GG gesehen werden und dürfen den Kern des Grundrechts nicht antasten (BVerfGE 7, 198 ff.).
3. Der Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG liegt die Vorstellung zugrunde, daß wegen des Freizeitangebots in den Vollzugsanstalten und wegen der sonstigen Informationsmöglichkeiten (Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk, gemeinschaftlicher Fernsehempfang) im Regelfall die Informationsfreiheit hinreichend gewährleistet ist, so daß die Zurückhaltung bei der Zulassung eigener Fernsehgeräte gerechtfertigt erscheint. Im Umkehrschluß ergibt sich daraus zwingend, daß gegebenenfalls ein eigenes Fernsehgerät zuzulassen ist, wenn die besonderen Verhältnisse einer Anstalt die Wahrnehmung des Grundrechts der Informationsfreiheit nicht hinreichend gewährleisten.
4. Für den Regelfall ist nichts dagegen einzuwenden, daß § 69 Abs. 2 StVollzG im Sinne einer Härteklausele interpretiert wird. Ein Härtefall liegt aber nicht nur dann vor, wenn besondere Umstände in der Person des Gefangenen selbst (wie z.B. Krankheit oder Gebrechlichkeit) die Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehen unmöglich oder unzumutbar machen, sondern auch dann, wenn das berechtigte Informationsbedürfnis eines Gefangenen durch das von der Anstalt gebotene Programm überhaupt nicht abgedeckt wird, oder wenn ein berechtigtes Bildungsinteresse eines Gefangenen vorliegt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. 8. 1979 - Vollz (Ws) 11/79 -

### § 109 StVollzG

Gegen die Behandlungsmaßnahme des Anstaltsarztes kann der hiervon betroffene Strafgefangene keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Für Angelegenheiten der Fachaufsicht ist die Strafvollstreckungskammer nicht zuständig.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 6. 9. 1979 - 3 StVK 586/79 -

### Art. 5 Abs. 2 GG, § 91 JGG

1. Das Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 2 GG) steht – mangels entgegenstehender Vorschriften – auch einem verantwortlichen Redakteur einer Gefangenenzeitung im Jugendstrafvollzug zu.
2. Zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG gehören nicht nur förmliche Gesetze, sondern auch allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze.
3. Ein solcher Grundsatz ist der im Strafvollzugsrecht seit langem allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz, daß – mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung – einem Gefangenen solche Beschränkungen seiner Freiheit auferlegt werden können, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.
4. Dieser Rechtsgrundsatz gilt – bis zum Inkrafttreten eines Jugendstrafvollzugsgesetzes – auch im Jugendstrafvollzug.
5. Stellt ein Beitrag in einer Gefangenenzeitung eine Verunglimpfung der Anstaltsbediensteten dar und würde seine ungehinderte Verbreitung die Gefahr begründen, daß sich nicht nur die Bediensteten stark erregen, sondern auch die Gefangenen zu ungebührlichem, aufsässigem Verhalten gegen sie angestacheln würden, ist der Anstaltsleiter befugt, die Unkenntlichmachung des Beitrags anzuordnen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. 9. 1979 - 4 VAs 3/79 -

#### Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der eine Jugendstrafe verbüßte, wirkte als verantwortlicher Redakteur bei der Herstellung von Nr. 3/78 der Gefangenenzeitung „Experiment" mit.

Auf Seite 9 dieser Ausgabe sind ein Aufsatz, der die Überschrift „Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung" trägt, und eine Anzeige abgedruckt.

Im Aufsatz, der sich mit der Überwachung von Häftlingen durch einen Beamten der Vollzugsanstalt beschäftigt, heißt es u.a., es sei „unter den gegebenen Umständen im Interesse der Anstalt wohl rationeller und auch würdiger, zum

Zwecke künftiger Lauschangriffe Wanzen zu installieren. Da die Mäusejagd während des Hofgangs allmählich langweilig wird, würde die Wanzenjagd den Insassen bestimmt viel Freude und Abwechslung bringen".

Die darunter stehende Anzeige lautet:

„Öffentlicher Dienst  
Wir stellen ein:  
fähige

Radfahrer  
Schleimer  
Duckmäuser  
Schnüffler  
Kriecher

Aktion sauberer Staat (SS) . . .".

Gegen die Anordnung des Anstaltsleiters, der die Verteilung und Versendung der Ausgabe nach Unkenntlichmachung der von ihm beanstandeten Anzeige unterhalb des Wortes „fähige“ gestattet hat, richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er ist unbegründet, weil die getroffene Entscheidung den Antragsteller in keinem Recht verletzt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers stellt die angefochtene Maßnahme keinen unzulässigen Eingriff in sein Grundrecht der Pressefreiheit dar, das nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistet wird.

Zwar macht er zutreffend geltend, daß er – mangels entgegenstehender Vorschriften – dieses Grundrecht auch während der Zeit der Strafverbüßung hat und ausüben darf; der Schutz, den es verleiht, steht ihm deshalb zu, soweit er als verantwortlicher Redakteur bei der Herstellung der beanstandeten Ausgabe mitgewirkt hat.

Das Grundrecht der Pressefreiheit gewährt aber, wie er übersieht, keinen unbegrenzten Rechtsschutz. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet es seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze; das sind Gesetze, die dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf bestimmte Meinungen, zu schützenden Rechtsguts dienen (BVerfGE 7, 209, 28, 282).

Allerdings fehlt es bislang an einem förmlichen Gesetz, das Eingriffe in das Grundrecht der Pressefreiheit eines Gefangenen im Jugendstrafvollzug regelt.

Indessen gehören zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG nicht nur förmliche Gesetze, sondern auch allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze (BAGE 1, 185; 265, 261; für den Bereich des Arbeitsrechts; Schmidt-Bleibtreu-Klein, Komm. z. GG, 4. Aufl., 1977).

Ein solcher ist auch der im Strafvollzugsrecht seit langem allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz, daß – mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung – einem Gefangenen solche Beschränkungen seiner Freiheit auferlegt werden können, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Daß bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977 auch ohne eine besondere gesetzliche

Regelung derartige Eingriffe in Grundrechte von Strafgefangenen zulässig waren, hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten; allerdings hat es darauf hingewiesen, daß diese Rechtslage bis längstens 1. Januar 1977 hingenommen werden muß (BVerfGE 33, 1; 40, 276, 41, 329). Indessen ist es unumgänglich, diesen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz im Jugendstrafvollzug auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Inkrafttreten eines Jugendstrafvollzugsgesetzes weiter anzuwenden, was rechtlich umso unbedenklicher erscheint, als er inzwischen für den Erwachsenenstrafvollzug, bei dem sich hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt im wesentlichen die gleichen Fragen wie beim Jugendstrafvollzug ergeben, durch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG normiert ist.

Dieser Rechtslage entspricht die angefochtene Maßnahme.

Der Anstaltsleiter und das Justizministerium sind nämlich zutreffend davon ausgegangen, daß die Anzeige auf Seite 9 von Nr. 3/78 der Gefangenenzeitung „Experiment“ in Verbindung mit dem Aufsatz auf derselben Seite eine Verunglimpfung der Anstaltsbediensteten darstellt und bei Verteilung der noch vorhandenen Stücke ohne die angeordnete Änderung eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt zu befürchten ist; denn bei einer weiteren ungehinderten Verbreitung würden nicht nur Anstaltsbedienstete sich stark erregen, sondern auch die Gefangenen zu ungebührlichem, aufsässigem Verhalten gegen sie angestachelt, was zu einer außerordentlichen Unruhe in der Anstalt führen und einen geordneten Strafvollzug vereiteln würde.

Die getroffene Maßnahme ist auch verhältnismäßig; sie beschränkt sich auf den zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt geringstmöglichen Eingriff.

## §§ 23 ff., 26 Abs. 1 EGGVG, VVJug

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG, der sich gegen eine im Vollzug der Jugendstrafe erlassene Disziplinarverfügung richtet, ist auch dann zulässig, wenn die Verfügung inzwischen vollzogen ist.
2. Die Antragsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG beginnt erst mit der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe des behördlichen Bescheids zu laufen.
3. Im Jugendstrafvollzug gibt es gegenwärtig keine gesetzliche Grundlage für die Disziplinargewalt des Anstaltsleiters. Jedoch kann eine solche Disziplinarbefugnis bis zum Erlaß entsprechender Regelungen damit begründet werden, daß die „unerlässlich ist, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen“ (BVerfGE 33, 1); sie hat sich mangels gesetzlicher Vorschriften unmittelbar am Grundgesetz auszurichten.
4. Disziplinarmaßnahmen sollen pädagogisch sinnvoll sein; dem dient der Grundsatz, daß eine Maßnahme

**möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen soll.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. 8. 1979 - 2 VAs 36/79 -

**Aus den Gründen :**

Der Betroffene verbüßt eine Jugendstrafe. Er wendet sich gegen eine inzwischen gegen ihn vollzogene Disziplinarmaßnahme (Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen für die Dauer eines Monats).

Der Antrag ist gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG statthaft. Er ist auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme der Vollzugsbehörde im Vollzug der Jugendstrafe (Satz 2 der genannten Vorschrift) gerichtet, durch die der Betroffene in seinen Rechten als Strafgefangener verletzt worden ist (§ 24 Abs. 1 EGGVG). Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, daß die Disziplinarverfügung inzwischen vollzogen worden ist (Kleinknecht: StPO, 34. Aufl., § 23 EGGVG Anm. 2). – Der Antrag ist auch rechtzeitig gestellt; die Antragsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG war mangels Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Disziplinarverfügung noch nicht in Gang gesetzt (BGH LM § 26 EGGVG Nr. 1).

In der Sache hat der Antrag jedoch keinen Erfolg.

Generell ist zunächst festzustellen, daß es dem Jugendstrafvollzug zwar an einer *gesetzlichen* Grundlage für die Disziplinargewalt des Anstaltsleiters fehlt. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), die unter Nr. 86 Abs. 2 und 89 Abs. 1 eine Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters vorsehen, haben keinen Gesetzesrang. Dennoch bestehen für die Übergangszeit bis zur Verabschiedung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen – wie für den Erwachsenenvollzug inzwischen durch das Strafvollzugsgesetz geschehen – keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Disziplinargewalt des Anstaltsleiters, weil sie „unerlässlich ist, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen“ und dem Sinn und Zweck des Strafvollzugs gerecht zu werden; der Strafvollzug selbst aber dient der „Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zwecks“ (Bundesverfassungsgericht NJW 1972/811 = BVerfGE 33/1 ff.). Allerdings hat sich die Ausübung der Disziplinargewalt mangels anderer gesetzlicher Regelungen unmittelbar am Grundgesetz auszurichten, d.h., die durch die Grundrechte gezogenen Grenzen zu beachten (Art. 1 Abs. 3 GG; Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz 2. Aufl., Einl. Rdz. 23).

Durch die hier getroffene Maßnahme (Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen für die Dauer eines Monats) wurden über die durch das StGB und die StPO i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG erlaubte Freiheitsentziehung hinaus keine Grundrechte des Betroffenen verletzt. Das gilt – entgegen der Ansicht des Betroffenen – auch für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; denn dieses wird durch die verfassungsmäßige Ordnung begrenzt (Art. 2 Abs. 1 GG), zu der auch der Strafvollzug mit seinen die Sicherheit und

Ordnung gewährleistenden Maßnahmen gehört. Im übrigen ist die hier verhängte Disziplinarmaßnahme im Erwachsenenvollzug gesetzlich ausdrücklich zugelassen (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG).

Die Anordnung und Auswahl von Disziplinarmaßnahmen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Anstaltsleiters gestellt. Dies bedeutet, daß sich die Rechtmäßigkeitskontrolle nach § 23 Abs. 1 EGGVG insoweit auf die Nachprüfung beschränkt, ob der Anstaltsleiter sein Ermessen nicht willkürlich oder mißbräuchlich ausgeübt hat. Dabei ist es dem Senat verwehrt, das Verwaltungsermessen durch sein eigenes Ermessen zu ersetzen (Kleinknecht, § 28 EGGVG Rdz. 6). Ein Ermessensfehler läßt sich jedoch *nicht* feststellen.

Der Betroffene hatte gegen die – selbstverständliche – Pflicht verstoßen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören und rechtmäßige Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen (Nr. 73 Abs. 1 und 2 VVJug; entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 StVollzG). Das berechtigte den Anstaltsleiter zu disziplinärer Ahndung (Nr. 86 Abs. 2 VVJug; entsprechend § 102 Abs. 1 StVollzG). Die bereits vom Vollzugsbeamten nach Nr. 86 Abs. 1 VVJug verfügte einmalige Fernsehsperrung stand dem nicht entgegen. Der Anstaltsleiter konnte diese Sofortmaßnahme schon deshalb als unzureichend ansehen, weil sie nur die erste der beiden Pflichtverletzungen betraf. Die Auswahl der Disziplinarmaßnahme stand auch im Einklang mit dem in Nr. 87 Abs. 4 VVJug (entsprechend § 103 Abs. 3 StVollzG) vorgesehenen Grundsatz, wonach die Maßnahme möglichst in einem Zusammenhang mit der zu ahndenden Verfehlung stehen soll. Disziplinaranordnungen sollen pädagogisch sinnvoll sein; deswegen sehen die genannten Bestimmungen Maßnahmen vor, die spezifische Antworten auf bestimmte Verfehlungen darstellen (Calliess/Müller-Dietz, § 103 Rdz. 3). Dies war hier der Fall. Es ging darum, ein Fehlverhalten zu ahnden, das geeignet war, den störungsfreien Ablauf einer Gemeinschaftsveranstaltung zu gefährden. Was schließlich die Dauer des Ausschlusses von den Gemeinschaftsveranstaltungen betrifft, so mag die Maßnahme auf den ersten Blick als unangemessen hart erscheinen. Andererseits ist jedoch zu bedenken, daß der gemeinschaftliche Umschluß von Gefangenen für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt ein gesteigertes Risiko bedeutet, weshalb auf exakte Befolgung der Anordnungen der Aufsichtsbeamten geachtet werden muß.

### **§ 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG**

**Die Weigerung des Anstaltsleiters, einem Untersuchungsgefangenen zu Einkaufszwecken das von diesem während der Strafhaft angesammelte Überbrückungsgeld auszuführen, verletzt die Rechte des Gefangenen nicht. Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG wird dem Gefangenen das Überbrückungsgeld erst bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Gefangene unmittelbar im Anschluß an eine verbüßte Strafhaft in Untersuchungshaft behalten wird.**

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 17. 5. 1979 - 2 VAs 2/79 -

## § 84 Abs. 2 StVollzG

1. Lehnt ein Gefangener die bestehende staatliche Ordnung ab und versucht er, sie zu bekämpfen, kann der Anstaltsleiter anordnen, daß der Gefangene vor und nach unüberwachten Verteidigerbesuchen körperlich durchsucht und dazu entkleidet wird. § 84 Abs. 2 StVollzG setzt nicht voraus, daß der Anstaltsleiter für jeden derartigen Fall eine erneute Anordnung trifft; vielmehr ist auch zulässig, daß eine einen einzelnen Gefangenen betreffende generelle Anordnung des Anstaltsleiters ergeht.
2. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch eine solche Maßnahme jedenfalls dann nicht berührt, wenn es dem Gefangenen frei steht, die körperliche Durchsuchung dadurch abzuwenden, daß die Besuche mit Trennscheibe durchgeführt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 8. 6. 1979 - 3 Ws 122/79 (StrVollz)

## § 109 Abs. 3 StVollzG

Die Strafvollstreckungskammer hat von amts wegen zu prüfen, ob die Verfahrensvoraussetzung des Gefangenenbeschwerdeverfahrens erfüllt ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. 6. 1979 - 4 Ws 135/79 -

## §§ 23 ff. EGGVG, § 109 StVollzG, § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG

1. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG hat subsidiären Charakter (§ 23 Abs. 3 EGGVG). Soweit § 109 StVollzG eingreift, ist für die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach § 23 EGGVG kein Raum.
2. Unter die Zuständigkeitsregelung des § 109 StVollzG fällt auch der Vollzug einer Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene (§ 92 Abs. 2 Satz 2 JGG). Dementsprechend hat über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Vollzugsmaßnahme, die sich gegen einen Gefangenen richtet, der eine Jugendstrafe im Erwachsenenenvollzug verbüßt, die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden.

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 26. 6. 1979 - 5 ARs (Vs) 59/78 -

### Aus den Gründen:

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG in der durch § 180 StVollzG geänderten Fassung gehören Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft zu den Justizverwaltungsakten, die nach §§ 23 ff. EGGVG nur vor dem Oberlandesgericht

angefochten werden können. Entgegen der Ansicht des vorlegenden Oberlandesgerichts Koblenz ergibt sich daraus aber nicht, daß dieser Rechtsweg auch gegeben ist, wenn ein Gefangener die gegen ihn erkannte Jugendstrafe nach § 92 Abs. 1 Satz 2 JGG im Erwachsenenenvollzug verbüßt. Dem Wortsinn nach läßt sich der Begriff des „Vollzugs einer Jugendstrafe“ auch dahin verstehen, daß darunter nur ein Jugendstrafvollzug in einer Jugendstrafanstalt fällt. Daß § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG daneben auch von „Jugendarrest“, „Untersuchungshaft“ sowie von „Freiheitsstrafen“ und „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ spricht, „die außerhalb des Justizvollzugs vollzogen werden“, steht dem nicht entgegen. Denn dabei handelt es sich nicht um „Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs“, für die § 109 StVollzG den Rechtsweg zu der Strafvollstreckungskammer eröffnet.

Diese Auslegung des § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG entspricht seinem Sinn und Zweck. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG hat subsidiären Charakter. Er entfällt nach § 23 Abs. 3 EGGVG, soweit der Bundesgesetzgeber für bestimmte Materien den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten in einer Weise regelt, welche die bloße Generalklausel des § 23 Abs. 1 und 2 EGGVG überflüssig macht. § 109 StVollzG enthält eine solche Regelung. Unter sie fällt bei sinnvoller Auslegung auch der Vollzug einer Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene (§ 92 Abs. 2 Satz 2 JGG). Diesen Vollzug soll der Vollstreckungsleiter nur ausnahmsweise und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anordnen (Brunner, JGG 5. Aufl. § 92 Rdn. 5; Dallinger-Lackner, JGG 2. Aufl. § 92 Rdn. 19).

Hat er eine solche Anordnung getroffen, so wirkt sich das nicht nur auf die Art und Weise des Vollzugs, sondern auch auf die Anfechtung von Vollzugsmaßnahmen aus. Es wäre überdies sinnwidrig, gleichartige Maßnahmen innerhalb einer Strafanstalt von verschiedenen Gerichten in verschiedenartigen Verfahren überprüfen zu lassen. Rechtswegregelungen werden in besonderem Maße von Zweckmäßigkeitsabwägungen bestimmt. Sie dienen nur einer sachgemäßen Arbeitsverteilung unter den verschiedenen Gerichtszweigen (BVerwGE 47, 255, 259 = NJW 1975, 893). Sachgemäß und zweckmäßig ist eine Regelung, die es nach Möglichkeit vermeidet, daß gleichartige Maßnahmen innerhalb einer Strafanstalt nach der Person des Gefangenen unterschiedlich beurteilt werden. Dies könnte sich auf das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) ungünstig auswirken und die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt (§ 81 Abs. 2 StVollzG) erheblich gefährden. Der Hinweis des Generalbundesanwalts, daß die Oberlandesgerichte auch über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer zu befinden hätten und deshalb die Rechtseinheit auf diesem Wege wiederherstellen könnten, kann daran nichts ändern. Zum einen schreibt das Gesetz nicht vor, daß derselbe Senat eines Oberlandesgerichts für beide Rechtswege zuständig sein muß. Zum anderen muß die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer erst zugelassen werden (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es würde geraume Zeit verstreichen, bis eine einheitliche Beurteilung gleichartiger Maßnahmen erreicht werden kann. Schon das ist mit dem Erfordernis eines geordneten Strafvollzugs nicht vereinbar.

## Neu auf dem Büchermarkt

**Joachim Künkel:** Private Straffälligenhilfe mit Untersuchungen im Bereich der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Diss. jur. Hamburg 1978 (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 24). Bonn: Selbstverlag des Bundeszusammenschlusses 1979. 162 S. DM 5.50

**Peter von Becker:** Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte. Eine Untersuchung zur beispielhaften Konkretisierung von Medienverantwortung im demokratisch-sozialen Rechtsstaat (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung Bd. 10). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1979. 293 S. Kart. DM 69.-

**Hannes Stekl:** Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671 – 1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12). Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1978. 412 S. flex. Kunststoff. S 448.-

**Jörg Staiber (Hrsg.):** Kriminalpolitik und Strafvollzug (Materialien der AG SPAK M 34). Berlin: Sozialpolitischer Verlag SPV 1978. 150 S. DM 14.-

**Ingeborg Drewitz (Hrsg.):** Schatten im Kalk. Lyrik und Prosa aus dem Knast. Zusammengestellt und hrsg. von I.D. Stuttgart: Radius-Verlag 1979. 140 S. Paperback. DM 12.80

**Horst Schlötelburg:** Briefe nach jenseits. München: Noack-Hübner Verlag 1979. 209 S. DM 26.80

**Ingeborg Drewitz/Winand Buchacker:** Mit Sätzen Mauern eindrücken. Briefwechsel mit einem Strafgefangenen. Düsseldorf: Claassen Verlag 1979. 208 S. DM 19.80

**Wolfgang Ballhausen:** Erwachsenenbildung und Resozialisierung. Frankfurt a.M.: Haag + Herchen Verlag 1979. 220 S. Paperback. DM 28.-

**Harald Niemeyer:** Der Konflikt im Erziehungsstrafvollzug. Frankfurt a.M.: Haag + Herchen Verlag 1979. 191 S. Paperback. DM 28.-

**Siegfried Lamnek:** Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter (Uni-Taschenbuch 740). München: Wilhelm Fink Verlag 1979. 340 S. DM 19.80

**Dietmar K. Pfeiffer/Sebastian K. Scheerer:** Kriminalsoziologie. Eine Einführung in Theorien und Themen (Urban-Taschenbücher Bd. 291). Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Verlag W. Kohlhammer 1979. 168 S. DM 14.-

**Ulrich Eisenberg:** Kriminologie. Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag 1979. 692 S. Kart. Ca. DM 30.-

**Heinz Müller-Dietz:** Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems (R. v. Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen 3). Heidelberg/Hamburg: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck 1979. 296 S. Geb. DM 98.-

**Günther Kunst (Hrsg.):** Strafvollzugsgesetz (StVG) und die den Strafvollzug betreffenden Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie Verordnungen und Erlässen mit einer Einführung und Erläuterung des Gesetzes unter Verwertung des Schrifttums und der Rechtsprechung sowie Verweisungen auf einschlägige Vorschriften (Manzsche Kurzcommentare). Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 1979. XVIII, 376 S. Gb. S 570.- DM 81.50. Br. S 515.-, DM 74.-

**Kurt Possehl:** Personalbeurteilung und Personalführung im allgemeinen Vollzugsdienst (Europäische Hochschulschriften, Reihe VI Psychologie Bd. 52). Frankfurt a.M./Bern/Cirencester/U.K. 1979. 104 S.

**Wilhelm Brunotte** Erarbeitet und verantwortet. Bildungsarbeit in Vollzugsanstalten. Erfahrungen und Anregungen. Redaktion: Horst Georg Pöhlmann (Grundlagen Evangelischer Erwachsenenbildung). Burckhardtthaus-Laetare Verlag, Gelnhausen/Berlin/Stein 1979. 164 S. DM 6.80

**Gerhard Deimling:** Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe. Soziale Bestimmungsgründe delinquenten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Eine Untersuchung zur Delinquenzbelastung von Sonder-, Haupt- und Realschülern (Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 2850 (Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaft)). Westdeutscher Verlag, Opladen 1979. XI, 360 S. Kart. DM 37.-

### Hinweis:

In dieser Ausgabe liegt das Verfasserverzeichnis von 1979, 28. Jahrgang bei.

In dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Luchterhand-Verlags, „StVollzG-Kommentar zum Strafvollzugsgesetz“, bei.